



Repräsentanz der
Deutschen Wirtschaft
New Zealand-German
Business Association Inc.



Handelsweg

Eine wirtschaftliche Informationsbroschüre über
Neuseeland

KIA ORA - Willkommen zu unserem Handelsweg Neuseeland

Neuseeland hat sich in den vergangenen Jahren zu einer marktorientierten und international wettbewerbsfähigen Volkswirtschaft entwickelt. Die Wirtschaft ist auf den internationalen Handel ausgerichtet. Ein Drittel des wirtschaftlichen Gesamtertrages rührt von dem Export bestimmter Güter und Dienstleistungen. Stabile politische Verhältnisse und gut ausgebildete Arbeitskräfte bilden die Grundlage eines gesunden wirtschaftlichen Klimas.

Um seine Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, unterzog sich das Land in den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts radikalen wirtschaftlichen Reformen. Dazu gehörten die Abschaffung von Subventionen, die Neustrukturierung von Zöllen und Preiskontrollen, die Flexibilisierung des Wechselkurses sowie die Privatisierung zahlreicher staatlicher Unternehmen.

Als bilaterale Repräsentanz der deutschen Wirtschaft in Neuseeland verzeichneten wir in den letzten Jahren einen deutlichen Anstieg deutscher und neuseeländischer Geschäftsanfragen sowie eine zunehmende Beteiligung neuseeländischer Firmen an internationalen Messen in Deutschland.

Diese Broschüre enthält allgemeine Informationen über Neuseeland, gibt einen Überblick über Visabestimmungen und enthält aktuelle, statistische Wirtschaftsdaten und -berichte. Diese Informationen sollen Ihnen helfen, die Handelsbeziehungen zwischen Neuseeland und Deutschland besser zu verstehen. Des Weiteren möchten wir Sie über unsere Aufgabenbereiche und Dienstleistungen informieren und hoffen, dass Ihnen unser "Handelsweg Neuseeland" die Perspektive zu Neuseeland eröffnet.



Monique Surges
Repräsentantin der Deutschen Wirtschaft in Neuseeland

Inhaltsverzeichnis

1	VORSTELLUNG NZGBA.....	5
2	NEUSEELAND AUF EINEN BLICK	6
2.1	Politik.....	8
3	KLIMA UND LANDFLÄCHE.....	9
3.1	Vegetation und Flächennutzung	9
4	BEVÖLKERUNG UND VISABESTIMMUNGEN	12
4.1	Besiedlung	12
4.2	Bevölkerung.....	12
4.3	Die Regierung	12
4.4	Touristen und Immigrationsmöglichkeiten	15
4.4.1	Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige.....	16
4.5	Visamöglichkeiten für deutsche Staatsbürger.....	17
4.5.1	Ferienarbeitsprogramm (<i>Working Holiday Visa</i>).....	17
4.5.2	Work Visum	18
4.5.3	Skilled Migrants	18
4.5.4	Investor-Kategorie	19
4.5.5	Business Migration – Long Term Business Visa	19
5	WIRTSCHAFTSBERICHT	20
5.1	Wirtschaftsinformationen, Struktur und Entwicklung	20
5.2	Wirtschaftskennzahlen 2007 - 2010 Neuseeland.....	20
5.3	Wirtschaftslage 2010.....	21
5.4	Investitionsklima in Neuseeland	21
5.5	Freihandelsabkommen.....	22
5.6	Ausblick möglicher Wirtschaftsentwicklungen in den kommenden Jahren.....	23
5.7	Überblick Wirtschaftspolitik Neuseeland	24
5.7.1	Finanzpolitik	24
5.7.2	Geldpolitik	24
5.7.3	Strukturpolitik.....	24
5.7.4	Außenwirtschaftspolitik.....	25
6	INVESTIEREN IN NEUSEELAND	27
6.1	Investitionsmöglichkeiten	27
6.2	Energieversorgung	29
6.3	Forschung & Entwicklung	29
6.4	Kontaktmöglichkeiten & weitere Informationen zu Investitionen.....	30
6.5	Derzeitige Investmentmöglichkeiten in der Biotechnologie	31
6.6	Außenhandel	38

6.7	Export	38
6.7.1	Exportgüter	42
6.7.2	Neuseelands Export Top 10-Handelspartner 2010	43
6.7.3	Top 10 Exportprodukte nach Deutschland	44
6.8	Importe	45
6.8.1	Importgüter	46
6.8.2	Neuseeland Import - Top 10 Importe aus Deutschland 2010	47
6.8.3	Neuseeland Import - Top 10 Handelspartner 2010	47
7	RECHTS- UND STEUERBESTIMMUNGEN	48
7.1.1	Doppelbesteuerungsabkommen	48
7.1.2	Mehrwertsteuer / Goods and Services Tax	48
7.1.3	Einkommenssteuer	49
7.1.4	Lohnnebenleistungen	51
7.1.5	KiwiSaver	51
7.1.6	Schenkungssteuer	52
7.2	Bilanzpraxis	52
7.3	Neuseeländisches Rechtssystem	54
7.3.1	Allgemeine Rechtsinformationen	54
7.3.2	Gerichtsverfahren	54
7.3.3	Vertreterrecht	55
7.3.4	Patent-, Marken- und Musterrecht	56
7.3.4.1	Patente	56
7.3.4.2	Marken und Muster	57
7.3.4.3	Parallelimporte	57
7.3.4.4	Urheberrecht	57
7.3.5	Eigentumsvorbehalt	57
7.3.6	Konkursrecht	58
7.3.7	Prozessrecht	59
7.3.8	Schiedsgerichtsbarkeit	60
7.3.9	Anerkennung von Gerichtsurteilen	60
7.4	Wirtschaftsgesetzgebung	61
8	NIEDERLASSUNG VON UNTERNEHMEN / FIRMENGRÜNDUNG VON AUSLÄNDERN	63
8.1	Anmeldung einer Zweigniederlassung	64
8.2	Gründung einer Tochtergesellschaft	64
8.3	Erwerb einer in Neuseeland bereits eingetragenen Gesellschaft	64
8.3.1	Limited Liability Company (Ltd)	65
8.3.2	Einzelunternehmen	65
8.3.3	Partnerschaft	66
8.3.4	Joint Venture	66
8.3.5	Trust	66
8.4	Hilfreiche Links	67

INFORMATIONEN ZU ZOLL- UND QUARANTÄNEVORSCHRIFTEN.....	68
8.5	Allgemeine Informationen zur Zollerhebung 68
8.5.1	Einfuhrklassifizierung und Deklaration..... 69
8.5.2	Zollwert..... 69
8.5.3	Zollfreie Einfuhr von Gütern des persönlichen Gebrauchs..... 70
8.5.4	Zollfreie Einfuhr von Alkohol und Tabakwaren 70
8.5.5	Erwerb von Waren in Übersee 71
8.5.6	Einfuhr von Bargeld 71
8.5.7	Weitere Regelungen 71
8.5.8	Muster 72
8.5.9	Geschenke 72
8.5.10	Begleitpapiere für den Warenversand 73
8.5.11	Postsendungen 73
8.5.12	Strengste Quarantänevorschriften und besondere Bestimmungen 74
8.5.13	Absolute Einfuhrverbote bzw. Einfuhr unter Auflagen 76
8.5.14	Verpackungsvorschriften für Seecontainer 77
8.5.15	Markierung und Etikettierung 78
8.5.16	Ursprungsbezeichnung bei Verbrauchsgütern 79
8.6	Allgemeine Reiseinformationen 80
8.7	Ankunft und Unterkunft 83
8.8	Geschäftsbanken 83
8.9	Bonitätsauskünfte 85
9	ALLGEMEINE TIPPS..... 87
9.1	Gesetzliche Feiertage 87
9.2	Messen 2012 88
9.3	Kontaktadressen und Links in Neuseeland..... 89
9.4	Behörden für registrierungspflichtige Berufe in Neuseeland..... 92
10	WICHTIGER HINWEIS..... 96
11	QUELLEN..... 97

1 Vorstellung NZGBA

Die New Zealand German Business Association (NZGBA) ist die neuseeländische Repräsentanz des deutschen Handelskammer–Netzwerkes und wurde 1983 zur Unterstützung der Entwicklung des bilateralen Handels zwischen Neuseeland und Deutschland gegründet.

Unsere Serviceleistungen sollen Ihnen die Möglichkeit geben, Handelsbeziehungen mit neuseeländischen Unternehmen aufzubauen und zu vertiefen. Der ständige Kontakt mit Regierungsstellen, Verbänden, Kammern, Presse, Unternehmen und Persönlichkeiten aus der Wirtschaft bildet die Grundlage für die Ausweitung und Vertiefung der bilateralen Zusammenarbeit.

Wir bieten unter anderem folgende Dienstleistungen an:

- Firmenadressenrecherchen in Neuseeland
- Geschäftspartnersuche
- Marktanalysen und Branchenstudien
- Delegationsbegleitung
- Erteilung von Handelsauskünften
- Unterstützung beim Einzug ausstehender Forderungen
- Persönliche Beratung
- Informationen zu Förderungs-, Finanzierungs- und Subventionsprogrammen
- Geschäftspräsenz (*Office-in-Office*)

Darüber hinaus unterstützen wir Sie bei Ihrer Firmengründung, Verhandlungen mit zukünftigen Geschäftspartnern, und empfehlen kompetente Fachleute (Anwälte, Steuerberater, etc.) aus unserer Mitgliedschaft.

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Webseite oder wenden sich direkt an uns.

New Zealand German Business Association Inc.

PO Box 95
Level 11, 41 Shortland Street
Auckland 1140
New Zealand

Email: admin@germantrade.co.nz
Webseite: www.germantrade.co.nz
Tel.: +64 9 304 0120
Fax: +64 9 309 0209

2 Neuseeland auf einen Blick

Neuseeland besteht aus den zwei großen Inseln, der Nord- und der Südinsel, sowie aus mehreren kleinen Inseln und ist ein geographisch isolierter Inselstaat im Südpazifik. Die nächstgelegenen Staaten und Gebiete sind Australien im Westen, ca. 2.000 km entfernt, Neukaledonien, Tonga, Fidschi im Norden und Antarktika im Süden. Die Gesamtfläche beträgt 270.534 km und entspricht etwa der Fläche der alten Bundesländer. Das Land erstreckt sich von Nord nach Süd über eine Länge von 1.600 km.

Auf relativ engem Raum verfügt das Land mit seinen unterschiedlichsten klimatischen Zonen neben Öl-, Gas- und Kohlevorkommen über eine Vielfalt erneuerbarer Energieressourcen. Zu nennen sind eine hohe Anzahl von jährlichen Sonnenscheinstunden, ein aktives geothermisches Plateau im Zentrum der Nordinsel, Windreichtum, Waldreichtum, gute Ertragsbedingungen für Biomasse, Gezeiten- und Wellenenergie sowie das hohe Wasserkraftpotential in den Alpengebieten der Südinsel.

Die allgemeinen Daten über Neuseeland sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

 Flagge	 Wappen
Staatsoberhaupt	Ihre Majestät Königin Elizabeth II., Königin von Neuseeland, vertreten durch the <i>Right Honorable Anand Satyanand</i> , Generalgouverneur von Neuseeland
Vertreterin des Generalgouverneurs	Chief Justice Right Honourable Dame Sian Elias, wenn nicht verfügbar, dann der älteste Richter des Landes
Regierungschef	Right Honourable John Key, National Party Amtsantritt: November 2008 Nächste Wahl: November 2011
Außenminister	Right Honourable Murray McCully Amtsantritt: November 2008
Zusammensetzung des Parlaments	Insgesamt aus 122 Sitzen bestehend National Partei: 58 Labour Partei: 47 Green Party: 9 ACT: 5 Maori: 5 Andere: 2
Verwaltungsstruktur	12 Regionalräte (mit Kommunalregierungen), 76 Stadt- und Bezirksräte; zusätzlich vier Regionen mit jeweils einem zusammengefassten Regional-, Bezirks- und Stadtrat
Bevölkerung (2010)	4,368 Mio
Offizielle Landessprachen	Englisch, Maori, Neuseeländische Gebärdensprache
Nordinsel (2010)	3,328 Mio. Einwohner

Südinself (2010)	1,038 Mio. Einwohner
Auckland Region (2010)	1,462 Mio. Einwohner
Wellington City (2010)	389.700 Einwohner
Dunedin (2010)	116.600 Einwohner
Christchurch (2010)	390.300 Einwohner
Bevölkerung per km ²	16/km ² (Vergleich Deutschland 230/km ²)
Bruttoinlandsprodukt (31.12.2010) real / nominal	NZD 134 Mio. (Euro 77 Mio.) / NZD 195 Mio. (Euro 113 Mio.)
BIP Wachstum (31.12.2010) real	2,0%
BIP pro Kopf (31.12.2010) real	NZD 60.343 (Euro 35.000)
BIP Wachstum (31.12.2010) nominal	6.9%
BIP pro Kopf (31.12.2010) nominal	NZD 44.234 (Euro 25.656)
Inflation (31.03.2011)	4,5%
Währung: Neuseeland Dollar / Euro (30.06.2011)	NZD 1 = 0,57 Euro
Landfläche	270.534 km ²
Geographischer Längen-/ Breitengrad	166° - 178° Ost / 34° - 47° Süd
Länge von Nord nach Süd	1.600 km
Niederschlagsmenge	640 - 1.500 mm
Durchschnittliche Wintertemperaturen	10°C - 20°C
Durchschnittliche Sommertemperaturen	20°C - 30°C

Tabelle 1: Neuseeland in Zahlen

2.1 Politik

Das Land entschied sich 1901 gegen einen Beitritt zum *Commonwealth of Australia* und blieb bis 1907 eine Kolonie. Danach erhielt Neuseeland den Status einer Dominion und wurde folglich fast unabhängig von Großbritannien. Über die gesamte Kolonialzeit bis in die jüngere Gegenwart hinweg erwies sich das Land als besonders treuer Bündnispartner Großbritanniens.

Neuseeland ist heute eine unabhängige parlamentarische Monarchie, die sich am britischen Vorbild orientiert, aber nur eine Kammer hat, es gibt also kein Oberhaus. Nach dem *Constitution Act 1986* ist der Monarch von Großbritannien und Nordirland, in seinem Amt als König beziehungsweise Königin von Neuseeland, das Staatsoberhaupt. Ein Generalgouverneur repräsentiert wie in jedem Commonwealth Realm das Staatsoberhaupt. Er kann jedoch keine Macht auf das Parlament ausüben. Regierungssitz und Sitz des Parlaments ist Wellington.

Das neuseeländische Gesetz basiert auf drei wichtigen Säulen: dem englischen *Common Law*, sehr vielen im Vereinigten Königreich beschlossenen Gesetzen, wie z. B. der *Bill of Rights* von 1689, sowie allen Beschlüssen des neuseeländischen Parlaments.

Die Mitte-Links-Koalition, der seit 1999 amtierenden Premierministerin Helen Clark, wurde bei der Wahl am 8. November 2008 von einer Koalition unter Führung der National Party abgelöst. Der neue Premierminister John Key nahm am 19. November 2008 seine Amtsgeschäfte auf. Seine Regierung wird neben der eigenen Partei aus der Maori Party, Act New Zealand und der United Future Party unterstützt. Die größte Oppositionspartei ist die Labour Party. Die nächsten Wahlen stehen im November 2011 an.

3 Klima und Landfläche

Neuseelands abwechslungsreiche Landschaft spiegelt sich in den klimatischen Verhältnissen der einzelnen Regionen wider. In erster Linie bestimmen drei Faktoren das Klima:

- die geographische Lage in der Westwindzone,
- die quer zur Windrichtung verlaufenden Gebirge und
- die kontinentferne Insellage inmitten gewaltiger Wassermassen (Pazifischer Ozean).

Ein Charakteristikum Neuseelands ist, dass das Land aufgrund seiner Nähe zur Küste oder besser gesagt zu riesigen Wassermassen, mit milden Temperaturen, ausreichender Niederschlagsmenge, sowie überproportionalem Sonnenschein rechnen kann. Einen weiteren Einfluss auf das Klima, neben dem Meer, sind die zahlreichen Gebirgszüge des Landes. Die Sonnenscheindauer liegt in den meisten Regionen Neuseelands bei über 2.000 Stunden pro Jahr (Deutschland: 1550 Stunden).

Das angenehme, subtropische Klima im Norden wird von gemäßigten Temperaturen, die selten unter 0°C sinken oder über 30°C steigen (im Sommer 20-30 Grad, im Winter 5-15 Grad) und vorherrschend westlichem Wind bestimmt. Auf der Südinsel hingegen ist es möglich, dass gerade in den alpinen Regionen die Temperaturen im Winter bis auf -10°C Celsius sinken können. Die historische Höchsttemperatur wurde in Christchurch mit 42°C gemessen, die historische Tiefsttemperatur lag bei -22°C, welche in Ophir (Otago Region) gemessen worden ist.

Im Allgemeinen nimmt die Durchschnittstemperatur vom Norden bis zum Süden ab.

Durch seine Lage südlich des Äquators, sind die Jahreszeiten in Neuseeland entgegengesetzt zu denen der nördlichen Hemisphäre, die Sonne steht im Norden, die Temperaturen sind im Norden allgemein höher als im Süden. Somit sind die wärmsten Monate des Jahres der Januar und Februar.

	Durchschnittswerte pro Jahr
<i>Sonnenscheindauer</i>	2.000 Stunden
<i>Regenfall</i>	640-1500mm

3.1 Vegetation und Flächennutzung

Neuseeland ist gekennzeichnet durch abwechslungsreiche Landschaften, geothermale und vulkanische Aktivitäten, einem ganzjährig gemäßigten Klima, sowie einer reichhaltigen Pflanzen und Tierwelt aus. Verschiedene Landschaftszonen befinden sich alle in relativ kurzer Distanz zueinander und Gletscher, Fjorde, Gebirge, subtropische Wälder und Vulkanplateaus wechseln sich gegenseitig ab.

Das Zentrum geothermaler Aktivitäten ist Rotorua, wo diese Energie unter anderem zur Elektrizitätsgewinnung und Beheizung genutzt wird. Weitere „aktive geothermale“ Gebiete mit heißen Quellen, befinden sich in Hamner Springs (Südinsel), sowie an der Westküste der Südinsel.

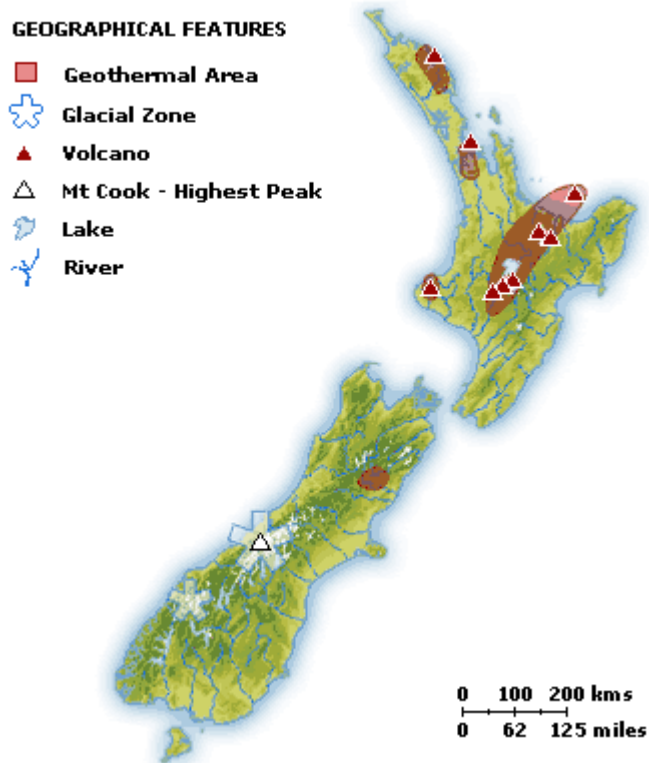


Abbildung 1: Geografische Gegebenheiten Neuseelands

Aufgrund hoher Niederschlagsmengen, gepaart mit hohen Sonnenstunden, ist die Pflanzenwelt Neuseelands reichhaltig. 80% der Bäume, Farne und Blütenpflanzen sind heimische Pflanzen, mehr als 20% von Neuseelands Fläche sind mittlerweile Nationalparks, Wälder oder Reservate.

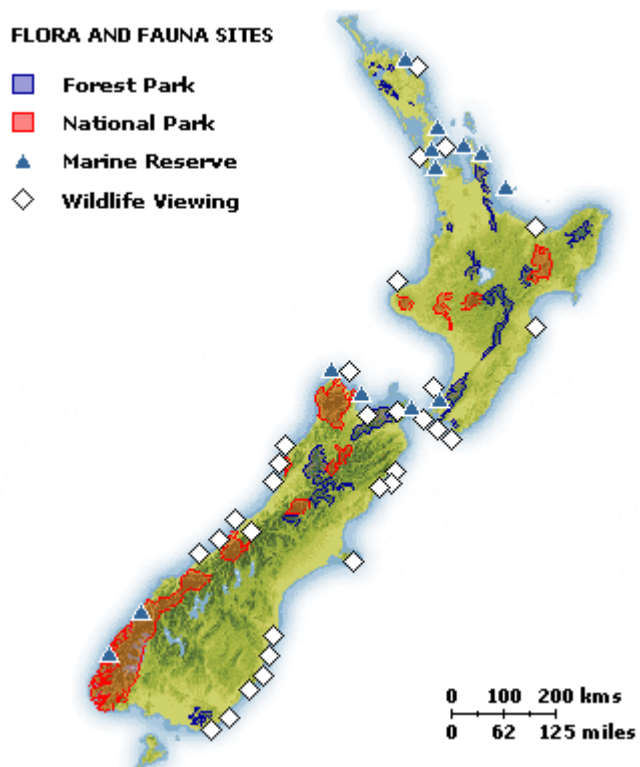


Abbildung 2: Wälder, Nationalparks, Marinereservate Neuseelands

Knapp 6% der neuseeländischen Landfläche wird landwirtschaftlich genutzt, 7% zum Anbau von Dauerkulturen und die verbleibenden 87% werden anderweitig bewirtschaftet.

4 Bevölkerung und Visabestimmungen

4.1 Besiedlung

Neuseeland war von Anfang an ein Einwanderungsland. Die polynesischen Maori besiedelten Neuseeland ab dem 11. Jahrhundert, von den Gesellschaftsinseln und Cookinseln kommend. Sie bildeten die Grundlage der neuseeländischen Maori-Kultur mit einem Gesellschaftssystem, das auf Großfamilien und einer Häuptlingsaristokratie basierte. Im Jahre 1642 entdeckte Abel Tasman als erster Europäer das Land und nahm es unter dem Namen „Staten Landt“ für die holländische Krone in Besitz.

1769 kam James Cook, der das Land umrundete und kartographierte. Dies führte zu einer beachtlichen europäischen Kolonisierung, so dass Neuseeland im Jahr 1840 britische Kronkolonie wurde. 1947 erlangte Neuseeland die volle Souveränität.

Neuseeland ist formell bis heute dem englischen Königshaus unterstellt und Mitglied im Commonwealth.

4.2 Bevölkerung

Neuseeland hat eine Bevölkerung von etwa 4,36 Mio. auf einer Fläche die etwa der alten BRD entspricht. Den größten Teil der Bevölkerung (67,6% der Gesamtbevölkerung) machen Neuseeländer europäischer Abstammung aus. Diese Volksgruppen stammen überwiegend von den Britischen Inseln, aber auch aus Deutschland, Italien, Polen, den Niederlanden und zahlreichen weiteren europäischen Staaten

Die zweitgrößte Bevölkerungsgruppe bilden die polynesischstämmigen indigenen Einwohner Neuseelands, die Maori, mit einem Anteil von etwa 14,6% an der Gesamtbevölkerung.

Zwischen 1996 und 2006 stieg der Anteil der Asiaten in der Gesamtbevölkerung des Landes auf 9,6% an und bildet damit die drittgrößte ethnische Gruppe. Dabei bilden Chinesen die Mehrheit mit einem Anteil von 2,8%, gefolgt von den Indern mit einem Anteil von 1,7% an der asiatischen Bevölkerungsgruppe Neuseelands.

Neuseelands Amtssprachen sind Englisch und Maori. Das neuseeländische Englisch ist die wichtigste Umgangssprache und wird von allen Bevölkerungsgruppen gesprochen.

4.3 Die Regierung

Eine charakteristische Eigenschaft des neuseeländischen Parlaments war von jeher seine Reformfreudigkeit. Neuseeland war 1893 das erste Land der Welt, das das Frauenwahlrecht einführte und in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts den Weg für einen allgemeinen Sozialstaat bahnte.

Neuseelands europäisch konstitutionelle Geschichte begann am 6. Februar 1840 mit der Unterzeichnung des *Treaty of Waitangi* zwischen Maori-Stämmen und dem englischen Königshaus. Fortan basierte Neuseeland auf britischem Recht, während den Maori die Herrschaft über ihr Land und ihre Kultur garantiert wurde. Der Vertrag wird als Gründungsdokument Neuseelands betrachtet.

1907 entwickelte sich Neuseeland von einer Kolonie zu einem Herrschaftsgebiet, die vollständige Unabhängigkeit von Großbritannien erhielt es 1947 durch das *Statute of Westminster*. Heute ist Neuseeland ein unabhängiger Staat im Commonwealth.

Das neuseeländische Verfassungsrecht (es existiert keine geschriebene Verfassung) beruht auf der Habeas-Corpus-Akte von 1679, der Bill of Rights von 1689 und einer Anzahl

neuseeländischer Gesetze. Hierin ist eindeutig das Verhältnis zwischen Legislative, Exekutive und Judikative geregelt.

Die Exekutive liegt beim Exekutivrat, der aus dem Generalgouverneur, dem Ministerpräsidenten und den Ministern besteht. Die Legislative liegt beim Generalgouverneur und beim Repräsentantenhaus mit 97 Abgeordneten, die für drei Jahre gewählt werden. Vier Parlamentssitze sind für Abgeordnete der Maori reserviert.

Staatsoberhaupt ist Königin Elisabeth II, Königin von Neuseeland, die von einem Generalgouverneur offiziell vertreten wird. Generalgouverneur ist seit August 2006 Anand Satyanand.

In Neuseeland galt bis 1996 das absolute Mehrheitswahlrecht, das in einer Volksabstimmung im November 1993 durch ein neues, erstmals in den Parlamentswahlen am 12. Oktober 1996 angewendetes gemischtes Verhältniswahlrecht mit Fünf-Prozent-Klausel ersetzt wurde: Das *Mixed Member Proportional System* (MMP) gleicht in wesentlichen Teilen dem deutschen Wahlsystem der teilpersonalisierten Verhältniswahl. Das MMP gibt den Wählern, die sich aus allen neuseeländischen Staatsbürgern, sowie Ausländern mit uneingeschränkter Aufenthaltsgenehmigung ab dem Alter von 18 Jahren zusammensetzen, zwei Stimmen. Mit der ersten Stimme spricht sich der Wähler für die Partei aus, durch die er sich im Parlament vertreten lassen möchte. Mit der zweiten Stimme werden Abgeordnete eines Wahlkreises direkt in das Parlament gewählt. Bei diesem fast vollständigen Verhältniswahlrecht ist es für eine einzige Partei schwierig, die absolute Mehrheit der Parlamentssitze zu erringen und allein zu regieren. Koalitions- oder Minderheitenregierungen sind daher die wahrscheinlichsten Regierungsformen. Das MMP gibt darüber hinaus kleineren politischen Gruppierungen die Chance, im Parlament vertreten zu sein. Eine Besonderheit stellen die 7 nur für Maoris reservierten Sitze dar, deren Vertreter in speziellen Maori-Wahlkreisen bestimmt werden.

Nationale Wahlen finden im dreijährigen Rhythmus statt, die letzten Wahlen waren im November 2008, die nächsten Wahlen werden im November 2011 stattfinden. Die Mitte-Links-Koalition, wurde bei der Wahl am 8. November 2008 von einer Koalition unter Führung der National Party abgelöst. Der "neue" Premierminister John Key nahm am 19. November 2008 seine Amtsgeschäfte auf; Außenminister ist Murray McCully. Die derzeitige Regierung wird neben der National Party (58 Sitze) aus der Maori Party (5 Sitze), Act New Zealand (5 Sitze) und der United Future Party (1 Sitz) unterstützt. Die größte Oppositionspartei ist die Labour Party. Die nächsten Wahlen stehen im November 2011 an. Die Opposition besteht aus der Labour Party (43), den Grünen (9) sowie der Progressive Party (1).

Mit dem neuen Wahlsystem erhöhte sich die Zahl der Parlamentarier auf 120. Die Nordinsel ist in 45 und die Südinsel in 16 Wahlkreise eingeteilt. Zudem gibt es sechs Maori-Wahlkreise. Wähler mit Maori-Abstammung können wählen, ob sie sich in die allgemeine oder die Maori-Wählerliste eintragen.

Der Premierminister führt die Partei bzw. Koalition, welche die Mehrheit im Parlament besitzt. Nur wenige Rechte des Premiers sind gesetzlich festgelegt, die meisten haben sich

im Laufe der Zeit entwickelt. So kann der Premierminister zum Beispiel den Generalgouverneur auffordern, das Parlament vorzeitig aufzulösen, Staatsminister zu ernennen oder zu entlassen und das Kabinett umzubilden.

Nach einer Wahl stellt der Premierminister aus den Parlamentsmitgliedern das Kabinett zusammen. Die Minister sind die Entscheidungsträger der parlamentarischen Regierung. Sie werden bei ihren Aufgaben von Staatssekretären außerhalb des Kabinetts unterstützt. Die Kabinettsmitglieder gestalten die Regierungspolitik, bringen Gesetzesentwürfe der Regierung ein, fällen Entscheidungen über die Ausgaben der Regierung und organisieren die Verwaltung des Staates.

Fast alle Gesetze, die Geschäfte und Unternehmen in Neuseeland betreffen, werden vom Parlament verabschiedet (Legislative) und von nationalen Regierungsbehörden (Executive) ausgeführt.

Mehr Informationen finden Sie unter folgenden Links:

Institution	Anschrift	Weitere Kontaktmöglichkeit
<i>New Zealand Government</i>		Email: info@newzealand.govt.nz Web: www.govt.nz
<i>New Zealand Parliament</i>	Parliament Buildings Private Bag 18041 Wellington 6160	Tel: +64 4 817 9999 Fax: +64 4 471 2551 Web: www.parliament.govt.nz
<i>New Zealand Government Executive</i>		Web: www.executive.govt.nz

4.4 Touristen und Immigrationsmöglichkeiten

Folgende Tabelle gibt einen Überblick aller ein- und ausreisenden Personen innerhalb der letzten 10 Jahre. Die Informationen beruhen auf Statistiken von *New Zealand Statistics*, mit Stand vom Juni 2011.

Ein- & ausreisende Personen	Jahr	Ankunft	Abreise
dauerhafte & Langzeit- Immigranten, mit einem Aufenthalt von mehr als 12 Monaten und Neuseeländer, die nach mehr als 12monatiger Abwesenheit zurückkehren oder mehr als 12 Monate abwesend sein werden	2010	82.469	72.018
	2009	86.410	65.157
	2008	87.463	83.649
	2007	82.572	77.081
	2006	82.732	68.123
	2005	78.963	71.991
	2004	80.479	65.371
	2003	92.660	57.754
	2002	95.951	57.753
	2001	81.094	71.368
Besucher mit einem Aufenthalt von weniger als 12 Monaten und Neuseeländer die weniger als 12 Monate von Neuseeland abwesend sind	2010	2.525.044	2.540.375
	2009	2.458.382	2.453.480
	2008	2.458.503	2.455.734
	2007	2.465.680	2.466.850
	2006	2.421.561	2.418.948
	2005	2.382.950	2.402.252
	2004	2.347.672	2.359.687
	2003	2.106.229	2.102.794
	2002	2.044.962	2.024.522
	2001	1.909.809	1.901.699

Tabelle 2: Gesamtzahl ein- und ausreisender Personen

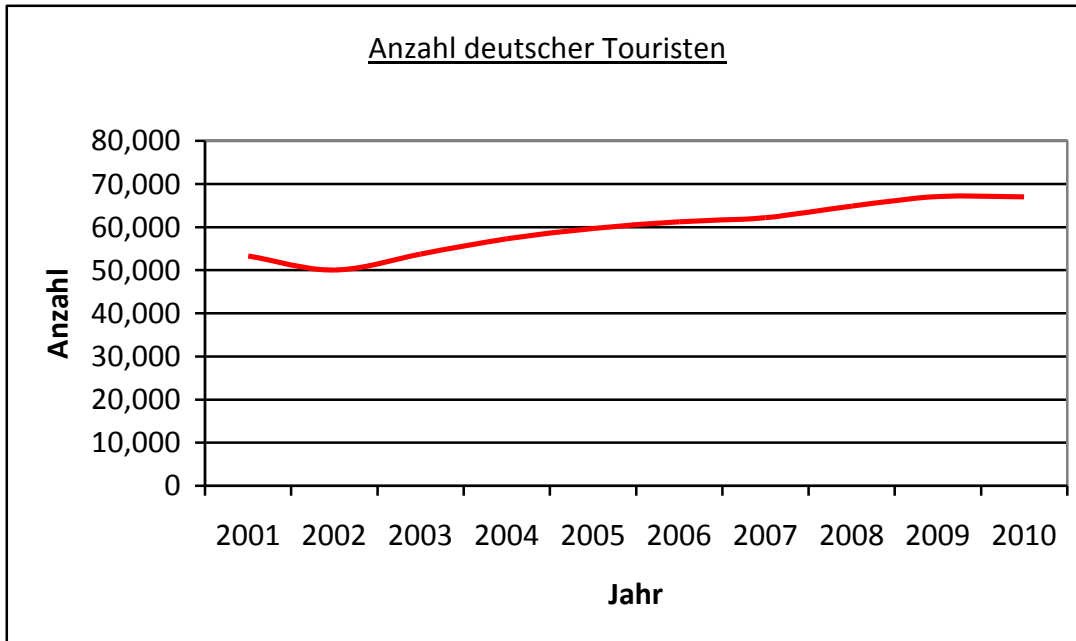


Abbildung 3: Anzahl deutscher Touristen in Neuseeland

4.4.1 Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige

Deutsche Staatsangehörige benötigen für die Einreise nach Neuseeland einen Reisepass; der Personalausweis reicht nicht aus. Alle Einreisedokumente müssen mindestens drei Monate über den geplanten Aufenthaltszeitraum in Neuseeland hinaus gültig sein.

Reisedokumente Erwachsene	Einreise möglich / Bedingungen
Reisepass	Ja
Vorläufiger Reisepass	Ja
Personalausweis	Nein
Vorläufiger Personalausweis	Nein
Weitere Anmerkungen	Pässe müssen bei Einreise noch mindestens einen Monat über den vorgesehenen Aufenthaltszeitraum hinaus gültig sein.
Reisedokumente Kinder/ Jugendliche	Einreise möglich / Bedingungen
Kinderreisepass	Ja
Reisepass	Ja
Personalausweis	Nein
Vorläufiger Personalausweis	Nein
Bereits vorhandener Eintrag in den Reisepass eines Elternteils (Kindereinträge in Reisepässe der Eltern sind seit dem 1.11.2007 nicht mehr möglich)	Ja
Noch gültiger Kinderausweis nach altem Muster (der Kinderausweis wird seit 1. Januar 2006 nicht mehr ausgestellt)	Ja
Weitere Anmerkungen	Pässe müssen bei Einreise noch mindestens 1 Monat über den vorgesehenen Aufenthaltszeitraum hinaus gültig sein

Tabelle 3: Notwendige Reisedokumente und Einreisebestimmungen

4.5 Visamöglichkeiten für deutsche Staatsbürger

Für andere Aufenthaltsw Zwecke oder längere Aufenthalte ist ein Visum erforderlich, welches vor Einreise bei der zuständigen neuseeländischen Auslandsvertretung im Herkunftsland beantragt werden muss – für Deutschland ist dies die neuseeländische Botschaft in Berlin.

Öffnungszeiten/Bürozeiten der neuseeländischen Botschaft sind Montag-Donnerstag von 9.00-13.00 Uhr und von 14.00-17.30 Uhr, Freitag von 9.00-16.30 Uhr.

Die Sprechstunden der Visaabteilung sind montags-freitags 9.00-12.00 Uhr.

New Zealand Embassy

Friedrichstrasse 60

10117 Berlin

Allgemeine Anfragen: +49 30 206210

Visa-Anfragen: +49 30 20653900

Fax: +49 30 20621114

Email: nzember@infom.org

Webseite: www.nzembassy.com/germany

Zum einen gibt es die Möglichkeit zeitlich begrenzt in dem Land zu verweilen, z.B. im Rahmen des *Working Holiday Visa* oder dauerhafter. Folgende weitere Visamöglichkeiten bestehen für deutsche Staatsbürger.

4.5.1 Ferienarbeitsprogramm (*Working Holiday Visa*)

Mit dem *Working Holiday Visa* ist es jungen Erwachsenen zwischen dem 18. und 30. Lebensjahr möglich, d.h. der 31. Geburtstag darf noch nicht überschritten sein, für ein Jahr nach Neuseeland zu kommen und in dem Land einen 12-monatigen Urlaub, mit der Möglichkeit zu arbeiten, zu verbringen. Das Kontingent für die Vergabe dieser Visaoption ist für Deutschland unbegrenzt.

Das Visum berechtigt zu einer Teilzeit-/ Gelegenheitsstätigkeit beim gleichen oder mehreren Arbeitgeber(n) bis zu einem Jahr.

Folgende Grundvoraussetzungen für die Beantragung des Visums müssen allerdings erfüllt sein. Der Antragsteller muss / darf

- deutscher Staatsbürger sein;
- bei der Beantragung mindestens 18 Jahre alt sein und den 31. Geburtstag noch nicht überschritten haben;
- einen deutschen Reisepass besitzen, der bei der Beantragung des Visums mindestens folgende Gültigkeit besitzt: Ankunftsdatum in Neuseeland + 12 Monate Aufenthalt in Neuseeland + 3 Monate, insgesamt also 15 Monate mindestens;
- keine Kinder nach Neuseeland mitbringen;
- bei der Einreise nach Neuseeland folgende Nachweise erbringen:
 - mindestens NZD 4.200 (ungefähr EURO 2.100), um für die eigenen Lebenshaltungskosten in Neuseeland aufzukommen. Der Nachweis von Geldmitteln ist durch Reiseschecks, einen Kreditbrief der Bank oder einen Kontoauszug von der deutschen oder neuseeländischen Bank zu erbringen

- im Besitz eines Ausreisetickets sein oder weitere finanzielle Mittel (zusätzlich zu den oben erwähnten NZD 4.200/EURO2.100), um ein Rück- oder Weiterreiseticket in Neuseeland kaufen zu können
- im Besitz einer umfassenden Krankenversicherung sein, die für den Gesamtaufenthalt in Neuseeland gültig ist

Das *Working Holiday Scheme* (WHS) Visa ist nur **ONLINE** unter <https://www.immigration.govt.nz/secure/default.htm> beantragbar. Eine automatische Benachrichtigung über eine erfolgreiche Erteilung des WHS-Visa erfolgt **nicht**, sondern muss eigenständig verfolgt werden. Um zu überprüfen, ob das Visum erteilt worden ist, muss sich erneut auf das Online-Konto, welches zu Beantragung automatisch angelegt wird, eingeloggt werden.

Die Gebühr beträgt EUR 80 und Bezahlung ist nur online per Kreditkarte (Visa oder Master Card) möglich. Weitere Informationen zu den zu zahlenden Gebühren gibt es unter folgendem Link

www.immigration.govt.nz/migrant/stream/work/workingholiday/LinkAdministration/ToolboxLinks/officeandfeescalculator.htm?level=1

4.5.2 Work Visum

Es gibt unterschiedliche Arten von Visa, um die sich Immigranten bemühen können:

- *Aufenthaltsvisa (resident visa)* – Für jene, die dauerhaft in Neuseeland leben möchten;
- *Langzeitgeschäftsvisa (long term business visa)* – Für jene, die einen Betrieb in Neuseeland besitzen und betreiben wollen. Dieses Visum gilt für drei Jahre und eröffnet die Möglichkeit nach zwei Jahren ein Aufenthaltsvisum zu beantragen;
- *Arbeitsvisa (work visa)* – Für jene, die zeitlich begrenzt in Neuseeland arbeiten wollen. Dieses Visum gilt für drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung;
- *Besuchervisa (visitor's visa)* – Für einen vorübergehenden Aufenthalt ohne Arbeitserlaubnis. Dieses Visum gilt für maximal neun Monate und kann um drei Monate verlängert werden;
- *Studentenvisa (student's visa)* – Für zeitlich begrenzte Studien. Dieses Visum wird für die Dauer des Studiums ausgestellt, wenn dieses drei Monate übersteigt.

4.5.3 Skilled Migrants

Immigrationswillige mit Qualifikationen, bei denen in Neuseeland ein akuter oder längerfristiger Bedarf besteht, haben die größten Chancen auf Bewilligung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung. Unter der so genannten *Skilled Migrant* - Kategorie können Bewerber mit derartigen Qualifikationen ihr Immigrationsinteresse ausdrücken (*Expression of Interest*) und von der Immigrationsbehörde dazu „eingeladen“ werden, sich um eine Daueraufenthaltsgenehmigung zu bewerben.

Dies ist natürlich mit Auflagen und Bedingungen verbunden, über die der *New Zealand Immigration Service* umfangreich auf seiner Internetseite informiert. Eine Alternative zur Eigenrecherche und – bewerbung ist die Beauftragung eines Immigrationsberaters.

4.5.4 Investor-Kategorie

Als Investor müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um grundsätzliches Immigrationsinteresse (*Expression of Interest*) gegenüber der Einwanderungsbehörde ausdrücken zu können:

- Investitionskapital von mindestens NZD 2 Millionen, das für mindestens 5 Jahre investiert werden kann
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung
- Neuseeländische Gesundheitsstandards
- guter Leumund
- ausreichende Englischkenntnisse
- Alter 54 Jahre oder jünger

4.5.5 Business Migration – Long Term Business Visa

Personen, die mit der Absicht nach Neuseeland kommen, hier ein Unternehmen zu gründen, können hierzu ein *Long Term Business Visum* beantragen. Auch hier gibt es bestimmte Voraussetzungen:

- Gesundheitsstandards
- guter Leumund
- Ausreichende Englischkenntnisse
- Vorlage eines fundierten Wirtschaftsplans
- Ausreichend finanzielle Mittel, zum Bestreiten des Lebensunterhaltes
- Gültiges Besuchervisum

Die Immigrationsbehörde kann unter der *Long Term Business Visa* – Kategorie, eine Arbeitserlaubnis von bis zu drei Jahren ausstellen. Um eine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung zu erlangen, ist die Vorlage weiterer Geschäftsunterlagen erforderlich, die den Fortschritt der Unternehmensgründung und –entwicklung zeigen.

5 Wirtschaftsbericht

5.1 Wirtschaftsinformationen, Struktur und Entwicklung

Neuseeland gilt seit den 80er Jahren dank mutiger Reformen als Musterbeispiel einer deregulierten Volkswirtschaft und zählt heute zu einem der belastbarsten und flexibelsten Staaten der OECD.

Neuseeland ist ein traditionelles Agrarland. Die Landwirtschaft hat aber in den vergangenen Jahrzehnten an Bedeutung verloren. Etwa die Hälfte der Exporteinnahmen des Landes stammt aus dem Verkauf von Fleisch, Milch- und Fischereiprodukten, Früchten, Wolle und der Holzwirtschaft (1985: noch 70%).

Der Anteil der industriellen Erzeugnisse und Halbfertigprodukte am Export steigt stetig. Neben der Forstwirtschaft wird die Gewinnung von Bodenschätzen wie Erdgas, Kohle, Eisenerz und Gold immer wichtiger. Auch in Neuseeland nimmt der Dienstleistungssektor eine immer stärkere Rolle ein. Die zukünftige Entwicklung der neuseeländischen Wirtschaft ist stark von der internationalen Nachfrage und den Weltmarktpreisen der Exportprodukte abhängig.

Durch eine sparsame Finanzpolitik und große Bemühungen, das Haushaltsdefizit zu verringern, konnte die Inflationsrate von 18% im Jahr 1987 auf 3,9% im Jahr 2005 reduziert werden. Zwischen den Jahren 2001 und 2007 wuchs die neuseeländische Wirtschaft um durchschnittlich 3,5% pro Jahr. Die jährliche Inflationsrate betrug durchschnittlich 2,6% und lag damit im Einvernehmen mit der politischen Zielsetzung von 1 - 3%.

Die Schwerpunkte des neuseeländischen Marktes liegen heute in der Herstellung von primären Produkten und einer großen Vielfalt von Dienstleistungssektoren, die zusammen etwa einen Anteil von 50% am BIP ausmachen. Die exportorientierte Landwirtschaft, zusammen mit der Forst- und der Fischereiiindustrie, haben etwa einen Anteil von 8% am BIP.

5.2 Wirtschaftskennzahlen 2007 - 2010 Neuseeland

Zahlenangaben in EURO	2007	2008	2009	2010
<i>Reales Wachstum BIP</i>	2,9%	3,6%	0,1%	0,3%
<i>Nominales Wachstum privater Konsum</i>	2,5%	3,3%	-1,1%	0,3%
<i>Nominales Wachstum öffentlicher Konsum</i>	4,4%	4,7%	4,2%	0,3%
<i>Inflation</i>	3,2%	3,4%	2,0%	4,0%
<i>Arbeitslosigkeit (Stichtag 31.12.)</i>	3,3%	4,4%	6,8%	6,6%
<i>Exporte in Mio NZD</i>	36.557	42.900	39.672	42.360
<i>Importe in Mio NZD</i>	41.869	48.514	40.221	42.360
<i>Leitzinssatz (Stichtag 31.03.)</i>	7,5%	8,25%	3,0%	2,5%
<i>Wechselkurs zum EUR (Stichtag 31.12.)</i>	0,53	0,41	0,50	0,58

Tabelle 4: Wirtschaftskennzahlen Neuseeland

5.3 Wirtschaftslage 2010

Die neuseeländische Wirtschaft wuchs während der ersten neun Monate des Jahres 2010 um 1,4%. Die Expansion blieb damit deutlich hinter den viel positiveren Erwartungen der ersten Jahreshälfte zurück. Nach den 10-Jahres Höchstwerten in den Ergebnissen von Unternehmerbefragungen vom Beginn des letzten Jahres hat sich bereits im Juli ein deutlicher Rückgang der Stimmung im Privatsektor gezeigt. Ende Juli erhöhte die neuseeländische *Reserve Bank*, noch vor dem Vorliegen der Wachstumszahlen für das zweite Quartal, zum ersten Mal seit dem Ende der Wirtschaftskrise die Leitzinsen. Die bescheidene Zinserhöhung um 0,25% auf 3% dürfte aufgrund der sehr schwachen Konsumnachfrage und der geringen Inflationsgefahr im Nachhinein als verfrüht angesehen werden.

Im dritten Jahresviertel schrumpfte die neuseeländische Wirtschaft aufgrund der nach wie vor rückläufigen Güterproduktion um 0,2%.

Der Wert der industriellen und gewerblichen Güterproduktion, welcher ca. 14% des BIP repräsentiert, fiel im 3. Quartal 2010 um 1,7% und lag damit um mehr als 10% unter dem vor der weltweiten Wirtschaftskrise erreichten Höchststand.

Bedingt durch die enorme Erstarkung des Neuseeländischen Dollars sieht sich der neuseeländische Produktionssektor immer stärkerer Konkurrenz aus dem Ausland ausgesetzt. Zudem boten die nur langsam wachsenden Einzelhandelsumsätze - sie nahmen im September-Quartal nur um 0,5% zu - zuletzt wenig Anreize auf der Nachfrageseite.

Die *Terms of Trade* verbesserten sich aufgrund der sehr günstigen Entwicklung der Commodity Preise bis zum Ende des 3. Quartals um 17,9% und erreichten damit wieder den kurz vor Ausbruch der Weltwirtschaftskrise erzielten 34-Jahre-Höchstwert. Allerdings blieb das Exportwachstum während der ersten drei Quartale mit 7% relativ bescheiden und konnte die Schwächen im Konsumbereich und Bausektor nur teilweise ausgleichen. Der starke Neuseeländische Dollar sowie die relativ schwache Nachfrage nach Konsumgütern und Immobilien führten im 3. Quartal zu einem Absinken der Inflation auf 1,5%. Die neuseeländischen Importe nahmen in den ersten neun Monaten 2010 im Jahresvergleich in neuseeländischen Dollar um nur 2,2% zu. In Euro ausgedrückt betrug der Importanstieg allerdings mehr als 25%.

Der Wert der Gesamtexporte in neuseeländischen Dollar stieg im ersten Dreivierteljahr (2010) um 7%. Das Exportwachstum basierte vor allem auf den hohen Weltmarktpreisen für Milchprodukte.

Die Zahl der Arbeitslosen fiel im September-Quartal um 10.000 Personen auf 6,4% der arbeitsfähigen Bevölkerung. Neue Arbeitsplätze wurden vor allem in der Land- und Forstwirtschaft geschaffen.

5.4 Investitionsklima in Neuseeland

Die politischen Entscheidungsträger reagieren auf die derzeitige Rezession mit Zinssenkungen, Steuersenkungen und anderen Fiskalexpansionen. Die Westpac Gutachter sagen voraus, dass weitere beträchtliche Zinssenkungen folgen werden. Infolge der Senkung des offiziellen Zinssatzes um 150 Basispunkte im Januar 2009 war der NZ Dollar zum ersten Mal seit sechs Jahren unter die Marke von USD 0,51 gefallen. Davon profitiert Neuseelands

Exportwirtschaft. Die Gesamtexporte, im Vergleich zu den Importen, sind relativ stabil geblieben, mit anderen Worten, die Importe sind stärker zurückgegangen als die Exporte.

5.5 Freihandelsabkommen

Neuseeland bekennt sich uneingeschränkt zum Freihandel und seine Vorliebe für Freihandelsabkommen signalisiert einen wichtigen Schritt hin zur wirtschaftlichen Integration zwischen zwei oder mehr Ländern.

Zölle und nichttarifäre Handelshemmnisse werden abgeschafft, was den Freihandel fördert.

Es entstehen Vorteile in der Güterverteilung, was eine Steigerung des Außenhandels zur Folge haben kann. Des Weiteren können Wohlfahrtsgewinne für alle beteiligten Staaten erreicht werden. Aus diesem Grund fördert die Welthandelsorganisation (WTO) den Abschluss von Freihandelsabkommen und die Bildung von Freihandelszonen.

Mit seinem Engagement in Sachen Freihandel beweist Neuseeland ein hohes Maß an Flexibilität und Weltoffenheit.

Im Jahr 2008 ist ein Freihandelsabkommen mit China in Kraft getreten, hauptsächlich auch deswegen, da China mittlerweile Neuseelands größter Abnehmer für Milchprodukte und Wolle ist. Seit Bestehen dieses Abkommens konnte der Export Neuseelands um 60% gesteigert werden und machte Direktinvestitionen für China in Neuseeland interessant. Neuseeland war das erste Land der westlichen Welt, welches im Dezember 2004 Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit China aufgenommen hat, nachdem es China vorher den Status einer Marktwirtschaft zuerkannt hatte.

Anfang 2010 trat das neue Freihandelsabkommen zwischen Neuseeland und Australien mit den 10 ASEAN-Ländern in Kraft. Die ASEAN-Staaten sind gemeinsam jeweils Neuseelands fünftgrößter Exportmarkt und fünftgrößte Importquelle.

Seit Anfang 2011 besteht ein Freihandelsabkommen mit Hongkong und China, das *New Zealand-Hong Kong, China Closer Economic Partnership*. Es ergänzt Neuseelands Freihandelsabkommen mit China und es wird antizipiert, dass die Wirtschaftsbeziehung mit China dadurch weiter angekurbelt werden wird, da das wirtschaftlich selbstständige Hongkong als Ausgangspunkt für den Handel mit China genutzt werden kann. Sehr interessant dabei ist, dass an das Abkommen rechtlich bindende Nebenabsprachen zu Arbeit und Umwelt geknüpft sind, die Neuseelands Zielvorgaben zur nachhaltigen Entwicklung garantieren sollen.

Des Weiteren hervorzuheben ist das noch nicht beschlossene, jedoch in Verhandlung stehende *New Zealand-India Free Trade Agreement*, welches voraussichtlich im März 2012 beschlossen werden wird. Politische Kommentare bezüglich dieses Abkommens gingen in die Richtung, dass sich mit Indien neue Möglichkeiten für neuseeländische Unternehmen eröffnen werden, da der Subkontinent mittlerweile der am schnellsten wachsende Markt für neuseeländische Exporte ist.

Außerdem ist ein Freihandelsabkommen mit Russland geplant, das sogenannte *New Zealand-Russia-Belarus-Kazakhstan Free Trade Agreement*, welches deshalb so erwähnenswert ist, weil Neuseeland das erste Land ist, das Verhandlungen mit Russland aufgenommen hat. Der Abschluss ist für 2012 avisiert. Noch läuft der Handel mit Russland

auf einem relativ moderaten Level, doch die Verbindung mit dem größten Land der Welt bedeutet für Neuseeland ein starkes Wachstumspotenzial.

Weitere Abkommen sind in Verhandlung, jedoch steht ein Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union kurz bis mittelfristig nicht in Aussicht.

Neuseeland ist Mitglied der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Welthandelsorganisation (WTO), des Internationalen Währungsfonds (IWF), der Weltbank, der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) und der APEC (*Asia-Pacific Economic Cooperation*), hat das *South Pacific Regional Trade and Economic Cooperation Agreement* (SPARTECA) unterzeichnet sowie Ende 2002 das *Pacific Agreement on Closer Economic Relations* (PACER).

5.6 Ausblick möglicher Wirtschaftsentwicklungen in den kommenden Jahren

Für eine weiterhin positiv wachsende Wirtschaft in Neuseeland sprechen die steigenden Rohstoffpreise insbesondere auch in der Industrie für Milcherzeugnisse und die wachsende Nachfrage bei knappem Angebot. Für den Export wird in Zukunft auch die globale Biogas Produktion im Bereich Erneuerbare Energien eine wachsende Rolle spielen.

Der Sektor Bioenergie / Biogas bietet in Neuseeland vielfältige Möglichkeiten, da zum einen Grenzertragsböden zur Verfügung stehen, die nicht weiter genutzt werden können und von daher eine potentielle Anbaufläche für die Ausweitung der Nutzung von Bioenergie genutzt werden könnte. Zum anderen ist der Ausbau in diesem Bereich denkbar, da durch die CO₂ Bindung eine Reduzierung der ausgestoßenen Treibhausgase erreicht werden kann, was wiederum mit den Vereinbarungen des Kyoto-Protokolls einhergeht. 2005 wurde die Schätzung aufgestellt dass 0,3% von Neuseelands Energiebedarf durch Biogas gedeckt werden können, bei voller Ausschöpfung der Ressourcen, Derzeit ist allerdings die Nutzung von Biogas weniger effizient als die Nutzung konventioneller Energiequellen wie Gas oder Kohle.

Während in der Vergangenheit der neuseeländische Markt mehr LPG gefördert hat als verbraucht worden ist, konnten die Preise auf einem konstanten Niveau gehalten werden. Dieses lag unter anderem auch daran, dass langfristige Festpreisverträge vorhanden waren. Seit 2005 allerdings ist die Nachfrage nach LPG stetig gestiegen, was zu einer Preissteigerung geführt hat, da historische Langzeitverträge zum einen ausgelaufen sind und die Preise sich seitdem am internationalen Markt orientieren.

Die Milchwirtschaft kann die höchsten Exporterlöse der neuseeländischen Wirtschaft verzeichnen und verbucht jährlich mehr als NZD 10 Mrd, was einem Anteil von 26% an den Gesamtexporterlösen entspricht; insgesamt werden 95% der Milch exportiert. Die Exporte konzentrieren sich dabei vorrangig auf asiatische Länder wie China, Japan, Malaysia, Singapur und Taiwan.

5.7 Überblick Wirtschaftspolitik Neuseeland

5.7.1 Finanzpolitik

Die fiskalpolitische Strategie für 2011 sieht vor, dass das neuseeländische Steuersystem so effizient und gerecht wie möglich gehalten wird, um dadurch wirtschaftliche Verzerrungen zu minimieren. Ziel ist es einen Haushaltsüberschuss zu erreichen, um dadurch die Staatsschulden auf einem vertretbaren Niveau zu halten, während gleichzeitig Anreize für ein stärkeres und nachhaltigeres Wirtschaftswachstum geschaffen werden.

Als kurz- bis mittelfristige Ziele sind vorgesehen,

- dass die Einkommens- und Unternehmenssteuer maximal bei 30% anzusetzen ist, welches bereits umgesetzt worden ist und
- ein Spielraum bei der Staatsverschuldung vorhanden ist, um auf gegenwärtige wirtschaftliche und fiskalische Schwankungen reagieren zu können.

Langfristig muss sich das Steuersystem den Effekten der alternden Bevölkerung und erhöhten internationalen Mobilität von Neuseeländern, Kapital und Unternehmen stellen. Um dieses zu erreichen, arbeitet die Regierung an einem Steuerprogramm, was diesen gesetzten Anforderungen gerecht werden kann.

Auch ist vorgesehen,

- die Verschuldung unter 35% des Bruttoinlandsproduktes zu halten,
- das Reinvermögen des Landes auf einem Niveau einzupendeln, so dass dieses als Puffer in wirtschaftlich suboptimalen Phasen eingesetzt werden kann und
- auf der Ausgabenseite das Wachstum der Ausgaben bei maximal 30% des BIP einrasten zu lassen.

Hinzufügend zum neuseeländischen Reinvermögen ist zu erwähnen, dass dieses in Zukunft, aller Voraussicht nach ab Mitte 2020, geringer sein wird als bisher, was allerdings auf die demographische Veränderung der Bevölkerung zurückzuführen ist.

5.7.2 Geldpolitik

Die Geld- und Währungsmarktpolitik Neuseelands liegt in den Händen der *Reserve Bank of New Zealand*, welche die Preisstabilität, sowie ein sicheres und effizientes Finanzsystem des Landes gewährleistet. Rechtsgrundlage sind in der *Policy Targets Agreement* festgehalten, welche derzeit zum Ziel hat, die Inflation zwischen einem und 3% im mittelfristigen Durchschnitt zu halten.

Kernansatzpunkt der Vorhersagen ist ein sogenanntes dynamisch stochastisches Fließgleichgewicht, welches unter dem Namen *Kiwi Inflation Targeting Technology (KITT)* läuft. Eingeführt wurde dieses Modell 2009 und hat das *Forecasting and Policy System (FPS)* abgelöst.

Der neuseeländische Leitzinssatz liegt derzeit bei 2,5% und wurde erst im Januar 2011 um 0,5 Prozentpunkte reduziert. Nach Einschätzungen der *RBNZ* besteht kurzfristig kein zwingender Bedarf den Leitzinssatz wieder zu erhöhen, unter der Voraussetzung, dass der neuseeländische Dollar weiterhin hoch im Kurs bleibt.

5.7.3 Strukturpolitik

Unter Strukturpolitik sind die politischen Maßnahmen verschiedener staatlicher Ebenen zusammengefasst, die das Ziel verfolgen, die existierende Wirtschaftsstruktur derart zu

beeinflussen, dass diese den wirtschaftliche und technischen Veränderungen, sowie dem globalen Wettbewerb standhalten können. Unterschieden wird u.a. in mittel- und langfristige Zielsetzungen, sowie sektorale und regionale strukturpolitische Maßnahmen. Neuseelands Anpassungsfähigkeit bezüglich der Vorbeugung und dem Umgang mit ökonomischen Veränderungen lässt sich der relativ transparenten und vorausschauenden Fiskalpolitik zuschreiben; das Land hat eine unabhängige Geld- und Währungspolitik, sowie einen gleitenden Wechselkurs.

Weitere Maßnahmen zielen auf eine Verbesserung der Ausbildung, insbesondere auch im tertiären / universitären Bereich, ab. Langfristig ist vorgesehen, dass gemäß *Education Act 1989* der Zugang zu einem höheren Bildungsweg die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht und einen positiven Einfluss auf das ökonomische Wachstum hat. Besondere Anstrengungen werden im Bereich der Integration von Maori und anderen Bevölkerungsgruppen in die Tertiärausbildung vorgenommen. Die *Tertiary Education Strategy 2010-2015* sieht in einem 10-Jahresplan vor, dass

- der Zugang zum Bildungssystem für alle Neuseeländer ungeachtet ihres sozialen Hintergrundes gewährleistet ist,
- die Fähigkeiten und das Wissen der derzeitigen und zukünftigen Arbeitskräfte den Marktanforderungen gerecht wird und
- qualitativ hochwertige Forschung betrieben werden kann, um der wirtschaftlichen Entwicklung dienlich zu sein und den sozialen und umweltlichen Herausforderungen zu entsprechen.

Regional gesehen ist es von Bedeutung, dass die lokal ansässigen Unternehmen in ihren sozialen, technologischen und ökonomischen Anstrengungen unterstützt werden. Das *Ministry of Economic Development* hat dafür einen sogenannten *Regional Business Environment Framework* entwickelt, der u.a. vorsieht, dass

- eine solide Infrastruktur vorhanden ist, sowohl verkehrs- als auch informationstechnisch,
- eine adäquate Kapitalbasis existiert, d.h. die Rolle örtlicher Investoren in der Entwicklung international tätiger Firmen sollte mit in Betracht gezogen werden oder
- Zugang zu anderen Märkten geschaffen wird.

Erreicht werden soll dieses durch ein gut funktionierendes Innovationssystem, strategische Entscheidungskapazitäten indem ein qualitativ industrielles und urbanes Lebensumfeld in der Region aufrecht bzw. geschaffen wird.

5.7.4 Außenwirtschaftspolitik

Um einer zunehmenden Globalisierung und einer stärkeren Vernetzung von Völkern, Gütern, Dienstleistungen, Kapital und Technologie, sowie eines wachsenden Wettbewerbs um natürliche Ressourcen gerecht zu werden, muss dieser Fortschritt auch auf regionaler, d.h. von Neuseelands Seite aus, Ebene durchgehalten werden.

Unter anderem unternimmt Neuseeland Anstrengungen im Bereich der humanitären Hilfe und der Entwicklungspolitik. Hier liegt der Fokus auf der Unterstützung nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme in sich entwickelnden Ländern, um dadurch die Armut zu reduzieren. Der geografische Fokus Neuseelands liegt in der Pazifikregion, jedoch

werden auch Programme in Asien, Lateinamerika und Afrika unterstützt. Für 2011 wurden insgesamt NZD 525 Mio. des Budgets für wirtschaftliche Entwicklungsprogramme bereitgestellt.

Umweltpolitischen Anforderungen und der Verbesserung globaler Umweltbelange kommt Neuseeland durch die Teilnahme/Mitgliedschaft in unterschiedlichen internationalen Gremien nach. Das Land ist Mitglied des *United Nations Environment Programme (UNEP)*, der OECD, der Welthandelsorganisation WTO der APEC und unterstützt finanziell die Globale Umweltfazilität (GEF), ein internationaler Mechanismus zur Finanzierung von Umweltschutzprojekten in Entwicklungsländern.

Auf den internationalen Handel bezogen bedeutet dieses, dass Neuseeland es sich zum Ziel gesetzt hat „*win-win-win*“ *Agendas* zu entwickeln, wodurch positive Effekte für den Handel, die Umwelt und Entwicklungsziele erreicht werden sollen. Ein Beispiel dafür ist das Interesse daran, handelsverzerrende Praktiken in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Energie abzuschaffen. Zudem gibt es ein weiteres Projekt, eine einheitliche Definition darüber zu finden, welche Güter und Dienstleistungen als ökologisch betrachtet werden können. Dem Land ist viel daran gelegen Handelsbarrieren in Bezug auf ökologische Güter und Dienstleistungen abzuschaffen, um dadurch wertvolle Vorteile für den Umweltbereich zu erreichen. Fortschritte in diesem Bereich hängen derzeit von den parallel verlaufenden Verhandlungen des *WTO Gremiums für den Handel von Dienstleistungen* und der *WTO Verhandlungsgruppe für den Marktzugang nicht-landwirtschaftlicher Natur* ab.

Des Weiteren nimmt Neuseeland aktiv an internationalen Kampagnen gegen Terrorismus, friedensunterstützenden Operationen und Initiativen zur Weitergabe von Massenvernichtungswaffen teil.

Um Neuseelands Interessen in Übersee zu sichern werden Beziehungen mit internationalen und regionalen Organisation gepflegt. Dazu gehören

- APEC (*Asia-Pacific Economic Cooperation*),
 - Förderung engerer ökonomischer Beziehungen in der Asien-Pazifik-Region zur Verbesserung des geschäftlichen Umfelds und zur Anhebung des Lebensstandards der Mitglieder dieser Kooperation
- Commonwealth,
- OECD,
- United Nations und die
- World Trade Organisation

6 Investieren in Neuseeland

In Neuseeland zu investieren hat mehrere Vorteile und ist vergleichsweise einfach. 2010 wuchsen die ausländischen Direktinvestitionen um 1,4%, es gibt keine Kapitalertragssteuer in Neuseeland und weltweit rangiert das Land an dritter Stelle bezüglich der Gewerbesteuer.

Neuseelands Ökonomie ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Wirtschaftliche Effizienz, Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit

Durch die Privatisierung von staatlichen Unternehmen wie Post und Bahn, etablierte sich Neuseeland zu einer der effizientesten und wettbewerbsfähigsten Volkswirtschaften. Die neuseeländische Regierung arbeitet pro-aktiv an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für internationale Investoren, um ein optimales Unternehmensumfeld zu schaffen. Weltweit kommt Neuseeland 2010 auf den dritten Platz, wenn es darum geht, Gewerbe in Neuseeland zu betreiben und konnte somit seinen Platz vom Jahr 2009 beibehalten. Zudem gibt es im Land ausreichend natürliche Ressourcen, wie Wasser, Agrarland und Energie und die Korruptionsfreiheiten sind auch nicht von der Hand zu weisen

- eine Vielzahl und weitreichender Handelsabkommen, hauptsächlich mit asiatischen Ländern
 - Sehr enge und rechtliche Beziehungen bestehen mit Australien
 - Freie Handelsabkommen bestehen weiterhin mit der Volksrepublik China, Singapur und Thailand
- Aktive Unterstützung der Regierung bei Investitionen

Freier Handel

Australien, mit einer Bevölkerung von 22,6 Millionen ist der Haupthandelspartner Neuseelands. Enge Wirtschaftsbeziehungen und bilaterale [Freihandels-]Abkommen ermöglichen unter anderem einen zollfreien Handel und bestehen überwiegend mit asiatischen Ländern, namentlich mit der Volksrepublik China, Singapur und Thailand. Weitere Abkommen stehen zur Diskussion/werden verhandelt und können auf den Internetseiten des *Ministry of Foreign Affairs & Trade* eingesehen werden. Allein 2010 sind zwei Abkommen (ASEAN & Malaysia) geschlossen worden und 2011 ist bislang ein Abkommen, mit Hongkong, geschlossen worden.

Wettbewerbsfähigkeit in Energie und Kommunikation

Durch den deregulierten Energie-Sektor und die natürlichen Ressourcen des Landes, fallen für Gewerbetreibende derzeit nur geringe Elektrizitätskosten an. Des Weiteren profitieren Unternehmen vom Wettbewerb zwischen diversen Telekommunikationsanbietern. Die Hauptanbieter sind *Telecom New Zealand Ltd* und *Vodafone New Zealand Ltd*.

6.1 Investitionsmöglichkeiten

Gute Investmentmöglichkeiten und somit auch Wachstum besteht in folgenden Industriesektoren:

- Biotechnologie
 - Vielfältige Investitionsmöglichkeiten werden derzeit in landwirtschaftlicher und medizinischer Technologie, Biomedizin, Bioaktiva und industrieller Biotechnologie gesehen

- Saubere Umwelttechnologie
 - Aufgrund der Vielzahl erneuerbarer Energiequellen in Neuseeland – Hydroenergie, Geothermie, Wasser, Gezeiten – sind die möglichen Investitionen zahlreich vorhanden und konzentrieren sich hauptsächlich auf die Bereiche
 - Landwirtschaft (*clean agriculture*), Umwelttechnologien, erneuerbare Energien, energieeffiziente Technologien, Transportwesen (*clean transport*)

- Lebensmittel- und Getränkeindustrie
 - Das Exporteinkommen lag 2009 bei NZD 21 Mrd und hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten mehr als verdreifacht
 - Neuseeland bringt den Vorteil mit sich, bislang frei von den meisten Krankheiten, wie z. B. BSE oder Maul- und Klauenseuche zu sein, was sich grundsätzlich auf die strengen Quarantäne- und Importvorschriften zurückführen lässt
 - Investitionsmöglichkeiten werden in der Milchwirtschaft, in der Aquakultur, beim roten Fleisch, Wein und bei funktionellen Lebensmitteln gesehen

- High Value Manufacturing
 - Neuseeland birgt den Vorteil niedrigerer Lohnkosten gegenüber den meisten OECD-Ländern und bietet vorteilhafte und einzigartige Handelsabkommen mit der Asiapazifik-Region

- Informations- und Kommunikationstechnologie
 - Neuseelands Stärke liegt in der Entwicklung von Software, was auch dadurch gezeigt ist, dass diverse Weltunternehmen mittlerweile in Neuseeland ansässig sind, um hier ihre Software [weiter-]zu entwickeln.

- Infrastruktur
 - Kerngebiete für Investmentmöglichkeiten sind in den strategischen Bereichen soziale Infrastruktur, geothermische Energie, Gesundheits- und Wellnesstourismus, sowie in der Filmindustrie gelegen

- Rohöl und Mineralien
 - Neuseeland bietet ein unternehmerfreundliches Steuersystem, sowie ein bislang unausgeschöpftes Potential in der Rohöl- und Mineralindustrie. Ein weiterer Vorteil ist in der Tatsache zu sehen, dass die Exploration meistens auf Technologien beruht, die einen geringeren Einfluss auf die Umwelt haben, als in vielen anderen Industrienationen. Die Hauptgebiete in der Erdöl- und Mineralindustrie, die Investitionsmöglichkeiten bieten, sind:
 - Erdöl, Eisensand, unkonventionelle Energie (z. B. Methanhydrate oder Kohlehydrate), Kohle und Lignit, Gold und weitere Metalle/Mineralien (z. B. Jade, Phosphate, Ton, Siliziumdioxid)

- Beteiligungskapital & Außerbörsliche Unternehmensbeteiligungen
 - Viele Unternehmen in Neuseeland fokussieren sich direkt auf den globalen Markt oder aber expandieren mit Hilfe der existierenden Freihandelsabkommen nach Asien oder Australien, sobald die Möglichkeiten in Neuseeland nahezu ausgeschöpft sind. Die Herausforderung liegt darin, ausreichend Kapital aufzutreiben, um den Anforderungen expandierender Unternehmen gerecht werden zu können. Gute Investmentmöglichkeiten in diesem Industriebereich sind vor allem bei internationalen Geldanlagen zu sehen.

- Transport und Logistik
 - Neuseeland besitzt ein ausgedehntes, großflächiges Straßen-, Eisenbahn- und Fährnetzwerk. Das Straßennetzwerk umfasst ca. 83.000 km, wobei ca. 17.300 km Nahverkehrsstraßen sind und 65.700 km innerstädtische Straßen. Hinzu kommt ein „Highway“ Netzwerk von ca. 11.000 km. Insgesamt gibt es sieben internationale Flughäfen im Land – Auckland, Hamilton, Rotorua, Wellington, Christchurch, Queenstown & Dunedin.

- Hochentwickelte Telekommunikations-Infrastruktur
 - Neuseeland bietet gute Voraussetzungen, um als Testmarkt verwendet zu werden. So wurden hier unter anderem das bargeldlose Zahlungssystem *Eftpos* sowie die breite Anwendung des Internets getestet.

6.2 Energieversorgung

Neuseelands Energieversorgung basiert auf der Nutzung von erneuerbaren Energien. Etwa 70% des gesamten Strombedarfes werden aus erneuerbaren Energien hergestellt. Ziel ist es, bis zum Jahre 2025, den Anteil der erneuerbaren Energie an der elektrischen Energieerzeugung von derzeit 67% auf 90% zu erhöhen, den Energieverbrauch um 30 PJ zu reduzieren, sowie eine Erhöhung der erneuerbaren Energienutzung auf 9,5 PJ pro Jahr zu steigern. Im Transportsektor soll bereits bis zum Jahr 2015 der Energieverbrauch um 20 PJ gesenkt werden.

6.3 Forschung & Entwicklung

Die weltweit führende Primärindustrie Neuseelands hat schon immer von internationalen Investoren profitiert. Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung im privaten Sektor belaufen sich auf ungefähr 40% der Gesamtausgaben, liegen allerdings unter dem OECD-Durchschnitt von 62%. Im öffentlichen Sektor hingegen betrug die Forschungsförderung rund 52% und liegt damit über dem OECD-Durchschnitt von 35%. Ein Informations- und Technologieaustausch wird durch unterschiedliche Forschungsgruppen im Land sichergestellt.

6.4 Kontaktmöglichkeiten & weitere Informationen zu Investitionen

Organisation	Anschrift	Weitere Kontaktmöglichkeit
<i>New Zealand Trade & Enterprise – Investment Division</i>	PO Box 8680 Symonds Street Auckland 1150	Telefon: +64 9 354 9000 Fax: +64 9 354 9001 Web: www.investmentnz.govt.nz/GetInTouch/15314.aspx
<i>New Zealand Venture Investment Fund (NZVIF)</i>	PO Box 74211 Greelane Auckland 1546	Telefon: +64 9 951 0170 Fax: +64 9 951 0171 Email: venture@nzvif.co.nz Web: www.nzvif.co.nz

6.5 Derzeitige Investmentmöglichkeiten in der Biotechnologie

Unternehmen	Forschungsgebiet	Anschrift	Kontaktmöglichkeit
<i>B2P</i>	System zum Schnelltest von Lebensmitteln und Wasser auf Verunreinigungen	CAD Partners North Shore 265 East Coast Road Mairangi Bay Auckland 0630	Webseite: www.b2pglobal.com
<i>BioPacifc Ventures</i>	Einer der größten Risikokapitalanleger im Bereich Lebensmittel/Ernährung/Landwirtschaft	PO Box 6466 Wellesley Street Auckland 1141	Telefon: +64 9 307 2562 Fax: +64 9 307 2349 Email: contact@biopacificventures.com Webseite: www.biopacificventures.com
<i>LCT Global</i>	Globaler Pionier in der Entwicklung revolutionärer neuer Frischzellenprodukte, z. B. für Diabetes, neurologische Erkrankungen, Hämophilie	PO Box 23566 Hunters Corner Auckland 2155	Telefon: +64 9 276 2690 Fax: +64 9 276 2691 Email: info@lctglobal.com Webseite: www.lctglobal.com
<i>Pacific Edge Ltd</i>	Biomedizin; Spezialisierung im Bereich der Entdeckung & Kommerzialisierung diagnostischer und prognostischer Technologien für Krebs	PO Box 56 Dunedin 9054	Telefon: +64 3 479 5800 Fax: +64 3 479 5801 Email: enquiries@peblnz.com Webseite: www.peblnz.com
<i>AFT Pharmaceuticals</i>	Entwicklung und Registrierung von Kombinationen bereits existierender Medikamente	PO Box 33203 Takapuna Auckland 0740	Telefon: +64 9 488 0232 Fax: +64 9 488 0234 Email: customer.service@aftpharm.com Webseite: www.aftpharm.com/nz
<i>BLIS</i>	Entwicklung, Herstellung & Verkauf fortgeschrittener Probiotika		Webseite: www.blis.co.nz
<i>CoDa Therapeutics Inc</i>	Entwicklung & Kommerzialisierung einer neuen Generation von Wundversorgungsprodukten und Gewebeheilungsprodukten	111 Jervois Road Herne Bay Auckland 1011	Telefon: +64 9 376 0421 Fax: +64 9 376 0421 Webseite: www.codatherapeutics.com

Unternehmen	Forschungsgebiet	Anschrift	Kontaktmöglichkeit
<i>Graftoss</i>	Knochengrundsubstanz-Produkte für die Human- und Tiermedizin	Private Bag 3105 Waikato Mail Centre Hamilton 3240	Telefon: +64 7 838 4232 Fax: +64 7 838 4232 Email: enquiries@graftoss.co.nz Webseite: www.graftoss.co.nz
<i>Innate therapeutics</i>	Immunmodulatorische Mikropartikeltechnologie zur Behandlung von Immunkrankheiten	PO Box 91806 Victoria Street West Auckland 1142	Telefon: +64 9 525 0523 Fax: +64 9 525 0560 Email: Webseite: www.innatetherapeutics.com
<i>IZon</i>	Nanotechnologie	87 David Street Caversham Dunedin 9012	Webseite: www.izon.com
<i>Kode Biotech</i>	Modifizierung von Oberflächeneigenschaften lebender Zellen, Virionen & Organismen ohne Vitalitätseinbußen	PO Box 5965 Wellesley Street Auckland 1141	Telefon: +64 9 921 9710 Fax: +64 9 921 9719 Webseite: www.kodebiotech.com
<i>Mesyntes Ltd</i>	Regenerative Medizin; Entwicklung, Herstellung & Lieferung extrazellulärer Matrix basierend auf Weichgewebe	PO Box 31311 Lower Hutt 5040	Telefon: +64 4 931 3275 Webseite: www.mesyadergy.co.nz
<i>Migco Pharmaceuticals Ltd</i>	Entwicklung neuer Medikamente zur Vorbeugung & Behandlung von Migräne-Kopfschmerzen	8 Victoria Street Rangiora 7400	Telefon: +64 3 313 8284 Fax: +64 3 313 8284 Webseite: www.migco.com
<i>MP Biomedicals</i>	Herstellung, Vermarktung & Distribution diagnostischer Ausrüstungen für klinische und Forschungsmärkte	PO Box 187 Seven Hills NSW 2147 Australia	Telefon: +61 2 9838 7422 Fax: +61 2 9838 739 Webseite: www.mpbio.com
<i>Pictor</i>	Entwicklung einer patentgeschützten klinisch-diagnostischen Technologie zur einfachen und kosteneffizienten Testung von Blut auf Krankheiten	24 Balfour Road Parnell Auckland 1052	Telefon: +64 9 309 0950 Fax: +64 9 575 8602 Email: info@pictordx.com Webseite: www.pictordx.com
<i>Symansis</i>	Produktion biologischer Werkzeuge für die globale Entdeckung von Medikamenten	26 Kennels Road RD 5 Timaru 7975	Telefon: +64 3 572 9140 Email: info@symansis.com Webseite: www.symansis.com

6.6 Außenhandel

Der Außenhandel, d.h. sowohl die Importe wie auch Exporte, konnten innerhalb der letzten Jahren immer weiter ausgebaut werden und unterlagen „nur“ den marktüblichen wirtschaftlichen Schwankungen.

Da der nationale Markt in Neuseeland ist im Vergleich gesehen relativ klein, liegt ein besonderer Fokus auf den Exportmärkten, sowohl im Dienstleistungs- als auch Warenhandel.

Ein Beispiel für den Dienstleistungshandel ist der Tourismussektor des Landes, welcher zum Großteil auf internationale „Kundschaft“ angewiesen ist und gleichzeitig einer der wichtigsten dienstleistungsbezüglichen ökonomischen Aktivitäten des Landes widerspiegelt. Weitere Schlüsselmärkte in diesem Bereich sind in der Lehre/Bildung und Forschung und dem Ingenieurwesen zu sehen. Die Exporte im Dienstleistungssektor machen ca. 26% der gesamten Exporte aus. Handelsbarrieren in diesem Sektor sind horizontaler Natur oder sektoralpezifisch.

Zu den horizontalen Beschränkungen zählen u.a. Einwanderungsvoraussetzungen für Dienstleister, Einschränkungen bezüglich der Geschäftsaktivitäten auf dem Überseemarkt, die Nichtanerkennung von Qualifikationen oder Berufsbezeichnungen oder auch obligatorische Mitgliedschaften in [Handels-]kammern.

Sektorale Barrieren sind z.B. in juristischen Berufen zu finden, wo rechtliche Auskünfte nur in bestimmtem Maß erteilt werden dürfen.

6.7 Export

Zu den Exporten zählen alle materiellen Warenlieferungen, die Neuseeland an andere Volkswirtschaften liefert.

Eine Bewertung der Exporte kann mit dem „FOB“-Wert (*free on board*) oder mit dem „VFD“-Wert (*value for duty*) erfolgen.

Der FOB-Wert umfasst den neuseeländischen Marktwert des Gutes am neuseeländischen Ladehafen und alle Kosten, die durch den Transport der Waren entstehen. Nicht eingeschlossen sind internationale Frachtkosten und damit verbundene Versicherungen. Der VFD-Wert ist der eigentliche Zollwarenwert, welcher auch die internationalen Frachtkosten und Versicherungskosten mit einschließt.

Neuseelands Exportwarenwert für Handelswaren betrug 2010 NZD 43,5 Mrd und lag somit 9,7% (NZD 39,7 Mrd) höher als noch im Jahr 2009. Das größte Wachstum konnte für Milch und Milchprodukte erzielt werden, gefolgt von Holz.

Haupthandelspartner ist nach wie vor Australien, mit einem Marktanteil von 23% oder NZD 10 Mrd, gefolgt von China an zweiter Stelle und einem Marktanteil von 11%.

In die EU wurden Waren im Wert von NZD 5 Mrd geliefert.

Im folgenden Diagramm ist ein Überblick der Entwicklung der Exporte und Re-Exporte der letzten 10 Jahren dargestellt. Insgesamt konnte der Wert der Ausfuhren um 56% seit der Jahrtausendwende erhöht werden. Ein durchschnittliches Wachstum von 5% pro Jahr konnte verzeichnet werden.

Gesamtexporte Neuseelands, 2000 - 2010

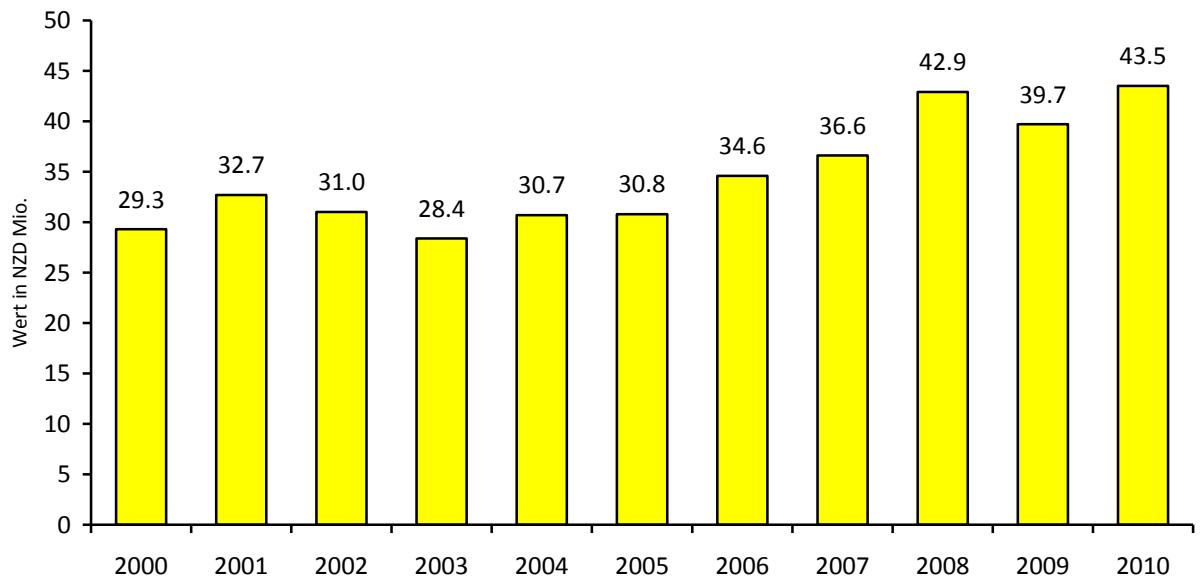


Abbildung 1: Gesamtexporte Neuseelands in NZD Mrd.

Ebenfalls zu den Exporten gehören sogenannte Re-Exporte. Hierbei handelt es sich um Güter, die zuerst nach Neuseeland importiert und schließlich ohne großartige Weiterverarbeitung wieder exportiert werden. Nicht dazu gehören Umladegüter. Re-Exporte sind generell wenigstens einmal in den Importstatistiken Neuseelands in irgendeiner Weise aufgelistet. Eine Daumenregel für die Feststellung, ob es sich bei einem Gut um einen Re-Export handelt, ist, dass der erreichte Profit beim Weiterverkauf nicht 50% des Zollwarenwertes beim Import überschreitet. Typische Re-Exporte sind beispielsweise Flugzeuge und schwere Maschinerie.

Re-Exporte in NZD Mrd

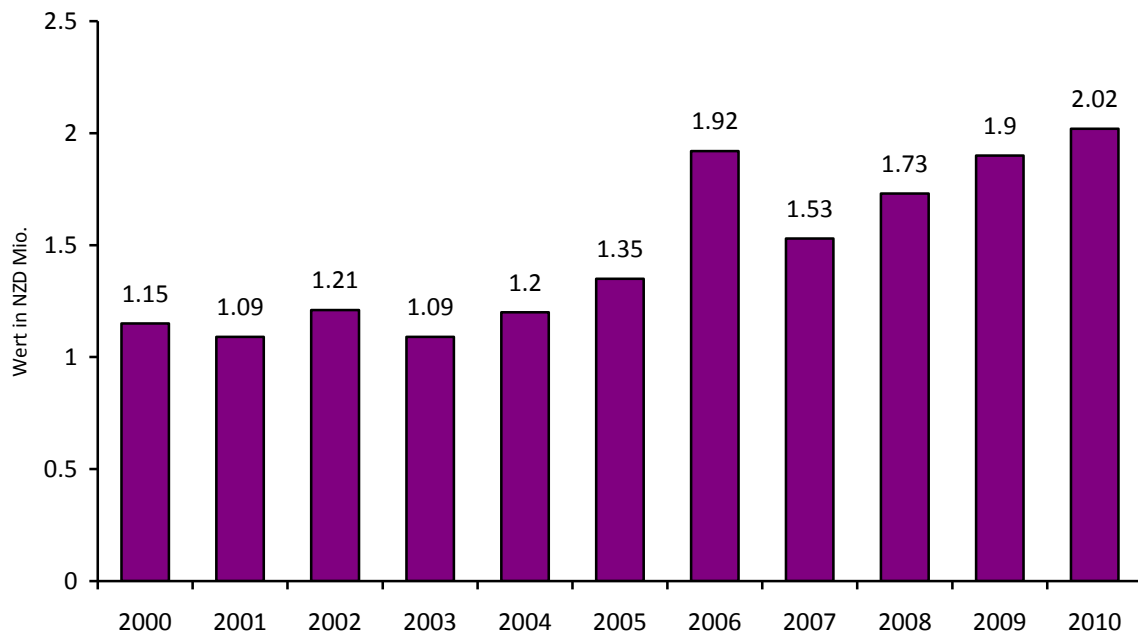


Abbildung 2: Wert der Re-Exporte in NZD Mrd

Im Folgenden ein Überblick, wie sich die Gesamtexporte aus den Exporten und Re-Exporten zusammensetzen, sowie eine alleinstehende Grafik zu den Re-Exporten.

Exporte und Re-Exporte in NZD Mrd

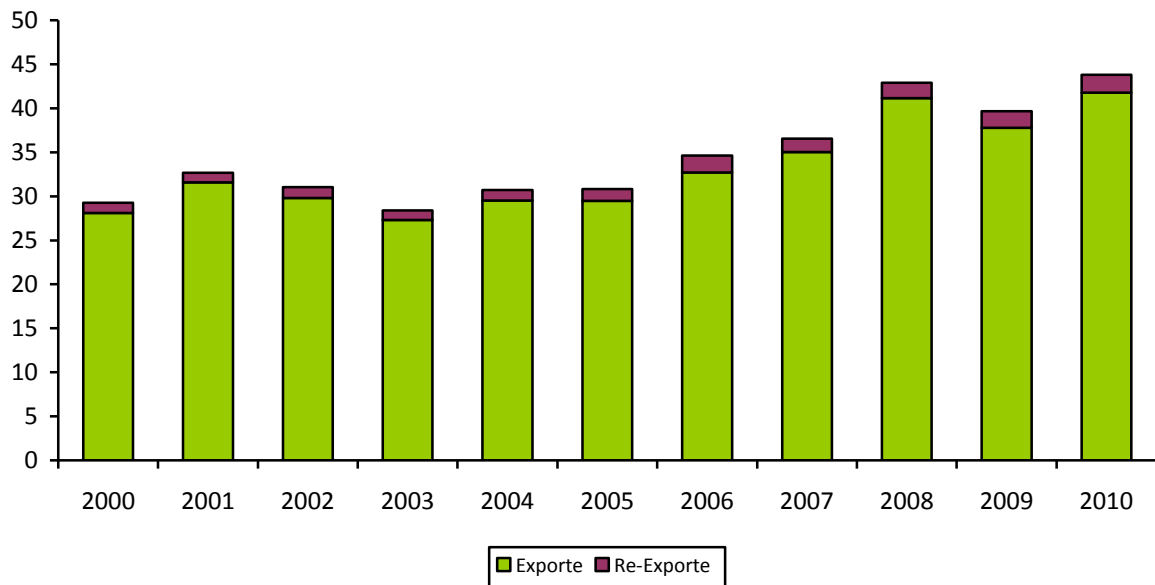
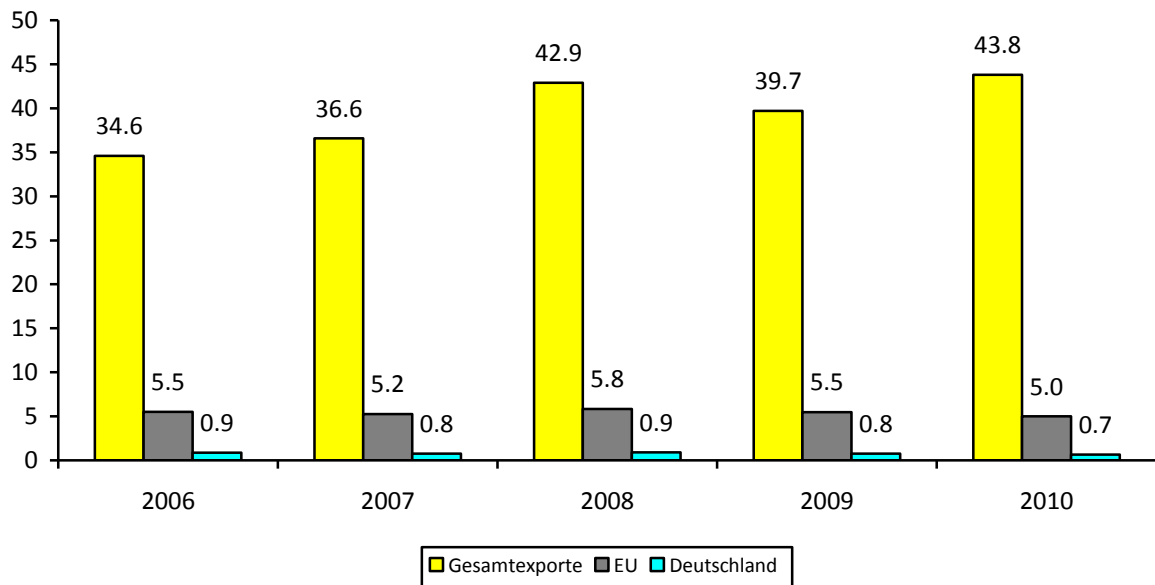


Abbildung 3: Zusammensetzung der Gesamtexporte aus Re- & Exporten

Der Anteil der EU am Gesamtexport Neuseelands hat sich innerhalb der letzten fünf Jahre von 15,9% auf 11,5% reduziert. Analoges kann für das Verhältnis der Exporte nach Deutschland gesagt werden, d. h. von einem Anteil von 2,5% im Jahr 2006 liegt der Anteil nun bei 1,5% (2010).

Vergleich der Exporte in NZD Mrd



6.7.1 Exportgüter

Die wichtigsten Exportgüter Neuseelands sind land- und forstwirtschaftliche Produkte, hier insbesondere Milchprodukte, Fleisch, Holz, Äpfel und Kiwifrüchte.

Primäre Exportprodukte sind Pflanzen, Blumen, Gras und Samen, Wolle, Tierhäute und Holzpappe, die mittlerweile einen Anteil von 69% im Export haben. Des Weiteren Metalle (Aluminium, Eisen und Stahl) und andere industrielle Rohstoffe.

In folgender Tabelle sind die Top 10-Handelsgüter Neuseelands mit ihrem jeweilig erreichten Exportwarenwert in absteigender Reihenfolge dargestellt.

Innerhalb des Zeitraumes von 2008 - 2010 war die Reihenfolge der Produkte mehr oder weniger statisch.

Produktgruppe	Wert der Exporte für die wichtigsten Wirtschaftsgüter in NZD Mrd			
	2010	2009	2008	2007
<i>Molkereiprodukte</i>	10.414	8.116	9.285	7556
<i>Fleisch & Innereien</i>	5.089	5.142	5.145	4.346
<i>Holz & Holzprodukte</i>	2.949	2.319	2.184	2.089
<i>Rohöl</i>	2.068	1.893	2.950	1.599
<i>Mechanische Maschinen & Maschinenausrüstung</i>	1.722	1.658	1.881	1.893
<i>Obst & Nüsse</i>	1.471	1.601	1.445	615
<i>Alkoholische Getränke</i>	1.312	1.198	1.076	1.286

Produktgruppe	Wert der Exporte für die wichtigsten Wirtschaftsgüter in NZD Mrd			
	2010	2009	2008	2007
<i>Fisch</i>	1.307	1.262	1.217	934
<i>Aluminium & Aluminiumprodukte</i>	1.213	883	1.428	1.103
<i>Elektrische Maschinen und Ausrüstung</i>	1.029	982	1.075	1.517
Gesamtexporte	43.532	39.672	42.900	36.557

6.7.2 Neuseelands Export Top 10-Handelspartner 2010

Folgende Tabelle gibt einen Überblick der Top 10-Handelspartner Neuseelands in Bezug auf den Export. Die von *Statistics New Zealand* zur Verfügung gestellten Zahlen basieren auf dem Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Die Zollwarenwerte sind FOB-Werte (*free on board*), und Schließen Re-Exporte mit ein.

Deutschland konnte seine Position in den vergangenen drei Jahren halten. Beruhend auf den Vorhersagen für 2011 wird diese Position sich nur wenig verändern. Insgesamt betrug der Anteil am Gesamtexportwert 1,5%.

Land	Wert der Re-Exporte und Exporte in NZD Mrd			
	2007	2008	2009	2010
<i>Australien</i>	8.023	9.995	9.132	10.025
<i>Volksrepublik China</i>	1.953	2.534	3.628	4.826
<i>USA</i>	4.211	4.382	3.953	3.759
<i>Japan</i>	3.364	3.613	2.821	3.375
<i>Republik Korea</i>	1.328	1.358	1.240	1.414
<i>Großbritannien</i>	1.640	1.672	1.696	1.528
<i>Singapur</i>	687	863	1.10	1.850
<i>Deutschland (8)</i>	754	895	765	658
<i>Malaysia</i>	651	949	705	776
<i>Thailand</i>	567	826	453	679
Gesamtexporte	36.557	42.900	39.672	43.532

6.7.3 Top 10 Exportprodukte nach Deutschland

Die wichtigsten Ausfuhrgüter Neuseelands nach Deutschland sind Fleischprodukte, vor allem Schaf und Wild, Fisch, Molkereiprodukte und Wolle.

Produkt	Wert in NZD Mio		
	2010	2009	2008
<i>Schaffleisch</i>	239,621	341,700	343,125
<i>Wild</i>	68,430	94,664	114,189
<i>Casein</i>	38,758	42,963	78,945
<i>Fischfilet</i>	30,787	16,033	12,747
<i>Wolle</i>	29,557	21,106	27,559
<i>Massage Geräte</i>	23,248	22,758	16,144
<i>Molke & Molkereiprodukte</i>	20,247	24,437	60,507
<i>Albumin</i>	11,696	6,888	16,123
<i>Saatgut</i>	10,076	10,190	7,821
<i>Äpfel</i>	9,296	16,855	16,471
Exporte Gesamt nach DE	658,194	765,415	894,945

6.8 Importe

Zu den Importen zählen alle Güter, die nach Neuseeland geliefert werden.

Bewertet werden diese entweder mit dem sogenannten "CIF"- (*cost, insurance and freight*) oder "VFD"- (*value for duty*) Wert.

Der "CIF"-Wert entspricht dem Marktwert des Gutes am jeweiligen Hafen, an dem die Waren in Neuseeland entladen werden. Er umfasst weiterhin die Fracht und Versicherungskosten.

Der "VFD"-Wert der Importgüter ist der Bemessungswert für die Zollabgaben in Neuseeland.

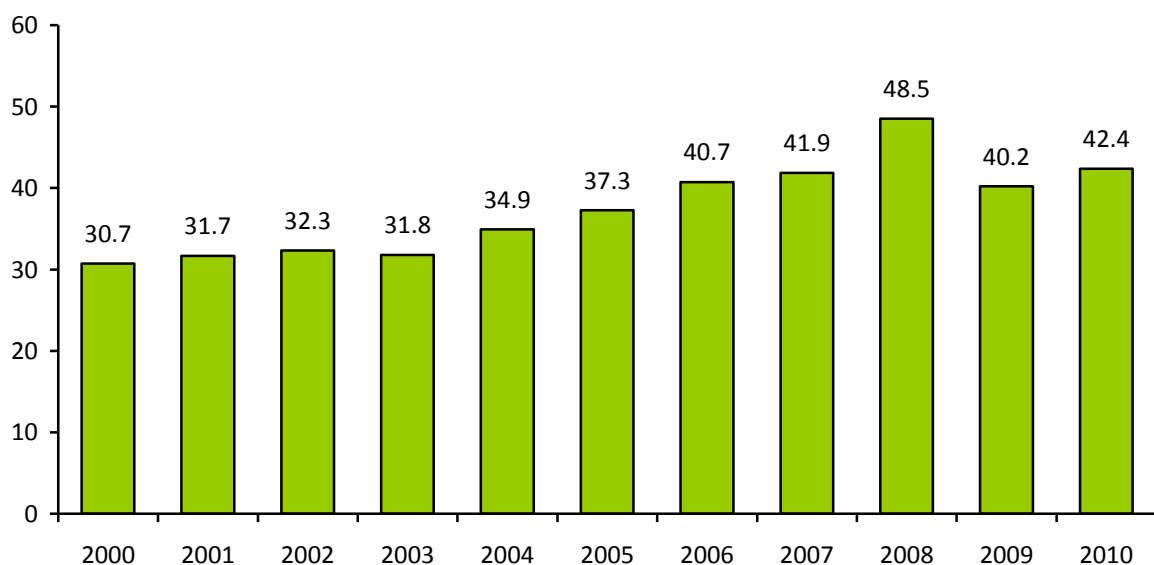
Importe, die in Fremdwährungen bewertet sind, werden nach der Einfuhrdeklaration beim Zoll in neuseeländische Dollar umgerechnet. Die zur Umrechnung verwendeten Wechselkurse werden 14-tägig festgelegt.

Wie bei den Exporten gilt auch bei den Importen Australien als wichtigster Handelspartner mit einem Anteil von 18% an den Gesamtimporten und China an zweiter Stelle mit einem Marktanteil von 16%.

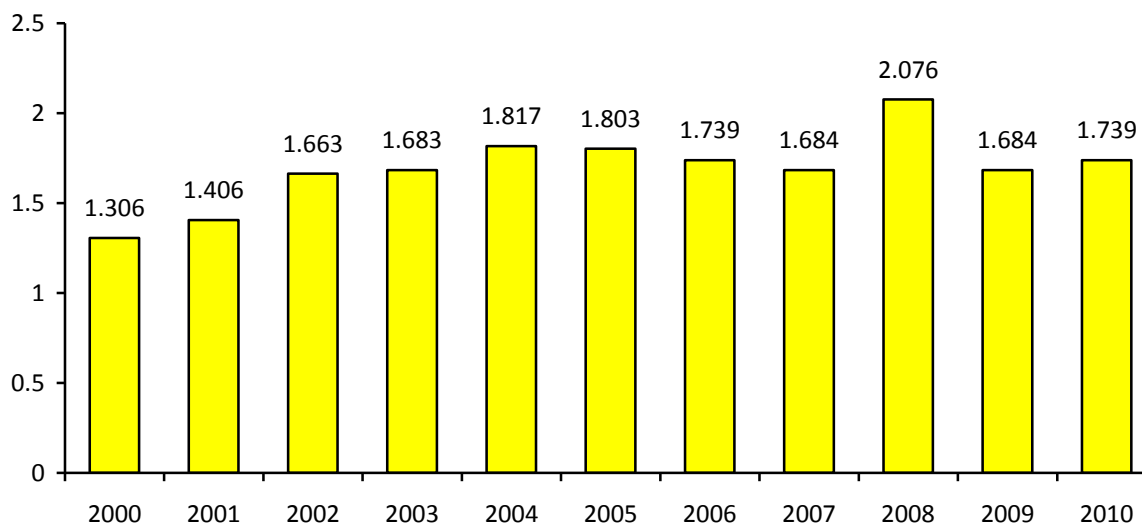
Alle Angaben in den Statistiken und Grafiken nutzen den CIF- (*cost, insurance & freight*) Wert als Bemessungsgrundlage und wurden aus dem *Global New Zealand - International Trade, Investment, and Travel Profile - Year ended December 2010* Bericht entnommen, welcher im Mai 2011 veröffentlicht worden ist.

Importe

Gesamtimporte Neuseeland in NZD Mrd



Importe aus Deutschland, CIF, in NZD Mrd



6.8.1 Importgüter

Hauptsächlich werden mineralische Brennstoffe, Maschinen und Elektrogeräte, Fahrzeuge, elektrische Geräte, sowie Kunststoffe nach Neuseeland importiert. 28% aller eingeführten Produkte im Jahr 2010 kamen aus dem Primärsektor und 71% der Importware waren Fertigwaren.

Produkt	CIF - Wert in NZD Mrd				
	2010	2009	2008	2007	2006
<i>Mineralische Brennstoffe</i>	6.487	5.855	8.577	6.041	6.029
<i>Maschinen</i>	5.195	5.024	6.218	5.360	5.157
<i>Fahrzeuge</i>	4.267	3.226	5.061	5.136	4.771
<i>Elektronische Maschinen</i>	3.630	3.971	4.003	3.721	3.556
<i>Kunststoffe</i>	1.612	1.488	1.723	1.557	1.543
<i>Fotografische Geräte</i>	1.327	1.371	1.297	1.136	1.216
<i>Arzneimittel</i>	1.135	1.171	1.110	1.026	956
<i>Papier</i>	995	954	1.045	991	994
<i>Flugzeuge</i>	789	1.520	869	859	1692
Importe Gesamt	42.360	40.221	48.541	41.869	40.716

Abbildung 4: Hauptimportgüter allgemein 2008 - 2010

Insgesamt nahm Deutschland 2010 den 5. Platz als Hauptimporteur nach Australien, China, den USA und Japan, ein. Vor allem werden Fahrzeuge, Maschinen aller Art, medizinische und pharmazeutische Produkte sowie Fahrzeuersatzteile eingeführt.

6.8.2 Neuseeland Import - Top 10 Importe aus Deutschland 2010

Produkt	CIF - Wert in NZD Mrd		
	2010	2009	2008
<i>Fahrzeuge</i>	416.95	267.06	431.29
<i>Traktoren</i>	58.48	58.05	90.43
<i>Dosierte Medikamente</i>	56.59	52.64	58.76
<i>LKW & Maschinen</i>	36.39	22.25	41.47
<i>Spülmaschinen</i>	35.06	36.13	38.64
<i>Human- & Tiermedizinische Instrumente</i>	32.77	42.63	33.39
<i>Erntegeräte</i>	31.18	31.68	47.37
<i>Tierblut, Impfstoffe & Gifte</i>	29.47	31.67	32.98
<i>Elektrische Geräte</i>	23.03	19.52	18.37
Importe aus Deutschland Gesamt	1.739	1.684	2.076

Abbildung 5: Top 10 Importgüter aus Deutschland

6.8.3 Neuseeland Import - Top 10 Handelspartner 2010

Land	Wer der Importe der Top 10 Handelspartner Neuseelands in NZD Mrd				
	2010	2009	2008	2007	2006
<i>Australien</i>	7.697	7.397	8.738	8.622	8.285
<i>Volksrepublik China</i>	6.762	6.066	6.444	5.587	4.964
<i>USA</i>	4.393	4.328	4.600	4.078	4.742
<i>Japan</i>	3.107	2.961	3.956	3.945	3.709
<i>Deutschland</i>	1.739	1.664	2.076	1.958	1.801
<i>Singapur</i>	1.622	1.625	2.252	2.149	1.850
<i>Malaysia</i>	1.524	1.085	1.986	1.126	1.196
<i>Republik Korea</i>	1.387	1.357	1.318	1.189	1.191
<i>Thailand</i>	1.372	1.062	1.318	1.125	1.030
<i>Großbritannien</i>	955	937	1.084	1.084	1.112
Importe Gesamt	42.360	40.221	48.514	41.869	40.716

7 Rechts- und Steuerbestimmungen

Das neuseeländische Steuerjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

Die neuseeländische Finanzbehörde *Inland Revenue Department* ist mit der Umsetzung dreier Gesetze beauftragt

- *Income Tax Act 1994* (Einkommenssteuergesetz)
- *Tax Administration Act 1994* und
- *Goods and Services Tax Act 1985* (Mehrwertsteuergesetz).

7.1.1 Doppelbesteuerungsabkommen

Neuseeland verfügt derzeit über 35 Doppelbesteuerungsabkommen mit verschiedenen Ländern, u. a. ist ein Großteil der europäischen Länder eingeschlossen, sowie Australien und China, weitere diverse asiatische Länder, Großbritannien und die USA.

Das Abkommen mit Deutschland besteht seit 1978 und ist bis auf weiteres gültig in seiner bisherigen Fassung.

Neben den Doppelbesteuerungsabkommen gibt es ein sogenanntes *Tax information exchange agreement*, welches den steuerlichen Informationsaustausch zwischen Neuseeland und einer anderen Jurisdiktion erlaubt. Eingeschlossen in dieses Abkommen sind derzeit 18 Inseln, u. a. Samoa, die Marshall Inseln, die Cook Inseln und die Cayman Inseln.

7.1.2 Mehrwertsteuer / Goods and Services Tax

Alle Waren und Dienstleistungen unterliegen seit dem 01. Oktober 2010 einer Steuer von 15%, *Goods and Services Tax (GST)* genannt, die im angegebenen Preis bereits enthalten ist.

Bis auf wenige Ausnahmen sind sämtliche Warenlieferungen, Dienstleistungen und Importgüter mehrwertsteuerpflichtig. Wie in Deutschland stellen steuerpflichtige Personen und Unternehmen auch bei Importen ihren Kunden die GST in Rechnung und erhalten eine Mehrwertsteuergutschrift in Höhe der Mehrwertsteuer, die bereits vom Lieferanten bezahlt wurde.

Eine Mehrwertsteuererhebung entfällt für

- Finanzdienstleistungen
- Private Wohnungsmieten
- Geschäfte nicht-gewinnorientierter Körperschaften
- Edelmetalle

Einem Mehrwertsteuersatz von 0% unterliegen u.a.

- Exportgüter
- Exportdienstleistungen
- Manche Duty-Free Transaktionen
- Manche Finanzdienstleistungen

Der Unterschied zwischen einem Mehrwertsteuersatz von 0% und der Ausnahme mancher Dienstleistungen ist im Grunde nur für Unternehmen wichtig, wenn die Steuererklärung ausgefüllt wird.

Güter und Dienstleistungen, die mit einem Steuersatz von 0% belegt sind, müssen in der Steuererklärung angegeben werden, wohingegen Güter und Dienstleistungen, die von der Besteuerung ausgenommen sind, nicht in der Steuererklärung angegeben werden.

Für bestimmte Güter fallen weitere Steuern an, wie z. B. für Kraftfahrzeuge, Alkohol und Tabakwaren.

7.1.3 Einkommenssteuer

Die Einkommenssteuer in Neuseeland nennt sich *PAYE*, „*Pay-as-you-earn*“, und ist abhängig von der Höhe des bezogenen Einkommens. Dem Grundsatz nach wird bei in Neuseeland ansässigen Personen das Welteinkommen, bei nicht Ansässigen nur dasjenige Einkommen besteuert, welches aus neuseeländischen Quellen stammt. Die Grundlage für die Besteuerung des Einkommens bildet der *Tax Administration Act 1994* in Verbindung mit dem *Income Tax Act 2007*. Anfallende Steuern werden direkt vom Lohn abgezogen und vom Arbeitgeber an die neuseeländische Steuerbehörde gezahlt. Die

Natürliche Personen gelten als in Neuseeland ansässig, wenn:

- sie einen ständigen Wohnsitz in Neuseeland haben, unabhängig davon, ob sie einen weiteren Wohnsitz außerhalb Neuseelands besitzen; oder
- sie sich innerhalb von 12 Monaten mindestens 183 Tage in Neuseeland aufhalten.

Das Einkommen wird stufenweise mit der Einkommenssteuer belegt und nur das die Einkommensgrenze einer Steuerstufe übersteigende Einkommen unterliegt dem nächsthöheren Steuersatz. Seit dem 01. April 2011 gelten für in Neuseeland ansässige Personen folgende Steuersätze.

Einkommensgruppe	Steuersatz
NZD 0 - NZD 14.000	10,5%
NZD 14.001 - NZD 48.000	17,5%
NZD 48.001 - NZD 70.000	30%
Einkommen ab NZD 70.001	33%

Beispielrechnung für ein Jahreseinkommen von NZD 65.238

Einkommensgruppe	Steuersatz	Berechnung	Steuer
NZD 0 - NZD 14.000	10,5%	14.000*10,5%	1.470,00
NZD 14.001 - NZD 48.000	17,5%	33.999*17,5%	5.949,83
NZD 48.001 - NZD 70.000	30%	17.238*30%	5.171,10
Gesamtsteuerlast		65.238	12.590

Juristische Personen gelten als in Neuseeland ansässig, wenn

- sie in Neuseeland gegründet wurden; oder
- sich das zentrale Management in Neuseeland befindet; oder
- sich ihre Hauptverwaltung in Neuseeland befindet; oder
- die Geschäftsleitung die Kontrolle über die Gesellschaft in Neuseeland ausübt, unabhängig davon, ob deren Entscheidungsgewalt auf Neuseeland beschränkt ist.

Als Einkommen aus neuseeländischen Quellen wird als solches betrachtet, wenn

- das Einkommen aus Geschäften stammt, die ganz oder zumindest teilweise in Neuseeland getätigt wurden;
- das Einkommen aus Veräußerungen von Eigentum stammt, die in Neuseeland belegt waren oder
- das Einkommen aus einem Vertrag herrührt, der zumindest teilweise in Neuseeland erfüllt wurde.

Jegliches Einkommen für das Finanzjahr 2012 wird mit einem Satz von 28% berechnet und ist unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens. Werden allerdings Verluste eingefahren, so werden diese nicht besteuert und können sogar für das Folgejahr auf einen Gewinn angerechnet werden, d. h. den erzielten Gewinn verringern und somit das zu versteuernde Einkommen verringern, was automatisch zu einer niedrigeren zu zahlenden Steuer führt.

Für erzieltes Einkommen in den Finanzjahren 2009-2011 musste immerhin noch ein Steuersatz von 30% bezahlt werden, Einkommen was in und vor 2008 erwirtschaftet wurde, war mit einem Satz von gar 33% belegt.

Die Unternehmenssteuer *Company Tax Rate (CTR)* wird für fast alle Unternehmen angewendet, die registriert sind. Ausnahmen bilden hier

- Einzelunternehmen (Sole Trader): Besteuerung wie natürliche Personen.
- Personenhandelsgesellschaften (Partnerships): Eine direkte Besteuerung findet nicht statt. Das erzielte Einkommen wird am Jahresende zwischen den Partnern „aufgeteilt“, die dann jeweils besteuert werden wie natürliche Personen.
- Nichtkommerzielle Unternehmen (Non-Profit Organisations): Je nachdem ob das Unternehmen eingetragen ist oder nicht, werden entweder die Regeln der Unternehmenssteuer oder die für natürliche Personen angewendet.
- Trusts & Treuhänder (Trust & Trustees): Trusts zahlen grundsätzlich einen Steuersatz von 33% auf jegliches erzieltes Einkommen.

7.1.4 Lohnnebenleistungen

Zudem besteht eine Steuerpflicht für Lohnnebenleistungen, die sogenannte *Fringe Benefit Tax (FBT)*, bemessen nach der Höhe der Nebenleistungen, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer gewährt. Die FBT ersetzt die übliche Lohnsteuer (*PAYE*¹), die angesetzt werden würde, wenn der Arbeitgeber die Nebenleistung als Bargeld auszahlen würde. Je nachdem wie oft pro Jahr ein *Fringe Benefit Tax Return* (Steuerklärung für Lohnnebenleistungen) ausgefüllt wird ändert sich die Steuerrate.

Wird vierteljährlich ein Ausgleich vorgenommen, so beträgt seit dem 01. Oktober 2010 die Rate 49,25%; bei jährlicher Steuererklärung 55,04%.

Die vier Hauptkategorien der Lohnnebenleistungen sind

- Firmenwagen,
- Dienstleistungen sowie Niedrigzinsdarlehen an Arbeitnehmer,
- kostenlose, subventionierte oder preisermäßigte Waren und
- Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung, Unfall- oder Sterbekasse, sowie Alterszulagen.

Der Lohnnebenleistungssteuer unterliegen unter anderem nicht

- Gehaltsanpassungen,
- Freie Unterkunft und Verpflegung,
- z. T. Entertainment,
- Privatnutzung von Firmenwerkzeugen, wenn der Wert NZD 5.000 nicht übersteigt

Komplett ausgenommen von der *Fringe Benefit Tax* sind

- kostenlose, subventionierte oder preisermäßigte Waren sofern sie einen Jahresbetrag von NZD 1.200 pro Arbeitnehmer nicht übersteigen oder
- der Jahresbetrag NZD 22.500 für alle in einem Unternehmen Beschäftigten beträgt.

7.1.5 KiwiSaver

KiwiSaver ist eine Initiative der Regierung, welche Anbieter des KiwiSaver Programms, Arbeitgeber und verschiedene Regierungsinstitutionen mit einschließt. Teilnehmen an diesem Programm können grundsätzlich alle neuseeländischen Staatsbürger, sowie Personen mit einem neuseeländischen Daueraufenthaltsrecht.

Anbieter des KiwiSaver Programms sind verantwortlich für die Verwaltung des Guthabens ihrer Mitglieder und werden von der Finanzmarktaufsicht reguliert, welche die Sicherstellung wettbewerbsfähiger KiwiSaver Programme, sowie das Handeln der Programm-Anbieter im Interesse ihrer Mitglieder beaufsichtigt.

¹ PAYE = "Pay as you earn" = Quellenabzugsverfahren

Arbeitgeber ziehen Leistungen zur Einzahlung in die Vorsorge direkt vom Gehalt ab, sofern ein Arbeitnehmer sich für die Teilnahme an dem Programm entscheidet; die Regierung stellt einen steuerfreien Grundstock von derzeit NZD 1.000 für neue Mitglieder bereit und die Steuerbehörde stellt Informationen bereit und ist „Empfänger“/Verwalter der KiwiSaver Einzahlungen. Die Bereitstellung eines Grundstocks seitens der Regierung ist allerdings nicht verpflichtend und wird solange fortgesetzt, bis die dafür gebildeten Rücklagen aufgebraucht sind.

Die Einzahlungen in den Vorsorgeplan sind vom Arbeitnehmer frei wählbar und betragen 2%, 4% oder 8% des Gehalts. Eine Auszahlung des Guthabens erfolgt zu dem Zeitpunkt, wenn das Rentenalter von derzeit 65 Jahren erreicht wird.

Des Weiteren können Abhebungen vorgenommen werden

- beim Erstkauf eines Eigenheimes,
- bei permanentem Wegzug aus Neuseeland nach Übersee,
- in Situationen signifikanter finanzieller Schwierigkeiten oder
- bei schwerer Krankheit.

7.1.6 Schenkungssteuer

Bisher galt die Regelung, dass Geschenke bis zu einem Betrag von NZD 27.000 steuerfrei sind. Allerdings musste für Geschenke ab einem Gesamtwert von mehr als NZD 12.000 jährlich, ein zusätzliches Formular (*gift statement*) zur Steuererklärung ausgefüllt werden, welches die Geschenke listet.

Ausgenommen von der Schenkungssteuer waren Aufmerksamkeiten, die zur Einrichtung einer wohltätigen Organisation oder zur Etablierung einer Gesellschaft für wohltätige Zwecke gemacht wurden. Die Schenkungssteuer wurde nach einer progressiven Skala, die den Wert von NZD 27.000 übersteigt, berechnet.

Im November 2010 gab es allerdings eine Gesetzesänderung, welche die Abschaffung der Schenkungssteuer vorsieht. Diese Änderung tritt mit dem 01. Oktober 2011 in Kraft und sieht vor, dass Geschenke, welche am oder nach dem 01. Oktober 2011 gemacht werden, nicht mehr der Schenkungssteuer unterliegen.

7.2 Bilanzpraxis

Mit Ausnahme einiger vom *Financial Reporting Act 1993* befreiter Unternehmen, müssen alle Unternehmen die in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen erfüllen.

Es obliegt den Unternehmen zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss anzufertigen, der den Grundsätzen nach der ordnungsgemäßen Buchführung, sowie einem „*true and fair*“-Grundsatz entspricht. Jedes Unternehmen, welches einen Jahresabschluss erstellen muss, hat diesen innerhalb von fünf Monaten nach dem Bilanzstichtag einzureichen.

Der *Financial Reporting Act 1993* unterscheidet zwischen “freigestellten Unternehmen” (*exempt entities*) und “berichtenden Rechtsträgern” (*reporting entities*). Freigestellt sind inländische Unternehmen, bei denen die Bilanz-Aktiva NZD 450.000 nicht übersteigt oder der Umsatz unter NZD 1 Mio. bleibt und welche keine Firmengruppen darstellt.

Der Jahresabschluss muss folgende Angaben/Dokumente enthalten und von den Direktoren eines Unternehmens unterzeichnet sein:

- Bilanzaufstellung,
- Gewinn- und Verlustrechnung, sowie ein
- Cash Flow - Statement (die liquiden Mittel des Unternehmens)

Gemäss *Companies Act 1993* und *Financial Reporting Act 1993* müssen sich

- Unternehmen mit mindestens 25-prozentiger ausländischer Stimmenbeteiligung,
- ausländische Unternehmen und
- Tochtergesellschaften von Unternehmen, die außerhalb Neuseelands registriert sind

einer Revision unterziehen und die Bilanz beim *Companies Office* vorlegen.

Die Aufbewahrungsfrist für die Geschäftsunterlagen, wie z. B. Kassenbücher, Rechnungen, Aufzeichnungen über Gewinne und Ausgaben, Kontoauszüge und alle anderen Aufzeichnungen über die Geschäfte, beträgt sieben Jahre.

Die Aufzeichnungen müssen in Englisch verfasst werden, so dass die Steuerbehörde ohne Schwierigkeiten das Einkommen und die Zulässigkeit der Abschreibungen überprüfen kann.

7.3 Neuseeländisches Rechtssystem

7.3.1 Allgemeine Rechtsinformationen

Das neuseeländische Rechtssystem basiert auf dem englischen System und ist auf zwei Prinzipien aufgebaut - dem bürgerlichen Recht (*Common Law*) und dem kodifizierten Recht (*Statute Law*).

Das bürgerliche Recht baut auf Gerichtsentscheidungen in Neuseeland sowie manchmal auch auf Präzedenzfällen aus manchen anderen Ländern des Commonwealths auf, während das kodifizierte Recht auf Gesetzen des neuseeländischen Parlamentes beruht.

Kernelement des Zivil- und Handelsrechts in Neuseeland ist eine ausgeprägte Vertragsrechtsstruktur. Dies bedeutet, dass Vertragsverpflichtungen zu erfüllen sind, da ansonsten Schadensersatzansprüche der anderen Partei geltend gemacht werden können.

Durch die Unterzeichnung der UN-Übereinkunft über die "Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche" (*The United Nations Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards 1958*) hat sich Neuseeland verpflichtet, dass die in einem Mitgliedsstaat (der Übereinkunft) ergangenen Schiedssprüche wie inländisch ergangene Schiedssprüche behandelt werden.

Des Weiteren hat Neuseeland die Konvention zum ICSID (*Convention on the Settlement of Investment Disputes between states*) unterzeichnet, was das Land dazu verpflichtet, sich den internationalen Standards bei der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten anzupassen.

7.3.2 Gerichtsverfahren

In Neuseeland existiert ein vierstufiger Gerichtsaufbau und man unterscheidet zwischen dem Amtsgericht (*district court*) und dem Landgericht (*high court*). In der Regel werden Fälle in erster Instanz innerhalb von 12-18 Monaten entschieden.

Vor dem Amtsgericht werden die meisten Fälle des Straf- und Zivilrechts geführt, die einen Streitwert von weniger als NZD 200.000 haben.

Vor dem Landgericht (*high court*) werden Prozesse mit einem höheren Streitwert als NZD 200.000 geführt, sowie Fälle strafrechtlicher Schwerstkriminalität. Hinzu kommt die Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit, Geeignetheit und Unbefangenheit, sowie Entscheidungen vorgelagerter Verwaltungsgerichte.

Zudem ist das *High Court* die Berufungsinstanz des *district court*; die Berufungsinstanz des *high court* ist der so genannte *Court of Appeal*.

Das jeweilige Gericht wird entweder durch einen Richter alleine oder von einem Richter in Begleitung einer 12-köpfigen-Jury vertreten. Die Jury besteht aus 12 Personen, die nach einem Zufallsprinzip aus dem Wählerverzeichnis ausgewählt werden. Allerdings ist eine Jury in den meisten Fällen nur bei strafrechtlichen Verfolgungen, in sehr seltenen Fällen in Zivilverfahren, anwesend.

Neben den zuvor genannten Gerichten gibt es noch folgende Sondergerichte:

- Arbeitsgericht (*Employment Court*): Arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen
- Umweltgericht (*Environment Court*): Das Umweltgericht befasst sich mit Bau-, Planungs- und Umweltangelegenheiten und wurde unter dem *Resource Management Amendment Act 1996* konstituiert. Die Entscheidungen werden in der Regel unter Vorbehalt getroffen und sind erst dann valide, wenn das Urteil in Schriftform vorliegt. Zu den weiteren Aufgabengebieten gehört die Vergabe öffentlicher Projekte (z. B. Energieprojekte, Krankenhäuser, Schulen,...), die Einordnung von Gewässern in definierte Gruppen, Wassersparmassnahmen,...
- Familiengericht (*Family Court*)
- Maori Land Court: Streitigkeiten, die die traditionellen Land- und andere Rechte der indigenen Bevölkerung der Maori betreffen. Dieses Gericht wird unter dem *Te Ture Whenua Maori Act 1993* fortgeführt, existiert aber bereits seit 1894.
- Jugendgericht (*Youth Court*): Vor dem Jugendgericht werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit Straftaten von Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren verhandelt. Ausgenommen davon sind Verhandlungen, wenn die angeklagte Person sich für eine Jury entscheidet; in dem Fall wird das Verfahren direkt vor dem district court verhandelt.
- Tribunale (*Disputes Tribunals*): Vor einem Tribunal werden Bagatellsachen bis zu einem Streitwert von NZD 15.000 verhandelt, wenn alle beteiligten Parteien zustimmen auch bis zu einen Streitwert von NZD 20.000. Tribunale wurden nach dem *Disputes Tribunal Act 1988* etabliert.

7.3.3 Vertreterrecht

Es gibt keine besonderen rechtlichen Vorschriften zum Vertreterrecht oder für Vertreterverträge. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des *Common Law*. Grundsätzlich besteht Vertragsfreiheit. Bindend vorgeschriebene oder sonst allgemein anwendbare Vertragsmuster gibt es nicht. Jeder Vertrag sollte auf die besonderen Umstände des Einzelfalls und seiner Erfordernisse abgestimmt sein und individuell formuliert werden.

Dafür empfiehlt es sich, einen neuseeländischen Rechtsanwalt einzuschalten. Vor Eigenformulierungen, noch dazu in der auch bei guten Englischkenntnissen fremden Rechtssprache, kann nicht genug gewarnt werden. Es empfiehlt sich nicht, einen Gerichtsstand in Deutschland zu vereinbaren. Mangels Rechtshilfeabkommen sind Urteile in Neuseeland nicht vollstreckbar.

7.3.4 Patent-, Marken- und Musterrecht

Der Schutz geistigen Eigentums wird in Neuseeland vom *Intellectual Property Office of New Zealand* geregelt. Es handelt sich dabei um eine Behörde, welche für die Vergabe und Registrierung von Patenten, Marken und Design zuständig ist.

Insgesamt gesehen sind die neuseeländischen Gesetze, die das geistige Eigentum betreffen an das Recht Großbritanniens angelehnt.

Zudem ist Neuseeland Mitglied der „Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums“ (*Paris Convention for the Protection of Industrial Property*), und unterliegt als Mitglied der Welthandelsorganisation dem TRIPS Agreement (*Trade-related Aspects of Intellectual Property Right*), welches sich mit handelsbezogenen Aspekten zum Schutz geistigen Eigentums auseinandersetzt.

7.3.4.1 Patente

Die Anmeldung und Vergabe von Patenten wird durch den *Patents Act 1953*, sowie die *Patents Regulations 1954* reguliert. In diesen beiden Gesetzestexten sind die Befugnisse und Funktionen des Auftraggebers geregelt, die Einrichtung und Erhaltung des Patentregisters, die Antragsprozedur, die Formulare und die anfallenden Gebühren.

Erfüllt der Antrag alle Voraussetzungen und wird ein Patent gewährt, erfolgt die Veröffentlichung in der Zeitschrift des *Intellectual Property Office of New Zealand (IPONZ)*. Damit wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, Einspruch gegen ein Patent einzulegen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist das Patent für die Dauer von 20 Jahren geschützt.

Die Einschaltung eines spezialisierten Patentanwalts zur Patentanmeldung ist zwar keine Pflicht, aber empfehlenswert.

Neuseeland ist Mitglied der *Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums*, welches ein internationaler Vertrag auf den Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ist und das Patent-, Marken- und Musterrecht sowie die Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs umfasst. Zudem sind einheitliche Regeln für Patente und Handelsmarken vereinbart. Des Weiteren besagt diese Übereinkunft, dass ein in einem Mitgliedstaat angemeldetes Schutzrecht, innerhalb einer Frist von 12 Monaten bei Patenten und 6 Monaten bei Marken, in jedem anderen Mitgliedstaat unter „Inanspruchnahme der Priorität der Erstanmeldung“ angemeldet werden kann.

Um ein Patent anzumelden, müssen folgenden Daten in dem Antrag enthalten sein

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- wenn der Antragsteller selbst ein Patent anmeldet, müssen die Details des Patents miteingereicht werden, gleiches gilt bei der Einreichung für ein Unternehmen,
- eine gültige Adresse in Neuseeland und
- ein sogenanntes *Patent Specification Document*, welches die Charakteristika der Erfindung beschreibt.

Die Gebühr für die Patentanmeldung beträgt derzeit NZD 250 + GST. Verlängerungskosten fallen im 4., 7., 10. und 13. Jahr an und betragen:

Jahr	Anfallende Gebühr in NZD
4	195,50
7	391,00
10	621,00
13	1.115,00

7.3.4.2 Marken und Muster

Bei *Trade Marks* handelt es sich u. a. um Logos, die den Regelungen des *Trade Marks Act 2002*, sowie den *Trade Marks Regulations 2003* unterliegen. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung hat diese einen Bestand von 10 Jahren und kann im Anschluss an diese 10 Jahre unbegrenzt jeweils um weitere 10 Jahre verlängert werden, vorausgesetzt die Verlängerung erfolgt vor dem Ablaufdatum des Schutzes. Die Rechtsvorschriften beinhalten u. a. die Definition des Markenrechts, das Eintragungsverfahren Maßnahmen zur Abschreckung von Raubkopien und Schutzmaßnahmen für eingetragene Marken.

Die Anmeldung einer Handelsmarke beträgt derzeit NZD 115,00.

7.3.4.3 Parallelimporte

Der *Copyright Act 1998 (Removal of Prohibition on Parallel importing)* hat das Markenrecht dahingehend liberalisiert, dass Artikel, die im Ursprungsland legal hergestellt wurden, importiert werden dürfen. Allerdings ist der Import gefälschter/unechter Ware verboten und unterliegt hohen Strafen.

7.3.4.4 Urheberrecht

Gesetzesgrundlagen für das Urheberrecht ist der sogenannte *Copyright Act 1994*, die *Copyright Regulations 1995*, sowie der *Copyright (New Technologies) Amendment Act 2008*. Außerdem hat Neuseeland die Berner Konvention (*Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works*) unterzeichnet, was bedeutet, dass das Urheberrecht mit der Schaffung des Werkes entsteht und somit eine Registrierung eines Werkes nicht zwingend erforderlich ist.

7.3.5 Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt in Neuseeland wird durch den *Personal Property Securities Act (PPSA)* geregelt, welcher 1999 verabschiedet wurde und im Mai 2002 in Kraft trat. In dieser Gesetzesgrundlage sind festgehalten

- allgemeine Rechtsregeln zur Etablierung von Sicherheitsinteressen persönlichen Eigentums,
- Verfahrensregeln für die Erschaffung und Registrierung von Sicherheitsinteressen persönlichen Eigentums und

- die Regelung für Eintragungen in das zentrale, elektronische Verzeichnis der *Personal Property Securities Register (PPSR)*.

Beim Ratenkauf oder der Absicherung eines Darlehens durch Privateigentum hat der Sicherungsnehmer die Möglichkeit, diesen Anspruch öffentlich im *Personal Property Securities Register* zu registrieren. Sollte dieses geschehen, so muss die Registrierung durch ein sogenanntes *Verification Statement* der anderen Partei mitgeteilt werden. Sicherungsnehmer ist diejenige Seite, die einen (Raten-) Zahlungsanspruch geltend machen kann.

Das *PPSR* ist ein elektronisches Verzeichnis, in welchem Sicherheitsinteressen über Eigentum eingetragen werden können; zudem erlaubt es die Suche nach Einträgen, die allerdings kostenpflichtig sind.

Vorteil der Nutzung ist unter anderem

- eine höhere Wahrscheinlichkeit Außenstände wieder einzubringen, sowie
- die Risikoanalyse potentieller Kunden vor Vertragsabschluss.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen werden sollten, bevor ein Vertrag unterzeichnet wird, da viele Unternehmen in Neuseeland von dem Recht des Eigentumsvorbehalts Gebrauch machen. Sollte die "Schuldnerseite" sich dazu entscheiden, Eigentum zu verkaufen, welches durch einen Sicherungsschein belastet ist, so kann diese Veräußerung nur mit Zustimmung des Sicherungsnehmers geschehen. Sobald Schulden/Raten beglichen sind, obliegt es dem Sicherungsnehmer innerhalb von 15 Arbeitstagen den Sicherheitseintrag im Schuldnerverzeichnis löschen zu lassen.

7.3.6 Konkursrecht

Der *Insolvency and Trustee Service* ist zuständig für Fragen zu Insolvenz und Liquidation von Unternehmen.

Ein zahlungsunfähiges neuseeländisches Unternehmen stellt üblicherweise nach erfolgter Beschlussfassung der Gesellschafter einen Antrag auf *winding up* (Liquidation). Ein solcher Liquidationsantrag kann auch von unbefriedigten Gläubigern eingebracht werden. Prinzipiell ist bei der häufigsten Rechtsform von Unternehmen in Neuseeland - der Proprietary Limited (Pty. Ltd.) - kein Haftungsdurchgriff auf die Gesellschafter oder den Geschäftsführer möglich. Die Pty. Ltd. ist daher in ihrer Grundform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ähnlich.

Da der Gläubigerschutz bei einer Pty. Ltd. vergleichsweise gering ist, versucht das neuseeländische Recht, über spezielle Bestimmungen im Bereich "fahrlässiger Krida" einen Rechtsdurchgriff auf die Geschäftsleitung zu erleichtern.

In der Praxis ist vor allem für ausländische Unternehmen ein Durchgriff auf den Geschäftsführer wegen der prohibitiv hohen Verfahrenskosten äußerst schwierig. Es wird

daher dringend empfohlen, Lieferungen bei neuen Geschäftspartnern nur gegen Absicherung (Akkreditiv oder *Cash against documents*) abzuwickeln.

7.3.7 Prozessrecht

Deutschen Firmen steht der Gerichtsweg in Neuseeland offen. Neuseeländische Beklagte können bei Gericht vom ausländischen Kläger die Hinterlegung einer so genannten „Aktorischen Kautio“ verlangen. Diese Kautio wird in der Regel so hoch angesetzt, dass die Prozesskosten gedeckt sind. Auch der neuseeländische Anwalt wird seinerseits zur Sicherung der Prozesskosten eine Sicherstellung verlangen.

Grundsätzlich kann auch jeder andere ausländische Gerichtsstand vereinbart werden. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn das Prozessieren in Neuseeland sachgerechter ist, oder wenn der Beklagte hierdurch einen schwerwiegenden Nachteil erfährt. Generell ist jenes Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz, seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Arbeitsplatz hat; oder das Gericht jenes Ortes, an dem der Rechtsanspruch ganz oder teilweise entstanden ist.

Vereinbarungen über den Gerichtsstand werden in Neuseeland mit wenigen Ausnahmen nicht anerkannt. Somit ist der auf Briefen oder Lieferkonditionen mancher Firmen hinzugefügte Vermerk „...zahl - und klagbar in...“ gegenstandslos, ebenso wie die in Vertreterverträgen immer wieder vorkommenden diesbezüglichen Klauseln.

Der deutsche Gläubiger muss daher normalerweise vor dem zuständigen neuseeländischen Gericht Klage erheben. Dabei ist zu beachten, dass in Streitfällen mündliche Zeugenaussagen vor dem neuseeländischen Gericht unumgänglich sind. Eine Beweisaufnahme durch einen vom neuseeländischen Gericht ernannten Vertreter in Deutschland (wobei beide Parteien vertreten sein müssten) ist auch möglich. Die damit verbundenen Kosten sind allerdings erheblich und müssten vom Kläger getragen werden.

Klagen vor einem neuseeländischen Gericht müssen auf eine bestimmte Geldsumme lauten, es kann nur der vom Beklagten verschuldete tatsächliche Schaden eingeklagt werden. Andere Ansprüche, wie z. B. auf Vertragserfüllung durch Abnahme der bereitstehenden Lieferung usw., können nicht vor Gericht durchgesetzt werden. Dieser Schadensbegriff wird äußerst streng interpretiert und der Geschädigte ist verpflichtet, die Schadenssumme so gering wie möglich zu halten.

Die Vereinbarung von Konventionalstrafen oder sonstigen, nach Ermessen festgesetzten Abschlagszahlungen, ist in Neuseeland unzulässig und kann daher auch bei vertraglicher Vereinbarung nicht gerichtlich durchgesetzt werden.

Lediglich eine so genannte "antizipierte Schadenspauschalierung" (*Liquidated Damages*) ist zulässig. Dabei halten die Vertragspartner einvernehmlich fest, dass im Falle bestimmter Vertragsverletzungen ein Schaden in einer bestimmten Höhe entstehen würde.

Schriftstücke wie Urkunden, Rechnungen, Geschäftspapiere etc., die in einem Zivilprozess vorgelegt werden, müssen in englischer Sprache abgefasst, oder mit einer beglaubigten Übersetzung versehen sein.

7.3.8 Schiedsgerichtsbarkeit

Die vertragliche Vereinbarung einer Schiedsgerichtsklausel ist zu empfehlen, um einerseits Dauer und Kosten eines gerichtlichen Verfahrens zu verkürzen, und andererseits sicherzustellen, dass die Entscheidung durch fachlich kompetente, von den Parteien selbst nominierte, Schiedsrichter getroffen wird.

Es kann im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner natürlich trotz der o. a. Fakten die Zuständigkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) oder eines anderen Schiedsgerichts vereinbart werden. Die Internationale Handelskammer ist eine weltweit vertretene Organisation und hat ihren Sitz in Paris.

Detaillierte Auskünfte

ICC Deutschland
Internationale Handelskammer
Wilhelmstr. 43G
10117 Berlin
Deutschland

Telefon: +49 30 200 736300

Fax: +49 30 200 73 6369

E-Mail: icc@icc-deutschland.de

Web: www.icc-deutschland.de

7.3.9 Anerkennung von Gerichtsurteilen

Durch die Unterzeichnung der UN-Übereinkunft über die "Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche" (*The United Nations Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards 1958*) hat sich Neuseeland verpflichtet, dass die in einem Mitgliedsstaat (der Übereinkunft) ergangenen Schiedssprüche wie inländisch ergangene Schiedssprüche behandelt werden.

Des Weiteren hat Neuseeland die Konvention zum ICSID (*Convention on the Settlement of Investment Disputes between states*) unterzeichnet, was das Land dazu verpflichtet, sich den internationalen Standards bei der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten anzupassen.

7.4 Wirtschaftsgesetzgebung

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über derzeit relevante Gesetzestexte im kommerziellen Zusammenhang.

Englische Terminologie	Übersetzung	Derzeit geltende Gesetze / Vorschriften
<i>Commercial Law</i>	<i>Gewerberecht / Handelsrecht</i>	Commerce Act 1986; Commerce Amendment Act 2001; Consumer Guarantees Act 1993; Credit Contracts and Consumer Finance Amendment Regulations 2004; Credit Contracts and Consumer Finance Regulations 2004; KiwiSaver Act 2006; Overseas Investment Act 2005 No 82 (as at 01 October 2008), Public Act
<i>Company Law</i>	<i>Gesellschaftsrecht</i>	Companies Act 1993; Fair Trading Act 1986; Insolvency Act 1967; Limited Partnerships Act 2008 No 1 (as at 24 July 2008), Public Act; Limited Partnerships Regulations 2008 (SR 2008/93); New Zealand Trade and Enterprise Act 2004; The Takeovers Act 1993
<i>Labor Law</i>	<i>Arbeitsrecht</i>	Employment Relations Act 2000; Minimum Wage Act 1983; Minimum Wage Order 2008 (SR 2008/13)
<i>Tax Law</i>	<i>Steuerrecht</i>	Customs Act 1966; Customs and Excise Regulations 1996; Goods and Services Tax Act 1985; Income Tax (Deemed Rate of Return, 2005-06 Income Year) Regulations 2006 (SR 2006/199) (as at 28 July 2006); Income Tax (Minimum Family Tax Credit) Order 2008 (SR 2008/384); Income Tax (Payroll Subsidy) Regulations 2006 (SR 2006/159) (as at 04 September 2008); Income Tax Act 2004; Income Tax Act 2007 No 97 (as at 15 December 2008), Public Act; Taxation (Business Tax Measures) Act 2009 No 5, Public Act; Taxation (Limited Partnerships) Act 2008 No 2, Public Act; Taxation (Urgent Measures) Act 2005; The Customs and Excise Act 1996
<i>Intellectual Property Law</i>	<i>Immaterialgüterrecht</i>	Amendment to 1987 PVR Act; Copyright Act 1994; Designs Act 1953; Layout Designs Act 1994; Patents Act 1953; Plant Variety Rights Act 1987; Trademarks Act 2002
<i>Arbitration Law</i>	<i>Schiedsgerichtsbarkeit</i>	Arbitration Act 1996
<i>E-Commerce</i>	<i>E-Commerce</i>	Unsolicited Electronic Messages Act 2007 No 7 (as at 23 April 2008), Public Act

Englische Terminologie	Übersetzung	Derzeit geltende Gesetze / Vorschriften
<i>Weitere Quellen für Rechtsinformationen</i>	New Zealand Government NZ legislation; New Zealand Legislation; The Knowledge Basket New Zealand legislation; Commerce Commission; Department of Labour; Inland Revenue; Law Commission; Legal Services Agency; Legislation Advisory Committee; Lexisnexis New Zealand; Ministry of Agriculture and Forestry; Ministry of Consumer Affairs; Ministry of Economic Development; New Zealand Food Safety Authority; New Zealand Legal Information Institute (NZLII); New Zealand's Custom Service; Reserve Bank of New Zealand; Securities Commission; Takeovers legislation	

8 Niederlassung von Unternehmen / Firmengründung von Ausländern

Eine Unternehmensgründung in Neuseeland ist relativ einfach und unkompliziert. Grundsätzlich ist jeder berechtigt, auf eigenes Risiko und Verantwortung, ein Unternehmen zu gründen. Investoren benötigen - mit Ausnahme in manchen Bereichen - keine Genehmigung, wenn das Investitionsvolumen weniger als NZD 50 Mio. beträgt. Gesetzliche Grundlage für neuseeländische Unternehmen bilden der *Companies Act 1993*, der *Financial Reporting Act 1993*, sowie der *Securities Act 1978*.

Neuseeländische Unternehmen zahlen grundsätzlich nur Einkommenssteuer, basierend auf dem Gewinn und den Kosten. Weitere Steuern, die im Laufe des Jahres bezahlt werden, sind:

- *Resident Withholding Tax*
- *Portfolio Investment Entity Tax*
- *Goods & Services Tax (GST)*

Zuständig für Investitionen aus dem Ausland ist das *Overseas Investment Office*, welches eine Aufsichtsbehörde der Regierung ist und für die Umsetzung und Anwendung der Legislationen von Auslandsinvestitionen zuständig ist.

Zu diesen Legislationen gehören

- der *Overseas Investment Act 2005*,
- die *Overseas Investment Regulations 2005*, sowie
- Abschnitt 56 und Abschnitt 57 des *Fisheries Act 1996*.

Des Weiteren nimmt und bearbeitet die Behörde Anträge auf Firmengründung von Ausländern entgegen, stellt Informationen über Auslandsinvestitionen für Antragsteller und die Öffentlichkeit zur Verfügung, sowie vollstreckt Urteile bei Verstößen gegen den *Overseas Investment Act*, sowie die relevanten Abschnitte des *Fisheries Act 1996*.

Die Firmenregistrierung muss anschließend vom *Inland Revenue Department* und einer Eintragung im *Register of Companies* (Handelsregister) bewilligt werden.

Ausländische Unternehmen, die in Neuseeland tätig werden möchten (*carry on business*), müssen gemäß *Companies Act 1993* bis spätestens 10 Tage vor der Geschäftsausübung registriert werden und folgende Angaben zur Verfügung stellen

- Firmenname,
- Anschrift des Unternehmens in Neuseeland,
- eine Bestätigung über die Bestellung des neuseeländischen Geschäftsführers durch das Mutterunternehmen,
- Name und die Anschrift der Geschäftsführers,
- der Handelsregistrauszug der ausländischen Mutterfirma sowie
- den Gesellschaftsvertrag.

Eine Registrierung für GST ist nur dann zwingend notwendig, wenn einer steuerpflichtigen Tätigkeit nachgegangen wird und das jährliche Einkommen NZD 60.000 übersteigt. Wird eine Steuerregistrierung vorgenommen, so muss zweimal jährlich eine Steuererklärung abgegeben werden. Notwendige Informationen, die dafür benötigt werden sind die Einnahmen und Ausgaben, die in der entstandenen Rechnungsperiode angefallen sind. Sollte das Jahreseinkommen unter NZD 60.000 liegen, so muss dennoch eine GST-Registrierung stattfinden, wenn auf Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer erhoben wird. Zu den steuerpflichtigen Einkommen zählen sämtliche Tätigkeiten, die kontinuierlich oder regelmäßig von einem Unternehmen, Händler, Dienstleister, etc. ausgeführt werden.

Für ausländische Unternehmen bestehen drei Möglichkeiten sich in Neuseeland niederzulassen

- durch die Anmeldung einer Zweigniederlassung (=branch),
- durch Gründung einer Tochtergesellschaft (=subsidiary) in Neuseeland oder
- durch den Erwerb einer in Neuseeland bereits eingetragenen Gesellschaft als Tochtergesellschaft.

8.1 Anmeldung einer Zweigniederlassung

Die Gesellschaft unterliegt nach wie vor der Jurisdiktion ihres "Heimatlandes", nur die Zweigniederlassung in Neuseeland wird durch die neuseeländischen Gesetze beeinflusst. Um eine Zweigniederlassung in Neuseeland zu gründen, muss zunächst ein Eintrag beim staatlichen *Registar of Companies* erfolgen, gemäß *Part XVIII Companies Act 1993, Abschnitt 332 und 337*. Anschließend müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig eingereicht werden und folgende Daten enthalten:

- Adresse des Unternehmens
- Email-Adresse des Unternehmens
- Kontakttelefonnummer
- Datum der Geschäftsaufnahme
- Jahresbilanz- und Rechnungslegungsmonat
- Gründungsurkunde
- Adressdetails des Direktors, was die Privatadresse einschließt
- Unternehmenskonstitution – optional

8.2 Gründung einer Tochtergesellschaft

Für die Gründung einer Tochtergesellschaft sind mindestens ein Gesellschafter und ein Geschäftsführer notwendig, wobei diese nicht in Neuseeland ansässig sein müssen und in einer Person vertreten sein können. Geschäftsanteilen in Neuseeland ist kein Nennwert zugeordnet und die Verpflichtung einer Mindesteinlage besteht ebenfalls nicht.

8.3 Erwerb einer in Neuseeland bereits eingetragenen Gesellschaft

Der Erwerb einer bereits in Neuseeland eingetragenen Gesellschaft bietet einem ausländischen Unternehmen die Möglichkeit, die Gesellschaft vom Ursprungsland nach Neuseeland zu verlegen und sich als neuseeländisches Unternehmen registrieren zu lassen.

Gesetzlich festgehalten ist diese Vorgehensweise im *Part XIX Overseas Investment Act*, sowie unter *Part II Companies Act 1993, sections 344 to 349 and 11 to 15*.

Folgende Unternehmensformen sind in Neuseeland vertreten.

8.3.1 Limited Liability Company (Ltd)

Die Mehrheit der in Neuseeland gegründeten Firmen sind *limited liability companies* (in etwa vergleichbar mit einer GmbH (Pty Ltd) oder AG (Ltd)). Die Gesellschafter haften bei Unternehmensliquidation für Außenstände nur in Höhe ihrer Einlage. Bei einer *Limited liability company* muss als letztes Wort des Firmennamens "limited" angeführt werden.

Bei dieser Unternehmensform handelt es sich um eine formale und legale Rechtseinheit, wo Eigentümer und Anteilseigner separat betrachtet werden. Die Gründungszeit ist relativ kurz und zu beachtende Schritte sind u. a. die Vorlage der Bewilligung durch den Direktor/Anteilseigner, sowie Bürodetails und die Konstitution. Für bestimmte Berufsgruppen ist die Gründung von *limited liability companies* allerdings ausgeschlossen, beispielsweise Rechtsanwälte und Steuerberatungsunternehmen.

Die Kosten der Gründung fangen bei NZD 160 für die Registrierung an. Hinzu kommen Anwaltskosten, die von der Komplexität des Unterfangens abhängig sind.

Vorteile einer dieser Unternehmensform sind z. B. eine höhere Kreditwürdigkeit am Markt, das Unternehmen kann einfacher verkauft werden, sollte dieses gewünscht sein, sowie eine begrenzte Haftung bei Verlusten. Zu den Nachteilen gehört, dass die Direktoren sich ihrer Verantwortung bewusst sein müssen und hohe Auflagen bezüglich persönlicher Garantien gegenüber Kreditoren erfüllt sein müssen.

8.3.2 Einzelunternehmen

Dies sind Unternehmen in privater Hand (*Sole Proprietorship*). Diese Unternehmensform ist schnell und kostengünstig, birgt jedoch das Risiko der uneingeschränkten Haftung für Verbindlichkeiten bei Unternehmensliquidation. Das Geschäftsgebahren wird von der Person übernommen, welche im Besitz der Firma ist, was somit bedeutet, dass die Geschäftsperson die Verantwortung/Kontrolle übernimmt und Anspruch auf sämtliche Gewinne hat, gleichzeitig aber auch für die Verluste haftet. Einzelhändler (*sole trader*) können in der Regel ihr Geschäftsgebahren aufnehmen ohne legalen oder formellen Prozessen zu folgen, Mitarbeiter können eingestellt werden. Es ist zu beachten, dass viele als Einzelunternehmungen starten, bevor sie sich zu einer ordentlichen Gesellschaftsform durch die Ausweitung der Geschäftstätigkeiten weiterentwickeln.

Zu den Vorteilen zählt der einfache Start in das Geschäftsleben, sowie die Nichtnotwendigkeit einer Registrierung bei der zuständigen Behörde. Als Nachteile sind die unbeschränkte Haftung, das mangelnd entgegengebrachte Vertrauen von anderen Unternehmen/Unternehmern als auch eventuelle Schwierigkeiten bei der Akquise von Darlehen zu nennen. Außerdem wird das Unternehmen aufgelöst sobald der Besitzer aus dem Leben scheidet.

8.3.3 Partnerschaft

Die jeweiligen Partner tragen anteilmäßig das Risiko und haften solidarisch. Rechtsgrundlage bildet der *Partnership Act 1908*, der anzuwenden ist, sofern kein *Partnership-Agreement* existiert. In den meisten Fällen bildet ein formeller Partnerschaftsvertrag die Grundlage einer unternehmerischen Partnerschaft. Diese Unternehmensform ist sehr verbreitet bei Jungunternehmern und Landwirten. Eine Partnerschaft wird von zwei oder mehreren Unternehmen aufgebaut, die Verantwortlichkeiten/Verluste/Gewinne werden auf beide Geschäftspartner verteilt. Einkommenssteuer für die Partnerschaft wird nicht gezahlt, jeder Partner ist für seine Einkommenssteuer verantwortlich, welche den Anteil der Partnerschaft mit einschließt. Zu den Vorteilen zählt, dass eine Registrierung nicht notwendig und die Kosten einer Gründung geteilt werden können. Die Höhe der Kosten hängt von der Beschaffenheit und Komplexität der Partnerschaft ab. Nachteilig wirkt sich diese Unternehmensform dann aus, wenn es zur Haftung bei Verlusten kommt, die durch einen Partner verursacht worden sein können. Zudem unterliegen persönliche Vermögenswerte dem Geschäftsrisiko.

8.3.4 Joint Venture

Joint Ventures sind Kooperationen von Gesellschaften, bei denen es zur Gründung einer neuen, rechtlich selbstständigen Geschäftseinheit kommt, an der beide Gründungsgesellschaften mit ihrem Kapital beteiligt sind. Zudem bringen die Gründungsgesellschaften meist einen wesentlichen Ressourcenanteil an Technologie, Schutzrechten, technischem bzw. Marketing-Knowhow und/oder Betriebsanlagen ein. Ein Joint Venture ist durch zwei Aspekte gekennzeichnet; Kooperation und Autonomie. Aus wettbewerbsbezogener Sicht sind Joint Ventures vor allem deshalb wichtig, weil man Branchenentwicklungen steuern, Geschwindigkeitsvorteile gegenüber Konkurrenten erzielen und somit meist schneller auf die zunehmende Globalisierung reagieren kann. Als strategische Ziele werden die Schaffung und Nutzung von Synergien, der Technologietransfer und die erweiterte Möglichkeit der Diversifikation gesehen.

In Neuseeland unterliegt nicht das Joint Venture selbst, sondern dessen Teilnehmer der Steuerpflicht. Jeder Teilnehmer versteuert die Anteile aus dem Gewinn des Joint Ventures mit seinem Unternehmensgewinn und kann auch anteilig Aufwendungen geltend machen. Joint Ventures müssen bei der neuseeländischen Steuerbehörde *Inland Revenue Department* zur GST registriert sein.

8.3.5 Trust

Der Trust erlaubt die Trennung einer rechtmäßigen Eigentümerschaft oder eines Nutzungsrechts von einer begünstigten Eigentümerschaft. Es erlaubt z. B. die rechtliche Eigentümerschaft vom Grundbesitz zu trennen und die separate Übertragung einklagbarer Rechte und Nutzungsrechte an diesem Grundbesitz.

8.4 Hilfreiche Links

Organisation		Anschrift	Weitere Kontaktmöglichkeit
<i>Companies Office</i>	Firmenregister/ Firmenregistrierungen	Private Bag 92061 Victoria Street West Auckland 1142	www.companies.govt.nz
<i>Immigration New Zealand</i>		PO Box 3705 Wellington 6140	www.immigration.govt.nz
<i>Overseas Investment Office Land Information New Zealand</i>	New Zealand Overseas Investment Office	PO Box 5501 Lambton Quay Wellington 6145	Telefon: +64 4 462 4490 Fax +64 4 460 0111 Email: oi@linz.govt.nz www.linz.govt.nz/overseas-investment
<i>Inland Revenue Department</i>	Steuerbehörde	PO Box 39010 Wellington Mail Centre Lower Hutt 5045	Web: www.ird.govt.nz
Investment New Zealand			www.investnewzealand.govt.nz

Informationen zu Zoll- und Quarantänenvorschriften

8.5 Allgemeine Informationen zur Zollerhebung

Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (MED) stellt Informationen über Neuseelands Zollsystem, sowie die Anwendung weiterer importbezogener Abgaben und grenzbezogener Kernfragen zur Verfügung. Zudem liegt in dessen Verantwortlichkeit die Leitung von Zollzugeständnissen von Importware.

Grundlage für die Anwendung der korrekten Zollsätze liefert das so genannte *working tariff document*, in welchem die aktuellen Zolltarife festgehalten sind, sowie die Kriterien für Ausnahmeregelungen oder Gebührenerlasse von Importwaren. Neben dieser Vorschrift gilt bei der Ermittlung von Zollsätzen das *Tariff Act 1988 No 155 (as at 01 January 2011), Public Act*.

Derzeit betragen die Zollsätze für die meisten Importgüter 5%, mit der Ausnahme für Bekleidung, Schuhwerk und Teppiche, wo ein Satz von 10% zur Anwendung kommt. Im Juni 2011 wurde beschlossen, dass eine Neuverhandlung von Zolltarifen frühestens zum 30. Juni 2015 geschehen werde.

Zu beachten ist auch, dass der Warenverkehr mit manchen Ländern Vorzugszöllen (*preferential tariffs*) unterliegt, was bedeutet, dass Importeure für bestimmte Waren eine geringere Zollabgabe zahlen müssen.

Vorzugszölle genießen unter anderem die Mitglieder der ASEAN Länder (AANZFTA), China (NZCFTA), Malaysia (MNFTA) und Thailand (NZTCEPA); es existieren entweder Freihandelsabkommen mit den zuvor genannten Ländern oder CER-Abkommen (*closer economic relations*).

Der Warenaustausch mit Australien ist aufgrund des CER-Abkommens zollfrei, außerdem zollfrei ist die Einfuhr aus dem Ursprungsland Singapur, basierend auf dem CEP-Abkommen (*closer economic partnership*).

In Zukunft werden weitere Länder in den Genuss von Gebührenerlässen kommen. In der Umsetzungsphase befindet sich zur Zeit das Auslaufen von Zöllen unter dem *Thailand-New Zealand-CEP* und den Ländern Chile, Brunei, Daressalam und Singapur unter dem *Trans-Pacific-Strategic-Economic-Partnership* bis zum Jahr 2015; die Aussetzung von Zöllen auf Ware aus China bis zum Jahr 2016 (*China-New Zealand-FTA*), sowie die Nichtanwendung von Zollsätzen bei Gütern aus Ländern unter dem ASEAN-Freihandelsabkommen bis 2020. Eine Reihe von Faktoren wirkt auf die Höhe des zu zahlenden Zolltarifs bei Importen und Exporten ein. Dazu zählen u.a.

- Konzessionen,
- zollfreie Einfuhrmengen,
- Mehrwertsteuer,
- die Möglichkeit Abschreibungen geltend zu machen, für z. B. Hausrat oder Fahrzeuge oder

- zusätzlich zu zahlende Steuern/Abgaben für bestimmte Waren, die an andere neuseeländische Behörden abgeführt werden müssen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bis auf bestimmte Ausnahmen die meisten Güter in Neuseeland Zollabgaben, der Mehrwertsteuer, oder weiteren zusätzlichen Abgaben unterliegen. Ein Teil dieser Abgaben wird allerdings nur vom neuseeländischen Zoll erhoben, der diese dann an weitere Regierungsbehörden abführt. Weitere und ausführlichere Informationen sind auf den Internetseiten des neuseeländischen Zolls zu finden: www.customs.govt.nz/features/charges/fees/Pages/default.aspx

8.5.1 Einfuhrklassifizierung und Deklaration

Sämtliche Importgüter, gleich ob kommerzieller oder privater Natur, müssen bei der Einreise nach Neuseeland deklariert und klassifiziert werden. Der neuseeländische Zoll unterscheidet dabei in folgende Klassifizierungen:

- Standardeinfuhr (*standard import entry*) für Güter mit einem Wert von NZD 1.000 und mehr
- Zeitlich begrenzte Einfuhr (*temporary import*) für Güter, welche nicht mehr als 12 Monate im Land verbringen werden
- Vereinfachte Einfuhr (*simplified import entry*) bei einem Warenwert von weniger als NZD 1.000, wo jedoch Zollabgaben von mehr als NZD 60 anfallen
- *Permit Entry* bei Gütern, die sich eigentlich schon im Land befinden sollten und für welche die Zollgebühren schon erhoben worden sind, es sich im Nachhinein jedoch herausstellt, dass ein Teil der Lieferung nicht mitgeliefert worden ist
- *Sight entry* bei Lieferungen, wo nicht alle Details verfügbar sind, um eine genaue und komplette Einfuhr durchzuführen
- *Electronic Cargo Information* bei einem Warenwert von weniger als NZD 1.000 und Zollabgaben von weniger als NZD 60

8.5.2 Zollwert

Der Zollwert auf dem der zu zahlende Tarif beruht, hängt in der Regel vom Transaktionswert ab. Dieser Wert ist der Preis, der für die Ware gezahlt worden ist/zu bezahlen ist, zugleich zu

- Kommissionen,
- Verpackungskosten,
- Lizenzgebühren, etc.

Mögliche Abzüge können geltend gemacht werden für Fracht- und Versicherungskosten, die außerhalb Neuseelands gezahlt worden sind.

Alternativ zu der üblichen Berechnung des Zollwerts können folgende weitere Methoden zur Bestimmung des Zollwertes angewendet werden, sollte eine Bestimmung des Warenwerts auf Basis der allgemein geltenden Berechnungsmethode nicht möglich sein.

- Zollwert identischer oder ähnlicher Güter, die in Neuseeland für den Export verkauft wurden

- Deduktive Methode, d. h. Verkaufspreis eines Gutes, angepasst um die zu zahlenden Kosten nach der Verschiffung
- Berechneter Wert, basierend auf Produktionskosten, Allgemeynkosten und Gewinnen im Herkunftsland des importierten Gutes
- Residuale Bewertungsgrundlage, welche vom Zoll bestimmt wird, basierend auf flexiblen Interpretationen der zuvor genannten Methoden

Ausgeschlossen sind folgende Berechnungsmaßstäbe zur Ermittlung des Zollwerts:

- Der Preis ähnlicher Güter, die in Neuseeland produziert worden sind
- Der Preis dergleichen Güter, die für den Export in ein anderes Land verkauft worden sind oder auf dem nationalen Markt des Exportlandes erhältlich sind
- Minimale Zollabgaben
- Eigenmächtige/willkürliche oder fiktive Werte

8.5.3 Zollfreie Einfuhr von Gütern des persönlichen Gebrauchs

Bei der Einreise nach Neuseeland gilt für die zollfreie Einfuhr von Gütern, dass der Gesamtwert aller im zollfreien Raum, in Übersee oder bereits in Neuseeland, erworbenen Güter nicht den Maximalwert von NZD 700 übersteigt. Wird dieser Maximalwert überschritten, so können Zollabgaben und GST erhoben werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Gegenstände des persönlichen Nutzens und Bekleidung, sowie persönliche Schmuckstücke, auch wenn diese zollfrei erworben worden sind.

Voraussetzung ist allerdings, dass

- die Waren sich "an der Person" befinden,
- für den persönlichen Gebrauch sind oder als Geschenk gedacht sind,
- die Waren nicht zum Verkauf angeboten oder als Naturalientausch eingesetzt werden und
- die Güter nicht im Namen Dritter eingeführt werden.

Diese Regelung schließt jedoch kommerzielle Warenmengen aus und kann nicht kombiniert werden mit der erlaubten Einfuhrmenge weiterer Mitreisender.

8.5.4 Zollfreie Einfuhr von Alkohol und Tabakwaren

Bei der Einreise nach Neuseeland gelten folgende Bestimmungen für die Einfuhr von Alkohol und Tabakwaren für Personen über 17 Jahre:

Die Waren

- müssen sich "an der Person" befinden und durch den Zoll gebracht werden,
- sind für den persönlichen Gebrauch oder als Geschenk gedacht,
- werden nicht zum Verkauf angeboten oder als Naturalientausch eingesetzt und
- werden nicht im Namen Dritter eingeführt.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so dürfen folgende Mengen zollfrei mitgebracht werden

- 4,5 Liter Wein oder Bier
- 3 Flaschen oder vergleichbare Behälter an Spirituosen, Likör oder alkoholischen Getränken, wobei die Behältnisse jeweils ein Fassungsvermögen von 1,125 Liter nicht übersteigen dürfen.

Zusätzlich gilt für Tabakwaren, dass

- 200 Zigaretten oder
- 250g Tabak oder
- 50 Zigarren oder
- eine Kombination der drei zuvor genannten Tabakwaren, solange 250g an Tabak nicht überschritten werden,

zollfrei eingeführt werden können.

Die Menge an Alkohol und/oder Tabak, die diese Freigrenze überschreitet, unterliegt Zollabgaben, sowie der in Neuseeland geltenden Mehrwertsteuer.

8.5.5 Erwerb von Waren in Übersee

Werden Güter während des Aufenthalts außerhalb Neuseelands erworben und befinden sich zum Zeitpunkt der Einreise nicht im persönlichen Besitz, da diese gesendet werden, werden keine Zollabgaben erhoben, sofern ein Kaufbeleg vorgelegt werden kann, welcher sich in einem angemessenen Zeitraum befindet und beweist, dass die erworbenen Güter in die Kategorie "persönlicher Nutzen" fallen.

8.5.6 Einfuhr von Bargeld

Für die Einfuhr von Bargeld ist zu beachten, dass es keine Begrenzung gibt wie viel Geld mit in das Land gebracht wird, allerdings muss bei der Einfuhr von mehr als NZD 10.000 oder ein Betrag in äquivalenter Fremdwährung, ein so genannter *border cash report* ausgefüllt werden, um mögliche Geldwäschegeschäfte und illegal geldwerte Transaktionen zu unterbinden. Als Bargeld werden angesehen

- Schecks
- Schuldscheine/Solawechsel
- Inhaberschuldverschreibungen
- Reiseschecks
- Geldbriefe/Zahlungsanweisungen

Werden keine Angaben zum im Besitz befindlichen Bargeld gemacht und es stellt sich heraus, dass der Betrag von NZD 10.000 überschritten worden ist, so ist mit Geld- und/oder Inhaftierungsstrafen zu rechnen.

8.5.7 Weitere Regelungen

Unter der Voraussetzung, dass die Waren bei der Ausreise wieder mitgenommen werden, genießen Touristen zudem den Vorteil folgende Güter zollfrei einzuführen:

- Kameras, Filmmaterial,

- Ferngläser,
- Tragbare Musikinstrumente, z. B. Gitarre,
- Tragbare Audiogeräte,
- Mobiltelefone,
- Kinderwagen,
- Rollstuhl,
- Sportausrüstung, z. B. Golfschläger, Surfbrett.

Bestehen allerdings berechtigte Zweifel seitens des neuseeländischen Zolls, dass Waren nicht wieder ausgeführt werden, so kann eine Kautions verlangt werden, welche die Höhe der Zollabgaben und Mehrwertsteuer deckt. Die Kautions wird aber rückerstattet, wenn die Waren aus Neuseeland ausgeführt werden und wird nur als Sicherheitseinlage verwendet.

8.5.8 Muster

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Waren beim neuseeländischen Zoll bei der Einreise deklariert werden müssen. Übersteigt der Warenwert NZD 1.000, so gelten zusätzliche Bestimmungen, bei denen eine Kundennummer und eine Lieferantenummer benötigt werden.

Werden Waren zeitlich begrenzt eingeführt, wie z. B. Warenmuster, und verlassen das Land innerhalb von 12 Monaten nach der Einfuhr, so kann die Zollerklärung möglicherweise durch eine sogenannte *temporary import* Erlaubnis erfolgen. In diesem Fall kann von der Person, die die Güter importiert eine Sicherheitseinlage, z. B. in Form einer Kautions verlangt werden, um eventuell anfallende Zollabgaben und/oder weitere Steuern zu decken, sollte die Wiederausfuhr nicht erfolgen. Die Kautions wird allerdings rückerstattet, wenn der Zeitrahmen von 12 Monaten eingehalten wird.

8.5.9 Geschenke

Geschenke sind bis zu einem Wert von NZD 110 zollfrei, wenn sie als solche erkenntlich sind und in nicht-kommerziellen Mengen eingeführt werden. Wird der Freibetrag überschritten, so können Zollabgaben auf den Betrag anfallen, der NZD 110 übersteigt.

Wird ein Paket geschickt, welches Geschenke für mehrere Personen enthält und gleichzeitig die Freigrenze von NZD 110 überschreitet, so wird dieser Betrag mit der Anzahl der Empfänger multipliziert. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist, dass jeder Beschenkte eindeutig kenntlich gemacht ist.

Alkohol und Tabakwaren können ebenfalls unter diese Regelung für Geschenke fallen, wenn der Empfänger des Geschenks nachweisen kann, dass es sich in der Tat um ein wahres Präsent handelt und die Sendung nicht Teil einer sich wiederholenden Lieferung ist, um dadurch die Zahlung von Zollabgaben und Mehrwertsteuer zu vermeiden.

8.5.10 Begleitpapiere für den Warenversand

Die neuseeländischen Zollbehörden wenden ein Vorprüfungssystem (*pre-check-system*) an. Danach erfolgt lediglich eine Warenkontrolle, wodurch eine wesentlich schnellere Übernahme ermöglicht wird. Die Dokumente sind daher so früh wie möglich und im Voraus nach Neuseeland zu senden. Fotokopien bzw. Faxe der Originaldokumente (Handelsrechnung und B/L oder AWB/L) werden im Regelfall für diese Vorabfertigung akzeptiert.

Handelsrechnungen müssen in dreifacher Ausfertigung auf Firmenbögen eingereicht werden und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Verkäufers der Waren,
- Name und Anschrift des Käufers der Waren,
- Vollständige Beschreibung der Waren,
- Name des Schiffes oder Flugzeugnummer, mit dem die Waren in Neuseeland ankommen,
- Ursprungsland der Waren,
- Verkaufsland der Waren,
- Markierung, Nummer, Anzahl, Gewicht und Art der Packstücke,
- Qualität der Waren,
- Verkaufspreis der Waren an den Verkäufer sowie Lieferbedingungen,
- Arbeitskosten für das Verpacken der Waren in die äußere Verpackung,
- Wert der äußeren Verpackung,
- Frachtkosten und Versicherungskosten,
- Wert der ggf. zu bezahlenden Lizenzgebühren (*royalties*),
- Einzelheiten aller Übereinkommen bzw. Abmachungen, die den Verkaufspreis ändern können.

8.5.11 Postsendungen

Sämtliche von Übersee in Neuseeland eintreffende Postsendungen müssen den Vorschriften des *Biosecurity Act 1993* entsprechen und werden bei deren Eintreffen geröntgt und unter Einsatz von Spürhunden überprüft. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um festzustellen, ob sich in der Sendung eventuell Materialien befinden, bei deren Einfuhr es sich um eine illegale Einfuhr handeln würde oder um Produkte, die sehr spezifische Anforderungen erfüllen müssen, bevor diese an den Endempfänger weitergeleitet werden oder gegebenenfalls zerstört werden müssen.

Des Weiteren kommen die Vorschriften des *CITES Act 1989* und der *Agricultural Compounds and Veterinary Medicines Act 1997* zur Anwendung.

Postpakete und größere Briefumschläge benötigen immer einen Zollerklärungsaufkleber, welcher generell von der Deutschen Post bei Aufgabe der Sendung zum Ausfüllen herausgegeben wird. Angegeben werden muss eine möglichst genaue Beschreibung des Inhalts der Sendung, Gewicht und Wert.

Werden bei der Erstuntersuchung verbotenen Materialien entdeckt, so werden diese vom *MAF Clearance Service* aus der Postsendung entfernt und einbehalten. Der Empfänger der Sendung hat die Möglichkeit das entfernte Produkt entsprechend von einer autorisierten Behörde in Neuseeland behandeln zu lassen oder an den Sender zurückschicken zu lassen; unabhängig von der gewählten Methoden sind die Kosten vom Empfänger zu tragen. Alternativ kann sich für eine Zerstörung der konfiszierten Güter entschieden werden, welche kostenfrei ist.

Folgende Produkte dürfen nicht als Verpackungsmaterial/Packmaterial in der Sendung enthalten sein

- Pflanzen, Pflanzenprodukte, Saatgut
- Lebensmittel
- Produkte tierischer Herkunft
- Stroh- und Rattan Produkte
- Lebewesen
- Bedrohte Spezies

8.5.12 Strengste Quarantänevorschriften und besondere Bestimmungen

Neuseeland unterliegt strikten Biosicherheits-Vorschriften, um somit die Einfuhr von Schädlingen und Krankheiten für Tiere und Pflanzen zu vermeiden.

Bei der Einreise ist deswegen eine so genannte *Passenger Arrival Card* auszufüllen, welche ein offizielles, rechtliches Dokument ist und zur Strafverfolgung eingesetzt werden kann, wenn fälschliche/inkorrekte Angaben gemacht werden. Die Strafverfolgung kann sich monetär und/oder durch Freiheitsentzug äußern.

Die Unterlassung der Angabe von "Risikogütern" endet in Sofortstrafen und setzt bei einer Höhe von NZD 400 an. Die Maximalgrenze ist NZD 100.000 und/oder 5 Jahre Freiheitsentzug.

Zudem werden bei der Einreise Spürhunde eingesetzt, die darauf trainiert sind, die als Risikogut klassifizierten Produkte zu erschnüffeln, und jedes Gepäckstück wird zusätzlich noch einmal geröntgt.

Als Risikogut sind derzeit eingestuft

- Lebensmittel: Grundsätzlich sind alle Lebensmittel zu deklarieren bei der Einreise. Besondere Vorsicht ist geboten bei
 - Fleisch, Eiern, Molkereiprodukten, getrockneten Pilzen, Honig und Honigprodukten
 - Nüssen, Gewürzen, Kräutern, rohem Popcorn
 - Getrocknetes, gekochtes oder konserviertes Obst und Gemüse
 - Frisches Obst und Gemüse
- Pflanzen und Pflanzenprodukte: Unter Umständen ist es möglich Pflanzen/Pflanzenprodukte nach entsprechender Behandlung oder per

Einfuhrerlaubnis in das Land zu bringen. Andere Pflanzen hingegen dürfen keineswegs eingeführt werden.

Immer deklariert werden müssen

- Trockenblumen
 - Produkte aus Bambus, Rattan, Kokos, Stroh oder Schilf
 - Produkte aus Holz, z. B. Trommeln, Schnitzereien, Masken,...
 - Tannenzapfen
 - Souvenirs aus Stroh
 - Phytopharmaka, homöopathische Produkte
-
- Produkte tierischen Ursprungs: Produkte dieser Kategorie werden immer inspiziert und in den meisten Fällen auch in irgendeiner Weise behandelt und auch oft nicht zur Einfuhr zugelassen. Zu Produkten tierischen Ursprungs zählen u. a.
 - Muscheln
 - Orientalische/chinesische Medizin
 - Tierhäute
 - Holzmasken mit Tierhaaren oder Tierfellen; Holztrommeln
 - Federn; Eier
 - Honig und Honigprodukte
 - Elfenbein, Schildkrötenpanzer
-
- Salz- und Süßwasserprodukte sowie generell Produkte, die mit Wasser in Verbindung stehen
 - Angelausrüstungen
 - Seetang und Algen; Aquarienpflanzen
 - Mikroorganismen
-
- Nicht-biologische Produkte
 - Container und Cargogut
 - Maschinen und Fahrzeuge
-
- Sportgeräte und Campingausrüstung
 - Zelte
 - Wanderschuhe
-
- Gefährdete Spezies

Weiterführende Informationen sind auf folgender Internetseite verfügbar:
www.biosecurity.govt.nz/files/regs/cont-carg/what-you-need-to-know.pdf

8.5.13 Absolute Einfuhrverbote bzw. Einfuhr unter Auflagen

Auf Grundlage des *United Nations Act 1946* hat Neuseeland Beschränkungen für Importe und/oder Exporte gegen manche Länder verhängt. Mit Ausnahme von Rohdiamanten sind sämtliche Produkte, welche durch die zuvor genannte Sanktion abgedeckt sind, von der Einfuhr nach Neuseeland ausgeschlossen, es sei denn es liegt eine schriftliche Ausnahmebescheinigung des *Ministry of Foreign Affairs and Trade* vor.

Der Spezialfall von Rohdiamanten ist folgendermaßen begründet: Die Einfuhr ist generell ausgeschlossen, es sei denn, folgende Voraussetzungen sind erfüllt

- die Lieferung kommt aus einem Teilnehmerland des Kimberley Prozesses,
- der Importeur ist in Besitz eines *Kimberley Process* Zertifikats des exportierenden Landes
- das Original der Genehmigung kann dem neuseeländischen Zoll übergeben werden
- die Rohdiamanten werden in einem Behältnis importiert, welcher manipulationssicher ist

Absolute Einfuhrverbote bestehen für

- Anrühige Publikationen, dieses schließt Magazine, CDs, DVDs, Filme, etc. ein
- Cannabis Zubehör
- Antarktischer und Schwarzer Seehecht
- Kautabak
- Zubehör für Methamphetamine
- Folgende Hunderassen: Amerikanischer Pitbull-Terrier, Fila Brasileiro, Argentinische Dogge, Japanischer Tosa
- Geklonte oder hybride menschliche Embryonen
- Wasser-, und Haschischpfeifen

Die Einfuhr unter strengsten Auflagen und mit entsprechenden Einfuhrerlaubnissen bestimmter neuseeländischer Behörden/Regierungsstellen ist u. a., jedoch nicht ausschließlich, für folgende Waren unter Umständen möglich.

- Chemische Waffen oder Chemikalien, die zur Herstellung chemischer Waffen genutzt werden können
 - Eine Einfuhrerlaubnis des *Ministry of Foreign Affairs and Trade* ist notwendig
- Waffen jeglicher Art
 - Einfuhrerlaubnis der neuseeländischen Polizei muss vorliegen
- Kontrollierte Drogen, z. B. Pseudoephedrin und Methadon
 - Eine Einfuhrerlaubnis des *Ministry of Health* ist notwendig
- Radioaktive Materialien
 - Genehmigung des *National Radiation Laboratory* muss vorliegen

- Neureifen
 - Einverständnis der *Minister of Commerce* muss vorliegen

8.5.14 Verpackungsvorschriften für Seecontainer

Jeder [volle] in Neuseeland eintreffende Seecontainer muss von einer in Deutschland ausgefüllten Quarantänebescheinigung begleitet werden. Diese Bescheinigung attestiert die Sauberkeit des Containers und gibt an, ob der Inhalt mit Verpackungsmaterialien aus Holz verpackt ist oder ob andere Materialien zum Verpacken verwendet worden sind.

Eine Ausnahme dieser Regelung besteht für Importeure, die ihre Waren als Teilladung einer Containerladung aufgegeben haben, auch bekannt als *LCL* oder *FAK*.²

Folgende Angaben müssen auf der Quarantänebescheinigung enthalten sein

- Anzahl der Container, wobei eine Bescheinigung für mehrere/alle Container einer Ladung ausreichend ist
- Alle Fragen der Quarantänebescheinigung müssen beantwortet werden
- Name und Unterschrift der Person, die die Bescheinigung ausfüllt
- Datum

Das Formular ist in 19 Sprachen verfügbar und kann aus dem Internet heruntergeladen werden, wobei dieses nur als Anschauungsmaterial anzusehen ist. Bei der Einfuhr nach Neuseeland muss die Quarantänebescheinigung in englischer Sprache eingereicht werden!!

Bei der Ankunft wird die Ladung zunächst in ein Übergangslager verfrachtet und dort von *Biosecurity New Zealand* untersucht, bevor eine weitere Verladung zum Endabnehmer möglich ist. Nach Erhalt der kompletten Einfuhr-Dokumentation wird ein sogenanntes Risiko-Assessment durchgeführt, währenddessen ein Kontrolleur von *Biosecurity New Zealand* die Deklarationsliste durchgeht und mit der Zollinhaltsklärung, sowie den allgemein geltenden Gesundheitsvorschriften bei Importen nach Neuseelands, abgleicht. Als Verpackungsmaterialien dürfen lediglich Holzwolle und andere Materialien, die für Verpackungszwecke geeignet sind, verwendet werden. Ausdrücklich nicht zu verwenden sind Holzverpackungen mit oder Resten von Stroh, Strohüllen, Häcksel, Heu, Flachs, Papierwolle sowie Hanf-, Jute- oder Flachssäcke, die bereits einmal verwendet wurden. Importierte Holzverpackungen müssen frei von Pestiziden, Insekten, Sporen und Pilzen sein und dürfen auch keine Spuren von Angriffen dieser Schädlinge aufweisen. Hölzernes Verpackungsmaterial muss möglichst sauber und entrindet sein. Der Importeur sollte

² LCL = Less than container load

² FAK = Freight of all kinds

sicherstellen, dass das Holz nach den Vorschriften des Ministeriums für Landwirtschaft und Forstwirtschaft (MAF) beschaffen ist, da bei Ankunft eine Kontrolle durchgeführt wird. Diese Institution handelt nach den Bestimmungen des Internationalen Pflanzen-Schutz-Abkommens (IPPC) und nimmt Wärmebehandlungen und Ausräucherungen oder sonstige gleichwertige Maßnahmen vor. Die jeweilig angewendete Methode wird auf der Verpackung ausgewiesen.

Holzverpackungen, die nicht den ISPM15-Regelungen entsprechen, können vor dem Export nach Neuseeland entweder begast oder hitzebehandelt werden. Die Behandlung darf nicht länger als 21 Tage vor Verschiffung zurückliegen.

8.5.15 Markierung und Etikettierung

Bei der Einfuhr von Lebensmitteln sind bestimmte Voraussetzungen bei der Verpackung zu erfüllen. Diese Normen werden von der *New Zealand Food Safety Authority (NZFSA)* festgelegt und folgen der Gesetzgebung des *Food Act 1981*. Erste Anlaufstelle für die Einfuhr von Lebensmitteln ist das *Central Clearance House (CCH)* welches die Inspektion und Freigabe importierter Lebensmittel durchführt.

Die Verantwortlichkeit der ordnungsgemäßen Markierung und Etikettierung von Lebensmitteleinfuhren liegt beim Importeur.

Neben dem *Food Act 1981* können die Import-Voraussetzungen folgender neuseeländischen Behörden ebenfalls zum Tragen kommen

- *Biosecurity New Zealand*
- *New Zealand Customs* (neuseeländische Zollbehörde)
- *Commerce Commission* (neuseeländische Handelskommission)
- *Environmental Risk Management Authority (ERMA)*.

Entsprechend des *Fair Trading Act 1986* dürfen keine falschen bzw. irreführenden Produktbeschreibungen angebracht werden. Hinsichtlich Lebensmittel gelten spezielle Kennzeichnungsvorschriften.

Darüber hinaus gibt es für Farben mit Bleigehalt, elektrische Geräte, Medikamente, Schuhe, sowie Kosmetika detaillierte Kennzeichnungsvorschriften. Die Angabe der Nettogewichte bei verpackten Produkten ist verpflichtend.

Packstücke mit einem Gewicht von über einer Tonne müssen eine mindestens 25 mm hohe Gewichtsmarkierung aufweisen. Ferner ist die Größe für Packstücke zum Weitertransport per Eisenbahn mit 1.970 mm Breite und 2.680 mm Länge limitiert.

Produkte mit einem Wollanteil ab 50% müssen in englischer Sprache den Prozentsatz des Wollanteils sowie die Handelsbezeichnung des Gewebes aufweisen. Gewebe und Textilien müssen in englischer Sprache mit Angaben über Materialzusammensetzung sowie Pflegehinweisen gekennzeichnet sein. Ein Muster für ein Zertifikat für maul- und

klauenseuchefreie Produkte ist auf den Internetseiten von *Biosecurity New Zealand* zur Verfügung gestellt.

8.5.16 Ursprungsbezeichnung bei Verbrauchsgütern

Die Kennzeichnung von Waren bezüglich ihres Ursprungslandes ist in den *Consumer Information Standards (Country of Origin (Clothing and Footwear) Labelling) Regulations 1992* geregelt und sind Teil des *Fair Trading Act 1986*.

Wird den Vorschriften nicht ordnungsgemäß nachgekommen, so handelt es sich dabei um eine Straftat, die mit sehr hohen Geldstrafen belegt sind; für Unternehmen können monetäre Strafen bis zu NZD 200.000 angesetzt werden, für einzelne Individuen bis zu NZD 60.000.

Verpflichtend ist eine Kennzeichnung nur für Bekleidung und Schuhwerk, jedoch nicht für Lebensmittel oder andere Güter. Es gibt genaue Vorschriften über die Größe, das Aussehen des Labels, sowie die zu verwendende Schriftgröße auf dem Etikett.

Bei Bekleidung ist zu beachten, dass das Label vorzugsweise im Halsausschnitt angebracht ist, so dass es für den Käufer ersichtlich wird, wo das Kleidungsstück hergestellt worden ist. Für Schuhwerk gelten ähnliche Regeln.

Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind folgende Produkte

- Secondhand Bekleidung und Schuhwerk
- Schmuck
- Taschentücher
- Handtaschen
- Perücken und Haarteile
- Korsetts, BHs, etc.

8.6 Allgemeine Reiseinformationen

Die wichtigsten Rufnummern, die Reisenden sich merken sollten, sind die der Notrufdienste. Neuseeland hat den Vorteil, dass sämtliche Notrufe zentral angenommen werden und dann die entsprechend benötigten Dienste ausgesandt werden.

Die Nummer ist: 111

Derzeit sind keinerlei Impfungen erforderlich. Die Standardimpfungen gemäß aktuellem Impfkalender des Robert-Koch-Institutes für Kinder und Erwachsene sollten anlässlich einer Reise überprüft und vervollständigt werden. Der Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes empfiehlt darüber hinaus bei besonderer Exposition (z.B. aktuellen Ausbrüchen, einfachen Reisebedingungen, Hygienemängeln, Einsätzen, unzureichender medizinischer Versorgung, besonderen beruflichen/sozialen Kontakten) eine Impfung gegen Hepatitis A und B. Lassen Sie sich hierbei von einem Reise-/ Tropenmediziner beraten.

Elektrizität wird in ganz Neuseeland mit 240 Volt, 50 Herz Wechselstrom geliefert und ist für Geräte ungeeignet, die mit Gleichstrom oder auf einer anderen Voltzahl laufen. Auf den meisten Campingplätzen, in den meisten Hotels und Motels, und in vielen privaten Badezimmern findet man eine 110 Volt Steckdose, in die nur 3-polige, flache Stecker passen. Grundsätzlich ist ein Reiseadapter zu empfehlen, wenn Geräte aus Deutschland angeschlossen werden sollen.

Ein internationaler Führerschein ist zum Führen eines Kraftfahrzeugs in Neuseeland nicht notwendig. Ein deutscher bzw. EU-Führerschein ist bis zu einem Jahr ab Einreise in Neuseeland gültig. Soweit der Führerschein nicht auch in englischer Sprache ausgestellt ist, muss stets eine öffentlich beglaubigte englische Übersetzung mitgeführt werden. Anerkannte Übersetzungsdienste sind in den Yellow Pages unter *Translation Services* aufgelistet.

Sollten Sie sich länger als ein Jahr in Neuseeland aufhalten, so ist der Erwerb eines neuseeländischen Führerscheins notwendig. Information dazu finden Sie unter www.nzta.govt.nz/resources/factsheets/58/full-licence-test.html.

Verkehrsteilnehmer, besonders Fahrrad- und Motorradfahrer, werden zu erhöhter Vorsicht im Straßenverkehr (Linksverkehr!) und zur Anpassung ihres Fahrverhaltens an die neuseeländischen Straßenverhältnisse (kurvenreiche Landstraßen, kaum ausgewiesene Radfahrwege, zunehmender Schwerlastverkehr, auch Touristen von schweren Verkehrsunfällen betroffen) aufgerufen.

Während der Wintermonate (Juni bis August) ist das Klima kühl und regnerisch, während es in den Sommermonaten Dezember bis März warm bis subtropisch ist.

Die Jahresdurchschnittstemperaturen und Niederschlagsmenge pro Jahr für die stark von Touristen frequentierten Städte sind in folgender Tabelle dargestellt.

Ort	Temperatur Durchschnitt in °C					Niederschlag Durchschnitt in cm				
	Jan.	April	Juli	Okt.	Ø	Jan.	April	Juli	Okt.	Jahr
Auckland	20°	16°	11°	14°	15°	7	9	13	9	115
Wellington	17°	13°	8°	11°	12°	7	9	13	10	122
Christchurch	17°	12°	6°	11°	11°	5	5	6	4	64
Queenstown	15°	10°	3°	10°	10°	8	7	5	7	81
Dunedin	14°	11°	5°	10°	10°	8	7	7	7	93

Tabelle 5: Jahrestemperaturen und Niederschlagsmenge

Wegen der Umstellung auf Winterzeit in Europa und Sommerzeit in Neuseeland ergibt sich von Ende Oktober/Anfang November bis Ende März ein Zeitunterschied von 12 Stunden. Von Ende März bis Ende September beträgt der Unterschied 10 Stunden. Aufgrund der unterschiedlichen Umstellungszeiträume (Sommerzeit - Winterzeit) beträgt der Zeitunterschied im Oktober 11 Stunden.

	2011	2012	2013	2014
Sommerzeit		25.09.2011 – 31.03.2012	30.09.2012 – 05.04.2013	29.09.2013 – 04.04.2014
Winterzeit	Bis 25.09.2011	01.04.2012 – 29.09.2012	06.04.2013 – 28.09.2013	Vom 05.04.2014

Tabelle 6: Winter- und Sommerzeit in Neuseeland 2011 – 2013

In Neuseeland wird in nahezu allen Unternehmen montags bis freitags 9 bis 17 Uhr gearbeitet. Die meisten kleinen Geschäfte und Banken sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Banköffnungszeiten sind von 9.30 bis 16.30 Montag bis Freitag und sind an Feiertagen geschlossen.

In der Regel sind die Geschäfte in den größeren Städten an Samstagen und Sonntagen auch geöffnet, die Öffnungszeiten können allerdings von denen während der Woche variieren und sind meistens weniger lang. Supermärkte haben durchgehend von Montag bis Sonntag mit Öffnungszeiten bis in den späten Abend geöffnet, zum Teil 24 Stunden. Oftmals schließen die meisten Lebensmittelmärkte allerdings um Mitternacht. Kleinere „Tante Emma Läden“, sogenannte *Dairies* haben ein Basisangebot an Produkten, zu leicht höheren Preise als im Supermarkt. Die Öffnungszeiten sind weniger ausgeweitet als in den Supermärkten.

Zu den wichtigsten Zeitungen des Landes gehören:

Name der Zeitung	Postalische Anschrift	Weitere Kontaktmöglichkeit
<i>The New Zealand Herald (Auckland)</i>	PO Box 32 Shortland Street Auckland 1150	Telefon: +64 9 379 5050 Internet: www.nzherald.co.nz
<i>The Dominion Post (Wellington)</i>	PO Box 3740 Wellington 6140	Telefon: +64 4 474 0000 Internet: www.dompost.co.nz
<i>The Press (Christchurch)</i>	Private Bag 4722 Christchurch 8140	Telefon: +64 3 379 0940 Internet: www.thepress.co.nz
<i>National Business Review (überregionale Wirtschaftszeitung)</i>	PO Box 1734 Shortland Street Auckland 1140	Telefon: +64 9 307 1629 Internet: www.nbr.co.nz

Tabelle 7: Die wichtigsten Zeitungen in Neuseeland

Internationale Luftpost ist ca. eine Woche nach Europa unterwegs und Seefracht bis zu 3 Monaten.

Größe	Maximale Größe	Maximales Gewicht	Preise weltweit
<i>Postkarten</i>	120mm x 235mm	10g	NZD 1.90
<i>Briefe Mittel (DLE)</i>	130mm x 235mm	200g	NZD 2.40
<i>Briefe Groß (C5)</i>	230mm x 325mm	200g	NZD 2.90
<i>Briefe Extra Groß (C4)</i>	260mm x 385 mm	200g	NZD 3.40

Tabelle 8: Portogebühren

Von einer neuseeländischen Telefonzelle kostet das Gespräch nach Deutschland ca. 2,50 NZD/Minute, in der Nebenzeit (22-8 Uhr) 1,80 NZD/Minute. Allerdings wird dazu eine sogenannte *Calling Card* benötigt.

Zudem gibt es eine Vielzahl von Anbietern von diesen Telefonkarten, welche unter anderem in sämtlichen Convenience Läden/Kiosken erworben werden kann. Die Kosten für ein Gespräch nach Deutschland können dabei sehr variieren und ein Vergleich von Raten ist angebracht. Beispiele für diese Calling Cards sind

- Kia Ora → www.kiaoracard.co.nz
 - Kosten pro Minute für ein Gespräch nach Deutschland: 3,9c pro Minute
- Talk 'n' Save → www.talknsave.co.nz
 - Kosten pro Minute für ein Gespräch nach Deutschland: 1,61c pro Minute
- GoCall → www.gocall.co.nz
 - Kosten pro Minute für ein Gespräch nach Deutschland: 1,61c pro Minute

- World Phone → www.worldphone.co.nz
 - Verbindungsgebühr pro Gespräch: 19c
 - Kosten pro Minute für ein Gespräch nach Deutschland: 1,61c pro Minute

Alternativ dazu gibt es diverse PrePaid SIM-Karten zur Nutzung in Mobiltelefonen. Der größte Mobilfunkanbieter in Neuseeland ist Vodafone, www.vodafone.co.nz. Das Unternehmen hat unterschiedliche PrePaid Pläne, die variierende Vor- und Nachteile haben. Für nähere Information www.vodafone.co.nz/prepay/supa-prepay.jsp. Ein Gespräch ins deutsche Festnetz kostet derzeit NZD 2,00 pro 60 Minuten, jede weitere Minute nach der 60. Minute wird mit NZD 1,43 berechnet.

Weitere Anbieter sind *Telecom*, und *2Degree*.

Sollten Sie im Besitz eines Deutschen D1 (T-Mobil) oder D2 (Vodafone) bzw. eines Mobiltelefons der Mobilkom Austria, Max.Mobil oder Swisscom sein, dann können Sie ohne Probleme (sofern Sie für Internationales Roaming freigeschaltet sind) in Neuseeland im Netz von [Vodafone](http://www.vodafone.co.nz) telefonieren.

8.7 Ankunft und Unterkunft

An allen Flughafenterminals sind Taxen verfügbar, meist fahren auch -preiswertere- Busse in die Stadt. Als Alternative zu Taxen gibt es einen "Door to Door" Shuttle Kleinbus mit dem Namen *Super Shuttle*. Der einfache Fahrtpreis im „Super Shuttle“ hängt davon ab, wo der Zielort innerhalb Aucklands liegt und beginnt bei ca. NZD 25 pro Person. Eine weitere Alternative ist der sogenannten *Airbus*, welcher einer festgelegten Route folgt, über Aucklands Queen Street und Symonds Street. Die einfache Fahrt kostet NZD 16; ein Hin- und Rückfahrtticket kostet NZD 23.

Flughafen	Distanz zur Stadt	Ungefähre Fahrtzeit
<i>Auckland</i>	23 km	45 Minuten
<i>Wellington</i>	8 km	20 Minuten
<i>Christchurch</i>	11 km	20 Minuten

Unterkünfte gibt es in jeder Preislage. Für den preisbewussten Urlauber bieten Backpacker ein gutes Preis-Leistungsverhältnis. Für Touristen und Geschäftsreisende stehen Motels, Hotels und Lodges zur Verfügung. Weitere Informationen zu Unterkünften und Tourismöglichkeiten in Neuseeland finden Sie auf unserer Webseite www.germantrade.co.nz/german/tourism/index.asp. Weitere Information bezüglich Unterkünften für alle Preisklassen finden Sie auf folgender Internetseite www.newzealand.com/travel/de/accommodation/accommodation-home.cfm.

8.8 Geschäftsbanken

Die Banken in Neuseeland werden von der *Reserve Bank* ("Landeszentralbank") hinsichtlich ihrer Erhaltung eines sicheren und effizienten Finanzsystems kontrolliert. Des Weiteren müssen alle Banken, die in Neuseeland operieren, bei der Landeszentralbank registriert

sein. Derzeit sind 19 Banken registriert, welche vierteljährlich einen Bericht hinsichtlich ihrer finanziellen Situation veröffentlichen müssen.

Die Bonitätsbeurteilung bezieht sich auf langfristige nicht abgesicherte Verbindlichkeiten (*long-term unsecured obligations*).

Im Folgenden ein kurzer Überblick derzeitig registrierter Banken und deren Bonitätsbeurteilungen.

Folgende Banken sind derzeit bei der *Reserve Bank* registriert

Name der Bank	Anschrift	Kontaktmöglichkeit	Bonitätsbeurteilung
<i>ANZ Banking Group Ltd</i>		W: www.anz.co.nz T: +61 3 9683 9999	
<i>ANZ National Bank Ltd</i>		www.anz.co.nz	AA
<i>ASB Bank Ltd</i>	PO Box 35, Shortland Street Auckland 1140	Telefon: +64 9 9 306 3000 Web: www.asbbank.co.nz	AA
<i>Bank of Baroda (NZ) Ltd</i>	PWC Towers, Quay Street, Auckland, New Zealand	W: www.barodanzltd.co.nz E: aucknz@bankofbaroda.com T: +64 9 632 1140	-
<i>Bank of India (NZ) Ltd</i>	PWC Towers, Quay Street, Auckland	W: www.bankofindia.co.nz E: boi.nz@bankofindia.co.in	
<i>Bank of New Zealand</i>		W: www.bnz.co.nz T: +64 4 924 2424	AA
<i>Citibank N A</i>	PO Box 3429 Auckland 1140	E: citineuzeland@citi.com W: www.citi.co.nz T: +64 9 307 1902	A+
<i>Commonwealth Bank of Australia</i>	PO Box 35 Shortland Street Auckland 1140	E: W: www.asb.co.nz T: +64 9 374 7300	AA
<i>Deutsche Bank AG</i>	PO Box 6900 Wellesley Street Auckland	E: deutsche-ausnz.press@db.com W: www.deutschebank.co.nz T: +64 9 351 1000	A+
<i>HSBC</i>	PO Box 5947 Wellesley Street Auckland	E: corporatebanking@hsbc.co.nz W: ww.hsbc.co.nz T: +64 9 918 8350	AA
<i>JPMorgan Chase Bank NA</i>		W: www.jpmorgan.com	AA-
<i>Kiwibank Ltd</i>	Private Bag 39888 Wellington Mail Centre Lower Hutt 5045	E: business.banking@kiwibank.co.nz W: www.kiwibank.co.nz	AA-
<i>Kookmin Bank</i>			A
<i>Rabobank Nederland</i>		E: transact@rabobank.com W: www.rabotransact.com T: +31 30 712 1777	AAA
<i>Rabobank NZ Ltd</i>	PO Box 38396 Wellington Mail Centre Wellington	E: wellington.enquiry@rabobank.com W: www.rabobank.co.nz T: +64 4 819 2700	AAA

Name der Bank	Anschrift	Kontaktmöglichkeit	Bonitätsbeurteilung
<i>Southland Building Society</i>	SBS Bank PO Box 835 Invercargill 9840	W: www.sbs.net.nz E: info@sbs.net.nz T: +64 0800 502442	-
<i>The Bank of Tokyo-Mitsubishi</i>		W: www.mufg.jp	A+
<i>TSB Bank Ltd</i>	PO Box 240 New Plymouth 4340	W: www.tsb.co.nz T: +64 6 968 3700	BBB+
<i>Westpac Banking Corporation</i>		E: customer_support@westpac.co.nz W: www.westpac.co.nz T: +64 9 912 8000	AA
<i>Westpac NZ Ltd</i>	16 Takutai Square Auckland 1010	E: customer_support@westpac.co.nz W: www.westpac.co.nz T: +64 9 912 8000	AA

Zur Beurteilung der Bonitätsbeurteilung der Geschäftsbanken oder Banken im Allgemeinen ein Überblick über die Bedeutung der Buchstabenvergabe.

	Wahrscheinlichkeit	Bonitätsbeurteilung
<i>Fähigkeit Verbindlichkeiten fristgerecht nachzukommen</i>	Höchstwahrscheinlich	AAA
	Sehr wahrscheinlich	AA
	Wahrscheinlich	A
	Zufriedenstellend	BBB
<i>Anfälligkeit Verbindlichkeiten nicht nachzukommen</i>	Gering	BB
	Wahrscheinlich	B
	Sehr wahrscheinlich	CCC
	Höchstwahrscheinlich	CC
	Nichtleistung	D

8.9 Bonitätsauskünfte

Aufgrund des neuen *Privacy Act* (Datenschutzgesetz), ist es nicht mehr möglich, Bankauskünfte über neuseeländische Firmen einzuholen. Wird eine Bankauskunft mit Angaben zu Kreditrahmen und Ausschöpfung des Rahmens benötigt, kann nur die neuseeländische Firma selbst diese Auskunft bei ihrer Hausbank erhalten und weitergeben. Erfahrungsgemäß sind diese in der Regel nicht sehr aussagefähig.

Auf der Webseite des *Companies Office* ist es möglich einige Basisdaten wie zum Beispiel Firmenadressen, Aktienkapital, eingereichte Dokumente und Basisfinanzdaten vom 'Personal Property and Securities Register zu erhalten. Darüber hinaus kann man sich an sogenannte „Credit Check“ Agenturen wenden, um Auskünfte zu erhalten.

Name des Unternehmens	Physikalische Anschrift	Postalische Anschrift	Weitere Kontaktmöglichkeit
<i>Credit Works</i>	Level 1, 12 Ngaire Avenue Epsom Auckland 1051	PO Box 74357 Greelane Auckland 1546	Tel: +64 9 520 0626 Fax: +64 9 523 2645 Email: sales@creditworks.co.nz Web: www.creditworks.net.nz
<i>Dun & Bradstreet</i>	Level 1, 3 Queen Street Auckland 1010	PO Box 9589 Newmarket Auckland 1149	Tel: +64 9 359 8000 Fax: +64 9 309 2050 Email: dnbnz@dnb.co.nz Web: www.dnb.co.nz
<i>Veda Advantage</i>	CPO Level 1, 12 Queen Street Auckland 1010	PO Box 912012 Victoria Street West Auckland 1142	Tel: +64 0800 692 733 Fax: +64 9 367 62247 Email: Web: www.vedaadvantage.com

9 Allgemeine Tipps

Das Gesellschafts- und Geschäftsleben Neuseelands war ursprünglich von britischen Traditionen geprägt, steht jedoch in den letzten Jahrzehnten zunehmend unter kontinentaleuropäischem und nordamerikanischem Einfluss. Auch der asiatische Einfluss macht sich seit Anfang der 80er Jahre bemerkbar. Die Vielfalt der neuseeländischen Küche ist enorm und Ausdruck der vielen Kulturen, die in diesem Land zusammenkommen.

Neuseeland ist von einer egalitären Gesellschaftsordnung geprägt. Der Kommunikationsstil ist entspannt und unkompliziert. Auch im Geschäftsleben erfolgt die persönliche Anrede mit dem Vornamen. Höflichkeit und Fairness haben einen hohen Stellenwert.

In Neuseeland herrscht allgemeines Rauchverbot in Büroräumlichkeiten, öffentlichen Anlagen sowie in Restaurants und Bars.

9.1 Gesetzliche Feiertage

Feiertag	Kalenderjahr 2012	Kalenderjahr 2013	Kalenderjahr 2014
<i>Neujahr</i>	Sonntag, 1. Januar	Dienstag, 1. Januar	Mittwoch, 1. Januar
<i>1. Tag nach Neujahr</i>	Montag, 2. Januar	Mittwoch, 2. Januar	Donnerstag, 2. Januar
<i>Waitangi Day</i>	Montag, 6. Februar	Mittwoch, 6. Februar	Donnerstag, 6. Februar
<i>Karfreitag</i>	Freitag, 6. April	Freitag, 29. März	Freitag, 18. April
<i>Ostermontag</i>	Montag, 9. April	Montag, 1. April	Montag, 21. April
<i>ANZAC Day</i>	Mittwoch, 25. April	Donnerstag, 25. April	Freitag, 25. April
<i>Queen's Birthday</i>	Montag, 4. Juni	Montag, 3. Juni	Montag, 2. Juni
<i>Labour Day</i>	Montag, 22. Oktober	Montag, 28. Oktober	Montag, 27. Oktober
<i>Weihnachten</i>	Dienstag, 25. Dezember	Mittwoch, 25. Dezember	Donnerstag, 25. Dezember
<i>Boxing Day</i>	Mittwoch, 26. Dezember	Donnerstag, 26. Dezember	Freitag, 26. Dezember

Tabelle 9: Gesetzliche Feiertage in Neuseeland 2012 bis 2015

Neben den für ganz Neuseeland geltenden gesetzlichen Feiertagen, verfügt jede Region zusätzlich über einen Gründungstag, der in der jeweiligen Region ebenfalls als Feiertag zelebriert wird.

9.2 Messen 2012

<i>Messe / Veranstaltung</i>	<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Informationen</i>
<i>New Zealand Gift & Homeware Fair</i>	04.03. – 06.03.2012	Auckland	www.giftfairs.co.nz
<i>Engineering & Machinery Electronics Exhibition</i>	01.05. – 03.05.2012	Auckland	www.emex.co.nz
<i>The Green Living Show & NZ Organic Expo</i>	12.05. – 13.05.2012	Auckland	www.organicexpo.co.nz/news/organic-expo.html
<i>FineFood New Zealand</i>	17.06. – 19.06.2012	Auckland	www.finefoodnz.co.nz
<i>Auckland Home Show</i>	05.09. – 09.09.2012	Auckland	www.aucklandhomeshow.co.nz
<i>Autumn Home Show</i>	05.09. – 09.09.2012	Auckland	www.aucklandhomeshow.co.nz
<i>Foodtech Packtech</i>	25.09. – 27.09.2012	Auckland	www.foodtechpacktech.co.nz

Tabelle 10: Messen in Neuseeland 2012

Eine Auflistung sämtlicher Messen und Tradeshows in Neuseeland finden Sie auf unserer Internetpräsenz.

9.3 Kontaktadressen und Links in Neuseeland

<i>Unternehmen / Organisation</i>	<i>Physische Adresse</i>	<i>Postalische Anschrift</i>	<i>Kontaktmöglichkeiten</i>
<i>Beef & Lamb New Zealand</i>	Wellington Chambers Level 4 154 Featherston Street Wellington 6011	PO Box 121 Wellington 6140	Telefon: +64 4 473 9150 Fax: +64 4 474 0800 Email: enquiries@beeflambnz.com Website: www.beeflambnz.com
<i>Botschaft der Bundesrepublik Deutschland</i>	Hobson Street 90-92 Thorndon Wellington 6011	PO Box 1687 Wellington 6140	Telefon: +64 4 473 6063F Fax: +64 4 473 6069 Webseite: www.wellington.diplo.de
<i>Companies Offices (Handelsregister)</i>	ASB Centre Level 18, 135 Albert Street Auckland 1010	Private Bag 92061 Victoria Street West Auckland 1142	Telefon: +64 3 962 2602 Fax: +64 9 912 7787 Website: www.business.govt.nz/companies
<i>Customs NZ</i>	Customhouse 50 Anzac Avenue Auckland 1010		Telefon: +64 9 300 5399 Fax: +64 9 359 6732 Email: feedback@customs.govt.nz Webseite: www.customs.govt.nz
<i>Department of International Affairs</i>	46 Waring Taylor Street Wellington 6011	PO Box 805 Wellington 6140	Telefon: +64 4 495 7200 Fax: Informationen auf der Webseite Email: info@dia.govt.nz Webseite: www.dia.govt.nz
<i>Employers and Manufacturers Association</i>	159 Khyber Pass Road Grafton Auckland 1023	Private Bag 92066 Victoria Street West Auckland 1142	Telefon: +64 9 367 0900 Fax: +64 9 367 0902 Email: ema@ema.co.nz Website: www.ema.co.nz
<i>Inland Revenue Department (Steuerbehörde)</i>		PO Box 39010 Wellington Mail Centre Lower Hutt 5045	Telefon: +64 4 978 0779 Website: www.ird.govt.nz
<i>Marketing Association</i>			Telefon: +64 0800 347 328 Website: www.marketing.org.nz

Unternehmen / Organisation	Physikalische Adresse	Postalische Anschrift	Kontaktmöglichkeiten
<i>Ministry of Economic Development NZ</i>	33 Bowen Street Wellington 6011	PO Box 1473 Wellington 6140	Telefon: +64 4 472 0030 Fax: +64 4 473 4638 Email: info@med.govt.nz Webseite: www.med.govt.nz
<i>New Zealand Franchise Association</i>		PO Box 300749 Albany Auckland 0752	Telefon: +64 9 473 4444 Fax: +64 9 473 3158 Email: info@franchise.co.nz Website: www.franchise.co.nz
<i>New Zealand German Business Association Inc.</i>	Level 11, 41 Shortland Street Auckland 1010	PO Box 95 Shortland Street Auckland 1140	Telefon: +64 9 304 0120 Fax: +64 9309 0209 Email: admin@germantrade.co.nz Webseite: www.germantrade.co.nz
<i>New Zealand Wine</i>		PO Box 90276 Victoria Street West Auckland 1142	Telefon: +64 9 303 3527 Website: www.nzwine.com
<i>NZ Business Directory</i>		PO Box 11264 Ellerslie Auckland 1142	Telefon: +64 9 526 6300 Fax: +64 9 526 6313 Email: sales@ubd.co.nz Webseite: www.ubd.co.nz
<i>NZ Immigration Service</i>	Level 4, 280 Queen Street Auckland 1010	Private Bag Wellesley Street Auckland	Telefon: +64 9 914 4100 Fax: +64 9 914 4118 Webseite: www.immigration.govt.nz
<i>NZ Ministry of Foreign Affairs and Trade</i>	195 Lambton Quay Wellington 6011	Private Bag 18901 Parliament Buildings Wellington 6160	Telefon: +64 4 439 8000 Fax: +64 4 439 8511 Email: enquiries@mfat.govt.nz Website: www.mfat.govt.nz
<i>NZ Trade & Enterprise (New Zealand's Economic Development Agency)</i>	ANZ Centre, Level 11 23-29 Albert Street Auckland 1010	PO Box 8680 Symonds Street Auckland 1150	Telefon: +64 9 366 4768 Fax: +64 9 366 4767 Email: info@tradenz.co.nz Webseite: www.tradenz.govt.nz

Unternehmen / Organisation	Physikalische Adresse	Postalische Anschrift	Kontaktmöglichkeiten
<i>Statistics NZ</i>	SAP Centre, Level 6-7 67 Symonds Street Auckland 1010	Private Bag 92003 Victoria Street West Auckland 1142	Telefon: +64 9 920 9100 Fax: +64 9 920 9395 Email: info@stats.govt.nz Webseite: www.stats.govt.nz
<i>Tourism Industry New Zealand</i>	Tourism & Travel House Level 4, 79 Boulcott Street Wellington 6011	PO Box 1697 Wellington 6140	Telefon: +64 4 499 0104 Email: info@tianz.org.nz Website: www.tianz.org.nz
<i>Wellington Chamber of Commerce</i>	Level 3, 100 Mayoral Drive Auckland 1010	PO Box 47 Shortland Street Auckland 1140	Telefon: +64 9 309 6100 Fax: +64 9 309 0081 Email: auckland@chamber.co.nz Website: www.chamber.co.nz

9.4 Behörden für registrierungspflichtige Berufe in Neuseeland

Behörde / Organisation	Beruf	Anschrift	Weitere Kontaktmöglichkeiten
<i>Chiropractic Board New Zealand</i>	Chiropraktiker	PO Box 10140 Wellington 6143	Telefon: +64 4 474 0703 Fax: +64 4 474 0709 Email: registrar@chiropracticboard.org.nz Webseite: www.chiropracticboard.org.nz
<i>Dental Council of New Zealand</i>	Zahnärzte & zahnmedizinisch bezogene Berufe	PO Box 10448 Wellington 6143	Telefon: +64 4 499 4820 Fax: +64 4 499 1668 Email: inquiries@dcnz.org.nz Webseite: www.dcnz.org.nz
<i>Electrical Workers Registration Board</i>	Elektrische Berufe	PO Box 10156 Wellington 6143	Telefon: +64 4 3 962 2610 Fax: +64 4 473 2395 Email: info@ewrb.govt.nz Webseite: www.ewrb.govt.nz
<i>Institution of Professional Engineers New Zealand</i>	Bauingenieure	PO Box 12241 Wellington 6144	Telefon: +64 4 473 9444 Fax: +64 4 474 8933 Email: ipenz@ipenz.org.nz Webseite: www.ipenz.org.nz
<i>Medical Council of New Zealand</i>	Ärzte	PO Box 11649 Wellington 6142	Telefon: +64 4 384 7635 Fax: +64 4 385 8902 Email: mcnz@mcnz.org.nz Webseite: www.mcnz.org.nz
<i>Midwifery Council of New Zealand</i>	Hebammen	PO Box 24448 Wellington 6142	Telefon: +64 4 499 5040 Fax: +64 4 499 5045 Email: info@midwiferycouncil.org.nz Webseite: www.midwiferycouncil.org.nz
<i>New Zealand Dietitians Board</i>	Ernährungswissenschaftler & Diätassistenten	PO Box 10140 Wellington 6143	Telefon: +64 4 474 0746 Fax: +64 4 474 0709 Email: dietitians@dietitiansboard.org.nz Webseite: www.dietitiansboard.org.nz

Behörde / Organisation	Beruf	Anschrift	Weitere Kontaktmöglichkeiten
<i>New Zealand Institute of Chartered Accountants</i>	Steuer – und Wirtschaftsberater	PO Box 11342 Wellington 6142	Telefon: +64 4 474 7840 Fax: +64 4 473 6303 Email: registry@nzica.com Webseite: www.nzica.com
<i>New Zealand Institute of Surveyors</i>	Landvermesser / Sachverständige	PO Box 831 Wellington 6140	Telefon: +64 4 471 1774 Fax: +64 4 471 0870 Email: nzis@surveyors.org.nz Webseite: www.surveyors.org.nz
<i>New Zealand Law Society</i>	Rechtsanwälte	PO Box 5041 Wellington 6145	Telefon: +64 4 472 7837 Fax: +64 4 473 7909 Email: inquiries@lawyers.org.nz Webseite: www.nz-lawsoc.org.nz
<i>New Zealand Medical Laboratory Science Board</i>	Medizin-wissenschaftliche Laboranten	PO Box 11905 Wellington 6142	Telefon: +64 4 801 6250 Fax: +64 4 381 0270 Email: mls@medsci.co.nz Webseite: www.mltboard.org.nz
<i>New Zealand Medical Radiation Technologists Board</i>	Medizinisch-technische Röntgenassistenten	PO Box 11905 Wellington 6142	Telefon: +64 4 801 6250 Fax: +64 4 381 0270 Email: mrt@medisci.co.nz Webseite: www.mrtboard.org.nz
<i>New Zealand Optometrist and Dispensing Opticians Board</i>	Augenoptiker	PO Box 10140 Wellington 6143	Telefon: +64 4 474 0704 Fax: +64 4 474 0709 Email: registrar@oanddboard.org.nz Webseite: www.dispensingopticiansboard.org.nz
<i>New Zealand Plumbers, Gasfitters & Drainlayers Board</i>	Klempner und sanitäranlagenbezogene Berufe	PO Box 10655 Wellington 6143	Telefon: +64 4 494 2970 Fax: +64 4 494 2975 Email: registrar@pgdb.co.nz Webseite: www.pgdb.co.nz
<i>New Zealand Podiatrists Board</i>	Podologen	PO Box 10140 Wellington 6143	Telefon: +64 4 474 0706 Fax: +64 4 474 0709 Email: registrar@podiatristboard.org.nz Webseite: www.podiatristboard.org.nz

Behörde / Organisation	Beruf	Anschrift	Weitere Kontaktmöglichkeiten
<i>New Zealand Psychologists Board</i>	Psychologen	PO Box 10626 Wellington 6143	Telefon: +64 4 471 4580 Fax: +64 4 471 4581 Email: info@nzpb.org.nz Webseite: www.psychologistboard.org.nz
<i>New Zealand Registered Architects Board</i>	Architekten	PO Box 11106 Wellington 6142	Telefon: +64 4 471 1336 Fax: +64 4 472 5352 Email: info@nzrab.org.nz Webseite: www.nzrab.org.nz
<i>New Zealand Teachers Council</i>	Lehrer	PO Box 5326 Wellington 6145	Telefon: +64 4 471 0852 Fax: +64 4 471 0870 Email: inquiries@teacherscouncil.govt.nz Webseite: www.teacherscouncil.govt.nz
<i>Nursing Council of New Zealand</i>	Krankenschwestern	PO Box 9644 Wellington	Telefon: +64 4 385 9589 Fax: +64 4 474 8502 Email: admin@nursingcouncil.org.nz Webseite: www.nursingcouncil.org.nz
<i>Occupational Therapy Board of New Zealand</i>	Ergotherapeuten	PO Box 10202 Wellington 6143	Telefon: +64 4 918 4740 Fax: +64 4 918 4746 Email: enquiries@otboard.org.nz Webseite: www.otboard.org.nz
<i>Osteopathic Council of New Zealand</i>	Osteopathie	PO Box 10140 Wellington 6143	Telefon: +64 4 474 0747 Fax: +64 4 474 0709 Email: registrar@osteopathiccouncil.org.nz Webseite: www.osteopathiccouncil.org.nz
<i>Pharmacy Council of New Zealand</i>	Apotheker	PO Box 25137 Wellington 6146	Telefon: +64 4 495 0330 Fax: +64 4 495 0331 Email: enquiries@pharmacycouncil.org.nz Webseite: www.pharmacycouncil.org.nz
<i>Real Estate Agents Licensing Board</i>	Immobilienmakler	PO Box 5663 Auckland 1141	Telefon: +64 9 356 1755 Fax: +64 9 379 8471 Email: reinze@reinze.co.nz Webseite: www.reinze.co.nz

Behörde / Organisation	Beruf	Anschrift	Weitere Kontaktmöglichkeiten
<i>The Physiotherapy Board of New Zealand</i>	Physiotherapeuten	PO Box 10734 Wellington 6143	Telefon: +64 4 471 2610 Fax: +64 4 471 2613 Email: physio@physioboard.org.nz Webseite: www.physioboard.org.nz
<i>Veterinary Council of New Zealand</i>	Veterinärmediziner	PO Box 10563 Wellington 6143	Telefon: +64 4 473 9600 Fax: +64 4 473 8869 Email: vet@vetcouncil.org.nz Webseite: www.vetcouncil.org.nz

10 Wichtiger Hinweis

Dieses Schriftstück wurde von der New Zealand German Business Association, Auckland, Neuseeland, auf Grundlage der zum Erstellungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten und Informationen erstellt. Jeder Leser sollte jedoch erforderlichenfalls spezifische Informationen einholen bzw. sich einzelfallbezogen beraten lassen.

Die New Zealand German Business Association übernimmt im Falle von Verlusten oder Schäden, die in irgendeiner Weise aus den hier gegebenen Informationen resultieren, keine Haftung.

Des Weiteren sind sämtliche Rechte vorbehalten. Jegliche Form des Kopierens oder Reproduzierens dieses Werkes oder von Teilen desselben, ist ausdrücklich untersagt, wenn nicht von der New Zealand German Business Association als Urheber schriftlich genehmigt oder offiziell zugelassen.

Copyright © 2011 New Zealand German Business Association (Neuseeland).

11 Quellen

2Degrees New Zealand, www.2degreesmobile.co.nz

Airbus (Flughafentransfer), www.airbus.co.nz

Altersvorsorgeprogramm „KiwiSaver“, www.kiwisaver.govt.nz

Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de

Biosecurity New Zealand (Biosicherheit in Neuseeland), www.biosecurity.govt.nz

Commerce Commission (Neuseeländische Handelskommission), www.comcom.govt.nz

Companies Office (Neuseeländisches Handelsregister), www.business.govt.nz

Customs New Zealand (Neuseeländische Zollbehörde), www.customs.govt.nz

Dairy Companies Association of New Zealand (Neuseeländischer Milchindustrieverband),
www.dcanz.com

Department of Conservation (Neuseeländisches Ministerium für Naturschutz), www.doc.govt.nz

Director Referate, www.referate10.com

Exportbericht Neuseeland 2007

Hesketh Henry (Rechtsanwaltskanzlei in Auckland), www.heskethhenry.co.nz

Immigration New Zealand (Neuseeländische Einwanderungsbehörde), www.immigration.govt.nz

Inland Revenue Department (Neuseeländische Steuerbehörde), www.ird.govt.nz

Insolvency & Trustee Services (Neuseeländische Organisation für Insolvenzen & Treuhandschaft),
www.insolvency.govt.nz

Intellectual Property Office (Neuseeländische Behörde für geistiges Eigentum), www.iponz.govt.nz

International Plant Protection Convention (Internationales Pflanzenschutzübereinkommen),
www.ippc.int

Investment New Zealand, www.investmentnz.govt.nz

Kooperation International - Bundesministerium für Bildung & Forschung, www.kooperation-international.de

Ministry of Economic Development (Neuseeländisches Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung),
www.med.govt.nz

Ministry of Education (Neuseeländisches Bildungsministerium), www.minedu.govt.nz

Ministry of Foreign Affairs & Trade (Neuseeländisches Außenministerium), www.mfat.govt.nz

Ministry of Justice (Neuseeländisches Justizministerium), www.justice.govt.nz

Neuseeländische Botschaft in Berlin, www.nzembassy.com

Neuseeländische Rechtsinformationen, www.findlaw.com

New Zealand Food Safety Authority (Neuseeländische Behörde für Lebensmittelsicherheit), www.nzfsa.govt.nz & www.foodsafety.govt.nz

New Zealand Herald (Neuseeländische Tageszeitung), www.nzherald.co.nz

New Zealand Legislation (Neuseeländische Gesetzgebung), www.legislation.govt.nz

NZ Transport Agency, www.nzta.govt.nz

Overseas Investment Office (Ausländische Direktinvestitionen in Neuseeland), www.oio.linz.govt.nz

Personal Property Securities Register (Neuseeländisches Verzeichnis für die Bestellung von Sicherheiten von Privateigentum), www.ppsr.govt.nz

Reserve Bank of New Zealand (Landeszentralbank), www.rbnz.govt.nz

Statistics New Zealand, www.stats.govt.nz & www.statistics.govt.nz

Supershuttle (Flughafentransfers), www.supershuttle.co.nz

Telecom New Zealand, www.telecom.co.nz

Tertiary Education Commission (Kommission für die Universitätsausbildung), www.tec.govt.nz

Touring New Zealand, www.touring-newzealand.de

Trade Shows in New Zealand (Fachmessen in Neuseeland), www.biztradeshows.com/new-zealand/

Treasury New Zealand (Neuseeländisches Finanzministerium), www.treasury.govt.nz

United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL), www.uncitral.org

Vodafone New Zealand, www.vodafone.co.nz

Weltbank, www.search.worldbank.org

World Intellectual Property Organisation (Weltorganisation für geistiges Eigentum), www.wipo.int

Yellow Pages New Zealand (Neuseeländische Gelbe Seiten), www.yellow.co.nz

www.amico-newzealand.com
www.fourcorners.co.nz
www.germantrade.co.nz/german/trade/calendar.asp
www.gocall.co.nz
www.kiaoracard.co.nz
www.lexadin.nl
www.neuseeland.de
www.neuseeland.info
www.newzealand.com/travel
www.oanda.com
www.talksave.co.nz
www.tapeka.com/publicolidays.htm
www.v8phonecard.co.nz
www.workmall.com

GEF = Global Environmental Facility

GAPP = Generally Accepted Accounting Practice